



Richterliche Analyse

Beendigung
des internationalen
Schutzes: Artikel 11,
14, 16 und 19 der
Anerkennungsrichtlinie
(Richtlinie 2011/95/EU)



*EASO Professional Development Series
for members of courts and tribunals*

2018

EASO professional development materials have been created in cooperation with members of courts and tribunals on the following topics:

- introduction to the Common European Asylum System for courts and tribunals;
- qualification for international protection (Directive 2011/95/EU);
- asylum procedures and the principle of non-refoulement;
- evidence and credibility assessment in the context of the Common European Asylum System;
- Article 15(c) qualification directive (2011/95/EU);
- exclusion: Articles 12 and 17 qualification directive (2011/95/EU);
- ending international protection: Articles 11, 14, 16 and 19 qualification directive (2011/95/EU);
- country of origin information.

The Professional Development Series comprises Judicial analyses, Judicial trainers' guidance notes and Compilations of jurisprudence for each topic covered, apart from Country of origin information which comprises a Judicial practical guide accompanied by a Compilation of jurisprudence. All materials are developed in English. For more information on publications, including on the availability of different language versions, please visit www.easo.europa.eu/training-quality/courts-and-tribunals.



Richterliche Analyse

Beendigung
des internationalen
Schutzes: Artikel 11,
14, 16 und 19 der
Anerkennungsrichtlinie
(Richtlinie 2011/95/EU)

*EASO-Publikationen zur Fortbildung
der Mitglieder der Gerichte*

2018

Manuskript abgeschlossen im Dezember 2016.

Weder das EASO noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

Print ISBN 978-92-9494-698-0 doi:10.2847/592727 BZ-06-16-208-DE-C
PDF ISBN 978-92-9494-697-3 doi:10.2847/97957 BZ-06-16-208-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2018

Titelillustration: baldyrgan/Shutterstock.com

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Verwendung oder den Nachdruck von Fotos oder anderen Materialien, die nicht unter das Urheberrecht des EASO fallen, ist eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Mitwirkende

Diese Analyse wurde von einer Arbeitsgruppe verfasst, die aus den Richtern Sebastian Baer (Deutschland), Jacek Chlebny (Polen, Ko-Koordinator der Arbeitsgruppe), Bernard McCloskey und Bernard Dawson (Vereinigtes Königreich), Isabelle Dely (Frankreich), Aikaterini Koutsopoulou (Griechenland), Majella Twomey (Irland, Ko-Koordinatorin der Arbeitsgruppe) und der juristischen Mitarbeiterin des Bundesverwaltungsgerichts Birgit Karger (Österreich) besteht. Beraten wurde die Arbeitsgruppe ferner von Carole Simone Dahan, Senior Legal Advisor, Abteilung für internationalen Schutz, Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR).

Gemäß der in Anhang C beschriebenen Methodik wurden die Teilnehmer zu diesem Zweck vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) eingeladen. Die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe erfolgte nach der zwischen dem EASO und den Mitgliedern des EASO-Netzes von Mitgliedern von Gerichten, einschließlich der Vertreter der Internationalen Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (IARLJ) und der Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (AEAJ), vereinbarten Regelung.

Die Arbeitsgruppe traf sich im Laufe des Jahres 2016 zweimal, nämlich im April und im Juni in Malta. Anmerkungen zu einem Diskussionsentwurf gingen von einzelnen Mitgliedern des EASO-Netzes von Mitgliedern von Gerichten ein, nämlich von den Richtern Jakub Camrda (CZ), Harald Dörig und Ingo Kraft (DE), Rossitsa Draganova (BG), Ildiko Figula (HU) und Bostjan Zalar (SI). Im Einklang mit der Gründungsverordnung des EASO wurde das UNHCR zur Äußerung aufgefordert und legte Anmerkungen zum Entwurf der richterlichen Analyse vor. Alle diese Anmerkungen wurden von der Arbeitsgruppe berücksichtigt. Die Arbeitsgruppe bedankt sich bei allen, die Anmerkungen vorgelegt haben, die sich bei der abschließenden Bearbeitung dieser richterlichen Analyse als äußerst hilfreich erwiesen haben.

Die vorliegende richterliche Analyse wird regelmäßig auf der Grundlage der in Anhang C dargestellten Methodik auf den neuesten Stand gebracht.

Abkürzungsverzeichnis

AEAJ	Association of European Administrative Judges (Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AR	Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
AR (Neufassung)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung).
AVR (Neufassung)	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in der durch sein Protokoll (1967) geänderten Fassung
PDS	Professional Development Series for members of courts and tribunals (EASO-Publikationen zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte)
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten

Inhaltsverzeichnis

Mitwirkende	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	7
Schlüsselfragen	16
1 Beendigung des internationalen Schutzes – Ein Überblick	17
1.1 Einleitung	17
1.2 Einige allgemeine Überlegungen zum internationalen Flüchtlingsrecht aus europäischer richterlicher Perspektive	20
2 Verfahrensaspekte und Beweisfragen	22
2.1 Einzelfallprüfung	22
2.2 Beweisfragen	23
3 Gründe für die Beendigung des Flüchtlingsschutzes I – Erlöschen infolge individueller Handlung(en): Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a-d	26
3.1 Freiwillige erneute Unterstellung unter den Schutz des Landes der Staatsangehörigkeit	26
3.1.1 Voraussetzungen	26
3.1.2 Die Prüfung der Freiwilligkeit	27
3.1.3 Situationen, die zum Erlöschen führen können	28
3.1.4 Situationen, die nicht zum Erlöschen führen	29
3.1.5 Zwingende Notwendigkeit	29
3.2 Freiwillige Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	29
3.3 Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c	30
3.4 Freiwillige Rückkehr und Niederlassung – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d	31
3.4.1 Allgemeiner Anwendungsbereich	31
3.4.2 „Freiwillig“	32
3.4.3 „zurückgekehrt [...] und sich dort niedergelassen hat“	32
4 Gründe für die Beendigung des Flüchtlingsschutzes II – Veränderte Umstände: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Buchstabe f	35
4.1 Wegfall der Umstände im Land der Staatsangehörigkeit	35
4.1.1 Veränderung der Umstände	35
4.1.2 Feststellung einer Veränderung der Umstände	35
4.1.3 Sonderfälle – Falsche Beurteilung der Tatsachen in der ursprünglichen Entscheidung	36
4.1.4 „Erheblich und nicht nur vorübergehend“	36
4.1.5 „Vorbeugender“ Ansatz – Festigung der Situation	37
4.1.6 Wirksamer Schutz im Land der Staatsangehörigkeit	38
4.1.7 Kausalzusammenhang	40
4.1.8 Keine andere Grundlage für die Furcht vor Verfolgung	41
4.2 Wegfall der Umstände im Land des gewöhnlichen Aufenthalts	42

4.3	Zwingende Gründe: Artikel 11 Absatz 3	43
4.3.1	Ursprüngliche Verfolgung	43
4.3.2	Gründe für die Ablehnung des Schutzes des Herkunftslandes	44
5	Gründe für die Beendigung des Flüchtlingsschutzes III – Ausschluss und falsche Darstellung: Artikel 14 Absatz 3	46
5.1	Ausschluss: Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 12	46
5.2	Falsche Darstellung oder Verschweigen	47
5.2.1	Was kann als falsche Darstellung oder Verschweigen betrachtet werden?	47
5.2.1.1	Objektiv falsche Informationen oder verschwiegene Tatsachen	48
5.2.1.2	Kausalzusammenhang	48
5.2.1.3	Absichtliche Irreführung	49
5.2.2	Die Bedeutung von Betrug im Hinblick auf die falsche Darstellung/ das Verschweigen	50
5.2.3	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b als zwingende Bestimmung	50
5.2.4	Folgen der falschen Darstellung	50
6	Gründe für die Beendigung des Flüchtlingsschutzes IV – Gefahr für die Sicherheit und Verurteilung wegen einer schweren Straftat: Artikel 14 Absatz 4	52
6.1	Ausnahmebestimmung „Gefahr für die Sicherheit“: Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a	53
6.2	Ausnahmebestimmung „Gefahr für die Allgemeinheit“: Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b	54
6.3	In den in Absatz 4 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist: Artikel 14 Absatz 5	55
6.4	Artikel 14 Absatz 6	55
7	Gründe für die Beendigung des subsidiären Schutzes – Artikel 19	57
7.1	Erlöschen: Artikel 16 und Artikel 19 Absatz 1	57
7.1.1	Veränderung der Umstände	57
7.1.2	Schutz nicht mehr erforderlich	58
7.1.3	Keine anderen Gründe für subsidiären Schutz	59
7.1.4	Zwingende Gründe: Artikel 16 Absatz 3	59
7.2	Ausschluss: Artikel 17, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a	59
7.2.1	Flüchtige Straftäter: Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3	59
7.2.2	Straftaten, Gefahr für die Sicherheit: Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2	60
7.3	Falsche Darstellung und Verschweigen von Tatsachen: Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b	61
	ANHANG A – Ausgewählte internationale Bestimmungen	62
	ANHANG B – Entscheidungsbäume	64
	ANHANG C – Methodik	76
	ANHANG D – Verzeichnis ausgewählter Literatur	84
	ANHANG E – Zusammenstellung von Rechtsprechung	85

Vorwort

Der Umfang der vorliegenden richterlichen Analyse erstreckt sich auf die Rechtsvorschriften zur Beendigung des Schutzes in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutz im Rahmen von Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) ⁽¹⁾. Die richterliche Analyse konzentriert sich in erster Linie auf die Rechtsprechung des EuGH zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und auf das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten. Die zitierte nationale Rechtsprechung dient der Veranschaulichung der Art und Weise der Umsetzung und Auslegung der AR und der AR (Neufassung). Die Beendigung des vorübergehenden Schutzes wird in der vorliegenden richterlichen Analyse nicht behandelt, obgleich in den nachstehenden Abschnitten kurz darauf verwiesen wird. Die Leser sollten berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten günstigere Normen zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten können (Artikel 3 AR (Neufassung)), sofern sie mit den anderen Bestimmungen dieser Richtlinie vereinbar sind.

Eine Entscheidung in Bezug auf die Beendigung des Schutzes gemäß der AR oder der AR (Neufassung) ist für sich betrachtet nicht ausschlaggebend dafür, ob die betreffende Person abgeschoben werden kann. Wenn der Flüchtlingsschutz beendet wird, kann der Antragsteller dennoch Anspruch auf subsidiären Schutz haben. Wenn beide Formen des internationalen Schutzes aberkannt werden, kann das Völkerrecht dennoch vor der Abschiebung aus dem Aufnahmeland schützen. Artikel 3 EMRK begründet einen absoluten Abschiebungsschutz, sofern diese zu Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe führen würde. Ein *Refoulement* ist gemäß Artikel 21 AR (Neufassung) und Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention verboten. Darüber hinaus bestehen möglicherweise Schutzgründe nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit wird in der vorliegenden richterlichen Analyse die Wortwahl aus Artikel 11, 14, 16 und 19 verwendet. Generell umfasst der Ausdruck „Beendigung des internationalen Schutzes“ das Erlöschen, die Aberkennung, die Beendigung oder die Ablehnung der Verlängerung des Schutzes und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären und vorübergehenden Schutzes. In einigen nationalen Rechtsvorschriften wird jedoch eine andere Terminologie verwendet ⁽²⁾, während einige Gerichte und das UNHCR die Begriffe „Rücknahme“ (*cancellation*) und/oder „Widerruf“ (*revocation*) verwenden ⁽³⁾.

Im Rahmen der Untersuchung zum Thema Beendigung des internationalen Schutzes stellte die Arbeitsgruppe fest, dass der vorhandene Umfang einschlägiger Rechtsprechung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ist. Darüber hinaus tauchte das Thema Beendigung des internationalen Schutzes in einigen Mitgliedstaaten nur von Zeit zu Zeit auf und wurde seitens der nationalen Gerichte nicht immer kontinuierlich oder fortlaufend einer näheren

⁽¹⁾ Directive 2011/95/EU of the European Parliament and the Council of 13 December 2011 on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, or a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection, and for the content of the protection granted (recast) ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9. Vorbehaltlich anderslautender Angaben ist jeder in der vorliegenden richterlichen Analyse angeführte Verweis auf einen oder mehrere „Artikel“ als Verweis auf die Neufassung der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) zu verstehen.

⁽²⁾ So verwendet Article 21 of the Polish Law on granting protection einen Begriff, der sämtliche Gründe für die Beendigung des Schutzes umfasst (nur auf Polnisch verfügbar).

⁽³⁾ Das UNHCR verwendet den Begriff „Rücknahme“ (*cancellation*) in Bezug auf die Annullierung der Flüchtlingseigenschaft, die von vornherein nicht hätte gewährt werden dürfen, da die betreffende Person entweder die Einbeziehungskriterien aus Artikel 1A Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllte oder zum damaligen Zeitpunkt ein Ausschlussgrund auf sie hätte angewandt werden müssen. Das UNHCR verwendet den Begriff „Widerruf“ (*revocation*) für die Anwendung des Ausschlusses auf Grundlage von Artikel 1F Absatz a oder Absatz c der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn ein Flüchtling nach seiner Anerkennung Handlungen vornimmt, die unter diese Bestimmungen fallen. Siehe UNHCR, *Note on Cancellation of Refugee Status*, 22. November 2004.

Betrachtung unterzogen. Aus der Gesamtschau und Bewertung der Rechtssachen in Bezug auf die Beendigung des Schutzes geht auch hervor, dass diese Bestimmungen in vielen Mitgliedstaaten nicht so häufig angewendet werden wie andere Bestimmungen der AR (Neufassung). Folglich werden einige Rechtssachen im Laufe der vorliegenden Analyse immer wieder zitiert.

Die richterliche Analyse ist in die nachstehenden sieben Teile gegliedert:

1. ein allgemeiner **Überblick** über die Beendigung des Schutzes;
2. **verfahrensrechtliche Aspekte** und Fragen in Bezug auf die **Beweislast** und das **Beweismaß**;
3. das Erlöschen des Flüchtlingsschutzes in Fällen, in denen das Erlöschen durch die **Handlungen der betreffenden Person** verursacht wird;
4. veränderte Umstände im **Herkunftsland des Flüchtlings**;
5. die Beendigung des mit der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Schutzes durch **Ausschluss** und **falsche Darstellung**;
6. die Beendigung des Flüchtlingsschutzes aufgrund einer **Verurteilung wegen einer schweren Straftat** oder aufgrund dessen, dass die betreffende Person eine **Gefahr für die Sicherheit eines Staates** darstellt;
7. die Beendigung des **subsidiären Schutzes**.

Die maßgeblichen Bestimmungen der AR (Neufassung) und der AVR (Neufassung) lauten wie folgt:

Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) (Neufassung)

Erwägungsgrund 4

Die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll stellen einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar.

Erwägungsgrund 12

Das wesentliche Ziel dieser Richtlinie besteht darin, einerseits zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird.

Erwägungsgrund 23

Es sollten Normen für die Bestimmung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft festgelegt werden, um die zuständigen innerstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention zu leiten.

Erwägungsgrund 37

Der Begriff der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung gilt auch für die Fälle, in denen ein Drittstaatsangehöriger einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.

Artikel 2 Buchstabe e Begriffsbestimmungen

„Flüchtlingseigenschaft“ [bezeichnet] die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat.

Artikel 3 Günstigere Normen

Die Mitgliedstaaten können günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

Artikel 11 Erlöschen

- (1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr Flüchtling, wenn er:
 - (a) sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder
 - (b) nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder
 - (c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
 - (d) freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er aus Furcht vor Verfolgung geblieben ist, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat oder
 - (e) nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder
 - (f) als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt wurde, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

- (2) Bei der Prüfung von Absatz 1 Buchstaben e und f haben die Mitgliedstaaten zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände so erheblich und nicht nur vorübergehend ist, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

- (3) Absatz 1 Buchstaben e und f finden keine Anwendung auf einen Flüchtling, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

Artikel 14 Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft

- (1) Bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG gestellt wurden, erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem

Staatenlosen die von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, wenn er gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist.

(2) Unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offenzulegen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, weist der Mitgliedstaat, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach, dass die betreffende Person gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, falls der betreffende Mitgliedstaat nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt, dass:

- (a) die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
- (b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war.

(4) Die Mitgliedstaaten können einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkennen, diese beenden oder ihre Verlängerung ablehnen, wenn:

- (a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält;
- (b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

(5) In den in Absatz 4 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist.

(6) Personen, auf die die Absätze 4 oder 5 Anwendung finden, können die in den Artikeln 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Rechte oder vergleichbare Rechte geltend machen, sofern sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten.

Artikel 16 **Erlöschen**

(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser hat keinen Anspruch auf subsidiären Schutz mehr, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf eine Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die sich auf zwingende, auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder wenn sie staatenlos ist, des Landes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

Artikel 17 Ausschluss

(1) Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme berechtigen, dass er:

- (a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
- (b) eine schwere Straftat begangen hat;
- (c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;
- (d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.

(2) Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

(3) Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat eine oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftat zu entgehen.

Artikel 19

Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzstatus

(1) Bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG gestellt wurden, erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannten subsidiären Schutzstatus ab, beenden diesen oder lehnen seine Verlängerung ab, wenn die betreffende Person gemäß Artikel 16 nicht länger Anspruch auf subsidiären Schutz erheben kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannten subsidiären Schutzstatus aberkennen, diesen beenden oder seine Verlängerung ablehnen, wenn er nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absatz 3 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen.

- (3) Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den subsidiären Schutzstatus ab, beenden diesen oder lehnen eine Verlängerung ab, wenn:
- (a) er nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
 - (b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend war.
- (4) Unbeschadet der Pflicht des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offenzulegen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, weist der Mitgliedstaat, der ihm den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach, dass die betreffende Person gemäß den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels keinen oder nicht mehr Anspruch auf subsidiären Schutz hat.

Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU (Neufassung)) **Erwägungsgrund 49**

Bezüglich der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Personen mit internationalem Schutzstatus ordnungsgemäß über eine eventuelle Überprüfung ihres Status informiert werden und die Möglichkeit haben, den Behörden ihren Standpunkt darzulegen, bevor diese eine begründete Entscheidung über die Aberkennung ihres Status treffen können.

Erwägungsgrund 50

Einem Grundprinzip des Unionsrechts zufolge muss gegen die Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz, gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung und gegen die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus ein wirksamer Rechtsbehelf vor einem Gericht gegeben sein.

Artikel 2 Buchstabe o **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

„Aberkennung des internationalen Schutzes“ die Entscheidung einer zuständigen Behörde, einer Person die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus gemäß der Richtlinie 2011/95/EU abzuerkennen, diese zu beenden oder nicht mehr zu verlängern.

Artikel 44 **Aberkennung des internationalen Schutzes**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ihres internationalen Schutzes bestehen.

Artikel 45

Verfahrensvorschriften

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen die zuständige Behörde in Erwägung zieht, den internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Maßgabe der Artikel 14 oder 19 der Richtlinie 2011/95/EU abzuerkennen, die betreffende Person über folgende Garantien verfügt:
- (a) Sie ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die zuständige Behörde den Anspruch auf internationalen Schutz überprüft und aus welchen Gründen eine solche Überprüfung stattfindet; und
 - (b) ihr ist in einer persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und gemäß den Artikeln 14 bis 17 oder in einer schriftlichen Erklärung Gelegenheit zu geben, Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, ihr den internationalen Schutz abzuerkennen.
- (2) Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1:
- (a) die zuständige Behörde in der Lage ist, aus verschiedenen Quellen, wie gegebenenfalls vom EASO und dem UNHCR, genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der betroffenen Personen einzuholen; und
 - (b) wenn die Informationen für die Zwecke der Überprüfung des internationalen Schutzes im Einzelfall eingeholt werden, diese nicht von den Urhebern der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens in einer Weise beschafft werden, dass Letztere unmittelbar darüber unterrichtet werden, dass es sich bei der betreffenden Person um eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz handelt, deren Status überprüft wird, oder dass die körperliche Unversehrtheit der Person oder der von ihr abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit ihrer noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen gefährdet werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde, den internationalen Schutz abzuerkennen, schriftlich ergeht. Die Entscheidung enthält eine sachliche und rechtliche Begründung sowie eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Sobald die zuständige Behörde die Entscheidung erlassen hat, den internationalen Schutz abzuerkennen, sind Artikel 20, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 29 gleichermaßen anwendbar.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass der internationale Schutz im Falle eines eindeutigen Verzichts der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz auf ihre Anerkennung als solche von Rechts wegen erlischt. Ein Mitgliedstaat kann auch vorsehen, dass der internationale Schutz von Rechts wegen erlischt, wenn die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben hat.

Artikel 46

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen:

- (a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung:
 - (i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;
 - (ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;
 - (iii) die an der Grenze oder in den Transitzone eines Mitgliedstaats nach Artikel 43 Absatz 1 ergangen ist;
 - (iv) keine Prüfung nach Artikel 39 vorzunehmen;
- (b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 27 und 28;
- (c) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen ihr Recht nach Absatz 1 wahrnehmen können, gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe c kann – sofern der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus die gleichen Rechte und Vorteile einräumt wie der Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht – dieser Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, aufgrund mangelnden Interesses des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens als unzulässig betrachten.

(3) Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht geprüft wird.

(4) Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Die Fristen dürfen die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

Die Mitgliedstaaten können auch eine Überprüfung der im Einklang mit Artikel 43 ergangenen Entscheidungen von Amts wegen vorsehen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 gestatten die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.

- (6) Im Falle einer Entscheidung:
- (a) einen Antrag im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet oder nach Prüfung gemäß Artikel 31 Absatz 8 als unbegründet zu betrachten, es sei denn, diese Entscheidungen sind auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h aufgeführten Umstände gestützt;
 - (b) einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d als unzulässig zu betrachten;

- (c) die Wiedereröffnung des nach Artikel 28 eingestellten Verfahrens des Antragstellers abzulehnen oder;
- (d) gemäß Artikel 39 den Antrag nicht oder nicht umfassend zu prüfen,

ist das Gericht befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, wenn die Entscheidung zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib in dem Mitgliedstaat zu beenden und wenn in diesen Fällen das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist.

- (7) Für die Verfahren nach Artikel 43 gilt Absatz 6 nur dann, wenn:
 - (a) dem Antragsteller die erforderliche Verdolmetschung, rechtlicher Beistand und eine Frist von mindestens einer Woche für die Ausarbeitung des Antrags und zur Vorlage – vor Gericht – der Argumente für eine Gewährung des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs zur Verfügung steht; und
 - (b) im Rahmen der Prüfung des in Absatz 6 genannten Antrags das Gericht die abschlägige Entscheidung der Asylbehörde in faktischer und rechtlicher Hinsicht prüft.

Sind die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht gegeben, so kommt Absatz 5 zur Anwendung.

- (8) Die Mitgliedstaaten gestatten dem Antragsteller, bis zur Entscheidung in dem Verfahren nach den Absätzen 6 und 7 darüber, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, im Hoheitsgebiet zu verbleiben.

- (9) Die Absätze 5, 6 und 7 gelten unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

- (10) Die Mitgliedstaaten können für das Gericht nach Absatz 1 Fristen für die Prüfung der Entscheidung der Asylbehörde vorsehen.

- (11) Die Mitgliedstaaten können ferner in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Bedingungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs nach Absatz 1 durch den Antragsteller sowie das anzuwendende Verfahren festlegen.

Schlüsselfragen

Die vorliegende Veröffentlichung zielt darauf ab, den Mitgliedern der Gerichte der Mitgliedstaaten einen Überblick über die Beendigung des internationalen Schutzes zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen die nachstehenden Schlüsselfragen beantwortet werden:

1. In welchen Fällen kann die Flüchtlingseigenschaft enden? (Abschnitt 1.1)
2. Welcher Grundgedanke steckt hinter der Erlöschensklausel aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d? (Abschnitt 3.4)
3. Unter welchen Umständen führt eine falsche Darstellung zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft? (Abschnitt 5.2)
4. Muss im Hinblick auf die Aberkennung auf Grundlage einer falschen Darstellung eine absichtliche Irreführung vorliegen? (Abschnitt 5.2.1.3)
5. Wie wirkt sich eine falsche Darstellung in einem Asylantrag aus? (Abschnitt 5.2.4)
6. Wann kann eine Person die Inanspruchnahme des Schutzes ihres Herkunftslands verweigern? (Abschnitt 3.1.2)
7. Welche Umstände belegen die freiwillige erneute Unterstellung unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt? (Abschnitt 3.1.2)
8. Wann spricht man im Zusammenhang mit der freiwilligen erneuten Unterstellung unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, von „zwingender Notwendigkeit“? (Abschnitt 3.1.5)
9. Inwieweit kann eine erneute Unterstellung unter den Schutz im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d als Loyalitätsakt gegenüber den Organen des Herkunftslandes betrachtet werden? (Abschnitt 3.1.4)
10. Welche Bedeutung hat der Begriff „erheblich und nicht nur vorübergehend“ im Zusammenhang mit „weggefallenen Umständen“? (Abschnitt 4.1.4)
11. Unter welchen Umständen kann ein Flüchtling als Gefahr für die Sicherheit des Staates betrachtet werden? (Abschnitt 6.1)
12. Welche Faktoren können die Gerichte bei der Prüfung der Freiwilligkeit der Handlungen eines Flüchtlings im Hinblick auf die Erlöschensklauseln berücksichtigen? (Abschnitt 3.4)
13. Welche Kriterien gelten für die freiwillige erneute Niederlassung einer Person in ihrem Herkunftsland? (Abschnitt 3.4)
14. Welche Faktoren kann ein Gericht bei der Prüfung berücksichtigen, ob sich ein Flüchtling tatsächlich erneut in seinem Herkunftsland niedergelassen hat? (Abschnitt 3.4)
15. Welche Faktoren kann ein Gericht bei der Prüfung berücksichtigen, ob ein Flüchtling eine Gefahr für das Aufnahmeland darstellt, und unter welchen Umständen kann der internationale Schutz daraufhin beendet werden? (Abschnitt 6)
16. Worin gleichen die Gründe für die Beendigung des subsidiären Schutzes den Gründen für die Beendigung des Flüchtlingsschutzes und worin unterscheiden sie sich? (Abschnitt 7)

1 Beendigung des internationalen Schutzes – Ein Überblick

1.1 Einleitung

Ebenso wie der Flüchtlingsschutz ein Rechtsstatus ist, der im Hinblick auf eine Person anerkannt wird, kann dieser unter bestimmten Umständen auch beendet werden. Im Allgemeinen steht die Beendigung des internationalen Schutzes mit dem Verhalten der betreffenden Personen oder mit den Entwicklungen im Herkunftsland im Zusammenhang oder aber auch mit einer Kombination dieser beiden Faktoren.

Das materielle Recht über die Beendigung des Schutzes kann aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden. Einerseits gilt: Sobald über einen Asylantrag offiziell entschieden und der internationale Schutzstatus mit allen damit verbundenen Vorteilen nach Maßgabe der EU-Asylvorschriften, der Genfer Flüchtlingskonvention und des nationalen Rechts offiziell gewährt wurde, hat die geschützte Person „die Gewissheit einer sicheren Zukunft im Aufnahmeland und die berechtigte Erwartung, dass ihr dieser Status vorbehaltlich nachweislich guter und hinreichender Gründe fortan nicht mehr aberkannt wird“⁽⁴⁾. Dies ist der Grundgedanke von zwei seitens des UNHCR vorgebrachten Grundsätzen:

- Der erste Grundsatz lautet, dass die Gründe für den möglichen Verlust des internationalen Schutzstatus in den entsprechenden Bestimmungen erschöpfend dargelegt sind;
- der zweite Grundsatz lautet, dass die besagten Klauseln restriktiv auszulegen sind⁽⁵⁾.

Andererseits ist zu bedenken: Wird der internationale Schutzstatus Personen gewährt, die die Anspruchskriterien nicht tatsächlich und vollständig erfüllen, so beeinträchtigt dies die Integrität des Flüchtlingsrechts. Das Flüchtlingsrecht wird durch den Grundsatz fundiert, dass die Menschen ohne Diskriminierung die Grundrechte und Grundfreiheiten genießen sollen, wie dies in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht wird⁽⁶⁾. Daraus folgt, dass rechtskräftige Entscheidungen in Bezug auf die Beendigung des Schutzstatus sowohl die Zielsetzungen der AR (Neufassung) und der Genfer Flüchtlingskonvention fördern als auch diese Rechtstexte in ihrer Geltung bestätigen. Darüber hinaus ist das Subsidiaritätsprinzip des internationalen Schutzes im Hinblick auf die Beendigung des Schutzes von besonderer Bedeutung. Hat die betreffende Person hinreichenden Schutz vor Verfolgung gefunden, ist es unnötig, sie als Flüchtling zu betrachten⁽⁷⁾. Der internationale Schutz ist demnach an die Zeitdauer geknüpft, für die er benötigt wird⁽⁸⁾. Darüber hinaus sollte die Richtigkeit der Flüchtlingseigenschaft im Laufe der Zeit überprüft werden, um Veränderungen der Umstände der betreffenden Personen oder ihres Herkunftslands Rechnung zu tragen. Überdies besteht keine Verpflichtung zur Verlängerung des internationalen Schutzes, sofern auf einen Flüchtling nach dessen Anerkennung ein im internationalen Flüchtlingsrecht vorgesehener

⁽⁴⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), *R (Hoxha) v Special Adjudicator* [2005] UKHL 19, Rdnr. 65.

⁽⁵⁾ UNHCR, *Handbook and Guidelines on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status* gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Dezember 2011, HCR/1P/4/ENG/REV. 3, Absatz 116.

⁽⁶⁾ Siehe die Präambel zu *Convention Relating to the Status of Refugees*, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (Datum des Inkrafttretens: 22. April 1954).

⁽⁷⁾ Siehe ferner Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 8. Februar 2005, BVerwG 1 C 29/03, ECLI:DE:BVerwG:2005:080205U1C29.03.0

⁽⁸⁾ Ständiger Ausschuss des UNHCR, *Note on the Cessation Clauses*, Mai 1997, EC/47/SC/CRP.30, Absatz 4.

Ausschlussgrund Anwendung findet oder die betreffende Person zum Zeitpunkt der Gewährung keinen Anspruch auf diesen Schutz hatte ⁽⁹⁾.

Was das Verfahren anbelangt, so sollte jede Entscheidung in Bezug auf die Beendigung des internationalen Schutzes das Ergebnis eines gründlichen, sachkundigen und fairen Entscheidungsfindungsprozesses sein. Dies ist unerlässlich angesichts der potenziell schwerwiegenden Folgen, die ein sachlich unbegründeter Verlust der Flüchtlingseigenschaft für die betreffende Person und andere, darunter insbesondere deren Familienmitglieder, haben kann. In Gerichtsentscheidungen wurde stets anerkannt, dass die Beendigung des internationalen Schutzes sehr ernsthafte Folgen nach sich ziehen kann. Das House of Lords hob dies in der Entscheidung *R (Hoxha)* hervor, als es erklärte, dass „[eine] Auslegung, die eine zu weite Interpretation des Wegfalls der Umstände erlauben würde, nicht von einer vorbeugenden Haltung des Entscheiders zeugt, dessen Entscheidung für die betreffende Person möglicherweise schwerwiegende Folgen hat ⁽¹⁰⁾“. Das Exekutivkomitee des UNHCR betonte wiederholt die Notwendigkeit von Mindeststandards der Fairness ⁽¹¹⁾.

Nach Maßgabe der AR (Neufassung) gibt es mehrere Mechanismen für die Beendigung des internationalen Schutzes. Zusammenfassend handelt es sich dabei um das Erlöschen, die falsche Darstellung, den Ausschluss und Gründe in Bezug auf eine Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit. Es ist wichtig, die Unterschiede zwischen diesen Mechanismen zu beachten.

Erlöschen

Beim ersten Mechanismus für den Verlust des Schutzstatus handelt es sich um das Erlöschen. Das Erlöschen ist in Artikel 11 geregelt, der die im Allgemeinen als „Erlöschensklauseln“ bezeichneten und in Artikel 1C der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltenen Bestimmungen widerspiegelt. Das Erlöschen tritt ein, wenn die betreffende Person, meist durch bestimmte freiwillige Handlungen, zeigt, dass sie den internationalen Schutz nicht länger benötigt **oder** wenn eine grundlegende und dauerhafte Veränderung der Umstände im Herkunftsland bedeutet, dass der Grund oder die Gründe für die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft nicht länger bestehen.

Es gibt zwei Situationen, in denen das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft greift:

- i) Das Erlöschen infolge individueller Handlungen;

Diese Kategorie des Erlöschens umfasst die nachstehenden vier Unterkategorien von Handlungen, die zur Beendigung des Schutzes führen können:

- (a) die freiwillige **erneute Unterstellung** unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
- (b) die freiwillige **Wiedererlangung** einer verlorenen Staatsangehörigkeit;

⁽⁹⁾ UNHCR, Note on Cancellation of Refugee Status, 22. November 2004, Absatz 5.

⁽¹⁰⁾ *R (Hoxha) v Special Adjudicator*, op.cit., FN 4, Absatz 113; Ein Urteil des Conseil du Contentieux des Etrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) (Belgien) ist exemplarisch für die zahlreichen Entscheidungen, die die schwerwiegenden Folgen der Aberkennung anerkannten und legte fest, dass die entsprechenden Bestimmungen eine strenge Auslegung erfordern: Conseil du Contentieux des Etrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) (Belgien), Urteil vom 11. März 2016, Nr. 163 942, 153 270/V]. Darüber hinaus hob das Oberste Gericht von Australien in einer anderen Rechtssache hervor, dass jede Entscheidung dieser Art ein Verfahren umfassen muss, das „mindestens so vorschriftsmäßig ablaufen muss wie in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ [Oberstes Gericht (Australien), *Minister for Immigration and Multi-Cultural and Indigenous Affairs v QAAH of 2004* [2006] HCA 53, Rdnr. 133].

⁽¹¹⁾ UNHCR, UNHCR, Executive Committee Conclusion No. 8 (XXVIII), 1977, 'Determination of Refugee Status'. Die Schlussfolgerungen des Exekutivkomitees werden seitens der Mitgliedstaaten des Exekutivkomitees einvernehmlich angenommen und spiegeln folglich ihre Auffassung der Rechtsnormen in Bezug auf den Flüchtlingsschutz wider. Gegenwärtig sind 98 Staaten Mitglieder des Exekutivkomitees.

- (c) den **Erwerb** einer neuen Staatsangehörigkeit und den Genuss des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person neu erworben hat;
- (d) die freiwillige **erneute Niederlassung** in dem Land, das die betreffende Person zuvor verlassen hat;

ii) Das Erlöschen aufgrund einer Veränderung der Umstände.

Es gibt eine weitere Situation, in der das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft eintreten kann. Diese liegt vor, wenn Flüchtlinge nach dem Wegfall der Umstände, aufgrund derer ihnen der internationale Schutz zuerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen können, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Das gemeinsame Merkmal all dieser Erlöschenssituationen besteht darin, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht länger als notwendig oder gerechtfertigt erachtet wird. Dies steht im Einklang mit dem zugehörigen Grundsatz, wonach das Erlöschen nicht zur rückwirkenden Annullierung der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft herangezogen werden kann. Vielmehr wirkt das Erlöschen ausschließlich für die Zukunft, d. h. *ex nunc* ⁽¹²⁾.

Zusätzliches Recht auf subsidiären Schutz

Die Beendigung des Schutzes kann nicht von der Feststellung abhängig gemacht werden, dass die betreffende Person die Voraussetzungen für die Anwendung des subsidiären Schutzstatus nicht erfüllt. Diese beiden Formen des Schutzes sind gesondert zu behandeln. Wenn die Flüchtlingseigenschaft endet, so erfolgt dies folglich unbeschadet des Rechts der betreffenden Person zur Beantragung von subsidiärem Schutz ⁽¹³⁾.

Falsche Darstellung

Wenn die Flüchtlingseigenschaft einer Person aufgrund einer falschen Darstellung oder des Verschweigens von ausschlaggebenden Tatsachen zu Unrecht gewährt wurde, muss die Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b aberkannt, beendet oder deren Verlängerung abgelehnt werden.

Ausschluss

Die AR (Neufassung) sieht ausdrücklich die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft in Situationen vor, in denen die betreffende Person „hätte ausgeschlossen werden müssen“ oder „ausgeschlossen ist“. Diese Bestimmung spiegelt die in den Artikeln 1D, 1E und 1F der Genfer Flüchtlingskonvention dargelegten Ausschlussgründe wider und findet auf die nachstehenden Personengruppen Anwendung:

- (i) Personen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1D der Genfer Flüchtlingskonvention fallen und den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen ⁽¹⁴⁾;

⁽¹²⁾ Die Ausschlussklauseln aus Artikel 1F Buchstaben a und c der Genfer Flüchtlingskonvention wirken auf dieselbe Weise.

⁽¹³⁾ EuGH, Urteil vom 2. März 2010, Große Kammer, Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08, C-179/08, Aydin Salahadin Abdulla, Kamil Hasan, Ahmed Adem, Hamrin Mosa Rashi, and Dier Jamal v Bundesrepublik Deutschland, EU: C:2010:105, Rdnr. 79.

⁽¹⁴⁾ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AR (Neufassung); Artikel 1D der Genfer Flüchtlingskonvention.

- (ii) Personen, denen den Rechten von Staatsangehörigen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben und bei dem es sich nicht um ihr Herkunftsland handelt, gleichwertige Rechte gewährt wurden ⁽¹⁵⁾;
- (iii) Personen, die keinen internationalen Flüchtlingsschutz verdienen, da sie bestimmte schwere Straftaten oder verpönte Handlungen begangen haben oder daran beteiligt waren ⁽¹⁶⁾.

Hilfestellung in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der Ausschlussbestimmungen aus Artikel 12, einschließlich dessen Abschnitt 2, bietet die Veröffentlichung des EASO, [Exclusion: Articles 12 and 17 Qualification Directive \(2011/95/EU\) - A Judicial Analysis](#), Januar 2016.

Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit

Die AR und die Neufassung der AR sehen vor, dass die Mitgliedstaaten die Flüchtlingseigenschaft aberkennen, beenden oder ihre Verlängerung ablehnen können, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass die betreffende Person eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält, oder die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil sie wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde ⁽¹⁷⁾.

In Fällen, in denen Bedrohungen für die Sicherheit des Aufnahmestaats oder für dessen Allgemeinheit von Personen ausgehen, die wegen besonders schwerer Straftaten verurteilt wurden, kann dies in bestimmten begrenzten Situationen zum Verlust des Schutzes vor Zurückweisung gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention führen. Flüchtlinge, die in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen, können auch bestimmte andere Rechte und Ansprüche in Verbindung mit ihrem rechtmäßigen Aufenthalt im Aufnahmeland verlieren. Darüber, ob die AR (Neufassung) diesbezüglich mit den Absichten der Genfer Flüchtlingskonvention übereinstimmt, gehen die Meinungen beträchtlich auseinander, und zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Veröffentlichung lag diese Frage dem EuGH vor (siehe hierzu nachstehenden Abschnitt 6) ⁽¹⁸⁾.

1.2 Einige allgemeine Überlegungen zum internationalen Flüchtlingsrecht aus europäischer richterlicher Perspektive

Nicht alle Rechtsgrundlagen, nach denen die Flüchtlingseigenschaft in Übereinstimmung mit dem internationalen Flüchtlingsrecht beendet werden kann (Beendigung (*cessation*), Widerruf (*revocation*) und Rücknahme (*cancellation*) in der Terminologie des UNHCR), sind in der AR (Neufassung) und in der Genfer Flüchtlingskonvention ausdrücklich geregelt.

Die Erlöschensklauseln aus Artikel 1C der Genfer Flüchtlingskonvention wurden in Artikel 11 der AR (Neufassung) aufgenommen, und Artikel 14 Absatz 1 bezieht sich auf diese Bestimmung als Grundlage für die Beendigung, Aberkennung oder Ablehnung der Verlängerung der

⁽¹⁵⁾ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b AR (Neufassung); Artikel 1E der Genfer Flüchtlingskonvention.

⁽¹⁶⁾ Artikel 12 Absatz 2 AR (Neufassung); Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention; an dieser Stelle ist anzumerken, dass der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und in Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehene Ausschlussgrund zeitlichen und geografischen Einschränkungen unterliegt und demnach nicht die Grundlage für die Beendigung einer zu Recht gewährten Flüchtlingseigenschaft bilden kann.

⁽¹⁷⁾ Siehe Artikel 14 Absatz 4 AR (Neufassung).

⁽¹⁸⁾ EuGH, Urteil noch nicht verkündet, Rechtssache C-391/16, M gegen Ministerstvo vnitra.

Flüchtlingseigenschaft. Die übrigen Klauseln aus Artikel 14 entsprechen jedoch nicht auf die gleiche Weise den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention.

Artikel 14 Absatz 3 umfasst die Bestimmungen, die das UNHCR als „Rücknahme“ (*cancellation*) (wobei die Vorschrift nur einen Teil der Gründe ausdrücklich regelt, auf deren Grundlage die Annullierung der zu Unrecht gewährten Flüchtlingseigenschaft mit dem internationalen Flüchtlingsrecht übereinstimmen würde) und „Widerruf“ (*revocation*) bezeichnet. Aus neu bekannt gewordenen Tatsachen ergibt sich, dass die Flüchtlingseigenschaft einer Person zu Unrecht gewährt wurde, die zum Zeitpunkt der Feststellung die Anspruchskriterien nicht erfüllte. Die Genfer Flüchtlingskonvention enthält keine ausdrücklichen „Erlöschensklauseln“. Wenn jedoch (in einem ordnungsgemäßen Verfahren mit angemessenen Verfahrensgarantien) festgestellt wird, dass von vornherein zu Unrecht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft erfüllte, so wird die *Annullierung der ursprünglichen Anerkennung und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft* im Allgemeinen als übereinstimmend mit dem internationalen Flüchtlingsrecht betrachtet.

Während Artikel 14 Absatz 4 keine Ausnahmen von den Grundsätzen der Nichtzurückweisung erlaubt, sieht er Voraussetzungen für die Beendigung, Aberkennung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft vor, die denen aus Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention gleichen. Artikel 14 Absatz 5 ermöglicht den Mitgliedstaaten, sich im Rahmen der Entscheidung, „einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen“, auf diese Gründe zu stützen. Artikel 14 Absatz 6 sieht vor, dass Personen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 14 Absatz 4 oder Absatz 5 fallen, bestimmte Rechte weiterhin zukommen.

2 Verfahrensaspekte und Beweisfragen

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beendigung des internationalen Schutzes erfordert eine individuelle Prüfung des Antrags des Antragstellers unter korrekter Anwendung der entsprechenden Beweislast und des entsprechenden Beweismaßes. Im Rahmen der Prüfung, ob der internationale Schutz beendet werden muss oder nicht, müssen die Gerichte auch die entsprechenden Bestimmungen der Asylverfahrensrichtlinie berücksichtigen⁽¹⁹⁾. Einige Gerichte haben entschieden, dass die Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung der Beendigung des Schutzes nicht entgegensteht, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgeblichen Umstände nachträglich entscheidungserheblich verändert haben⁽²⁰⁾.

2.1 Einzelfallprüfung

Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 4 sehen vor, dass ein Mitgliedstaat den Schutz nur beenden darf, wenn eine Prüfung des Einzelfalls stattgefunden hat. Die Pflicht des Mitgliedstaats zur Durchführung einer individuellen Prüfung vor Beendigung des Schutzes ist mit der in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen individuellen Prüfung im Rahmen der Beurteilung der Zuerkennung des Schutzes vergleichbar⁽²¹⁾.

Die Verfahrensvorschriften für die Beendigung des Schutzes sind in Artikel 44 und Artikel 45 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) umfassend festgelegt. Artikel 44 AVR (Neufassung) sieht vor, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung dieses internationalen Schutzes bestehen. Artikel 45 AVR (Neufassung) sieht bestimmte Garantien vor, etwa das Recht der betreffenden Person, von den Gründen einer solchen Überprüfung in Kenntnis gesetzt zu werden. Diese Bestimmung räumt den betreffenden Personen die Möglichkeit ein, Gründe vorzubringen, die gegen die Beendigung ihres Schutzes sprechen.

Der Schutz bleibt so lange wirksam, bis der Mitgliedstaat zu einer Entscheidung in Bezug auf dessen Beendigung kommt, unabhängig davon, ob die betreffende Person den Aufenthaltstitel in Bezug auf diesen spezifischen Schutz verlängert. Der *Conseil d'Etat* (französischer Staatsrat) hat die Dauer des gewährten Schutzes präzisiert. Das Gericht entschied, dass dieser aufgrund der deklaratorischen Wirkung der Feststellung des subsidiären Schutzes so lange wirksam ist, bis der Anspruchsberechtigte die in Artikel 16, Artikel 17 und Artikel 19 formulierten erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht länger erfüllt⁽²²⁾.

Die *Cour nationale du droit d'asile* (Nationales Gericht für Asylrecht, Frankreich) war der Ansicht, dass die einem afghanischen Staatsangehörigen gewährte Flüchtlingseigenschaft aberkannt werden sollte, da er sich nach seiner Anerkennung als Flüchtling einen afghanischen Reisepass beschafft hatte und zurück in sein Herkunftsland gereist war. Das Gericht entschied jedoch, dass dies die Prüfung des subsidiären Schutzes nicht ausschließt. Nach einer individuellen

⁽¹⁹⁾ Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Erwägungsgründen 49 und 50, sowie Artikel 45 und Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c AVR (Neufassung).

⁽²⁰⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 22. November 2011, 10 C 29/10, DE:Bverwg:2011:221111u10C29.10.0.

⁽²¹⁾ Artikel 4 Absatz 3 AR (Neufassung). „Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist“.

⁽²²⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 30. Dezember 2014, *OFPR* gegen *M. M. Noor und Mme S. Hassan*, Nr. 363161, 363162.

Prüfung unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorhandenen Ausmaßes und der Verbreitung der allgemeinen Gewalt in der afghanischen Provinz, aus der der Antragsteller kam, wurde ihm subsidiärer Schutz gewährt ⁽²³⁾.

In Mitgliedstaaten, die zusätzliche Formen des nationalen Schutzes vorsehen, die über die in der AR und deren Neufassung geregelten Formen hinausgehen, werden die Voraussetzungen für die Aberkennung des nationalen Abschiebungsschutzes ausschließlich durch das nationale Recht bestimmt ⁽²⁴⁾.

Die genannten Bestimmungen und die dazugehörige Rechtsprechung spiegeln sich in den Richtlinien des UNHCR über Garantien und Schutzmechanismen für ein faires Verfahren wider, welche die Mindestverfahrensvorschriften in Bezug auf das Erlöschen ⁽²⁵⁾, die Aberkennung ⁽²⁶⁾ und das seitens des UNHCR als „Rücknahme“ (*cancellation*) der Flüchtlingseigenschaft bezeichnete Verfahren angeben ⁽²⁷⁾.

2.2 Beweisfragen

Aus dem Wortlaut von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie ergibt sich, dass bei der Entscheidung über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes die Beweislast in Bezug auf den Nachweis, dass die betreffende Person kein Flüchtling mehr ist oder noch nie einer war, oder keinen Anspruch mehr auf subsidiären Schutz hat, beim betreffenden Mitgliedstaat liegt. Dies spiegelt die Beweislast in Bezug auf die Erlöschensklauseln der Genfer Flüchtlingskonvention wider ⁽²⁸⁾. Gleichwohl wird erwartet, dass der Flüchtling sein Verhalten erklärt, wie dies die Pflicht zur Mitwirkung erfordert. In der Rechtssache *RD gegen Innenminister* stellte das *Kammer für Asyl und Einwanderung* (Upper Tribunal - Immigration Asylum Chamber) des Vereinigten Königreichs das Vorliegen einer Vermutung in Bezug auf die erneute Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftslands fest, sofern der Flüchtling vom Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, einen Reisepass oder eine Reisepassverlängerung erhält ⁽²⁹⁾.

In einer Rechtssache betreffend eine falschen Darstellung wies das Nationale Gericht für Asylrecht, Frankreich, die Berufung des Staates gegen eine richterliche Entscheidung über die Schutzgewährung aus dem Grund zurück, dass die seitens der Behörde vorgelegten Informationen keinen ausreichenden Beweis für die falsche Darstellung erbrachten ⁽³⁰⁾. In einer anderen Entscheidung desselben Gerichts, die gerade Artikel 14 Absatz 3 zur Grundlage hatte, wurde festgestellt, dass die Beweislast bei dem Mitgliedstaat liegt, und entschieden, dass die Bestimmungen aus Artikel 14 nicht als Erfordernis eines Nachweises auszulegen sind, dass die gesamte Reiseroute oder die gesamten Tatsachen in betrügerischer Weise vorgetragen worden seien. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die festgestellten irreführenden Informationen denjenigen Teil der Reiseroute oder diejenigen Tatsachen betrafen, die für die

⁽²³⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 5. Oktober 2015, *M.Z.*, Nr. 14033523.

⁽²⁴⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. Februar 2011, BVerwG 10 C 24/10, DE:BVerwG:2011:290911U10C24.10.0.

⁽²⁵⁾ UNHCR, *Note on Cancellation of Refugee Status*, 22. November 2004, Absatz 43.

⁽²⁶⁾ UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 5: Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, Absatz 31; UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003.

⁽²⁷⁾ UNHCR, *Note on Cancellation of Refugee Status*, op. cit., FN 3, Absätze 42, 43. Bitte beachten Sie, dass das UNHCR den Begriff „Rücknahme“ (*cancellation*) verwendet, der in der AR (Neufassung) jedoch nicht auftaucht.

⁽²⁸⁾ UNHCR, *Guidelines on International Protection: Cessation of Refugee Status under Article 1C(5) and (6) of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees (the “Ceased Circumstances” Clauses)*, 10. Februar 2003, HCR/GIP/03/03.

⁽²⁹⁾ Upper Tribunal (Kammer für Asyl und Einwanderung) (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 28. Juni 2007, *RD v Home Secretary* [2007] UKAIT 66, Rdnr. 30; siehe ferner UNHCR, *Handbook*, op. cit., FN 5, Absätze 121.

⁽³⁰⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 1. März 2011, *OFPPA gegen. S.*, Nr. 10004319.

Zuerkennung des Schutzes erheblich waren. Das Gericht war der Auffassung, dass das Einreichen mehrerer Asylanträge unter verschiedenen Identitäten, von denen der letzte nach der Zuerkennung des Schutzes gestellt worden war, gegen die in der AR (Neufassung) und in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehene Pflicht des Antragstellers zur Mitwirkung und zur Loyalität verstieß⁽³¹⁾.

Das Beweismaß ist dasselbe wie bei behördlichen Entscheidungen. Der in Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 4 verwendete Wortlaut „in jedem Einzelfall“ wiederholt die in Artikel 4 Absatz 3 festgelegte Pflicht der Mitgliedstaaten zu einer individuellen Prüfung vor der Entscheidung über die Aberkennung oder Beendigung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes. Daher müssen die Behörden – wie oben ausgeführt – in einem Verwaltungsverfahren eine individuelle Prüfung durchführen⁽³²⁾. Die Rechtssache *Aydin Salahadin Abdulla, Kamil Hasan, Ahmed Adem, Hamrin Mosa Rashi und Dier Jamal gegen Bundesrepublik Deutschland*⁽³³⁾ zeigt, dass der Schutz beendet werden kann, wenn die Umstände, aufgrund derer die Anerkennung als Flüchtling erfolgt ist, weggefallen sind und die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats nachweisen, dass keine anderen Umstände vorliegen, die eine Furcht vor Verfolgung entweder aus dem gleichen Grund wie dem ursprünglichen oder aus einem anderen Grund rechtfertigen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der der Beurteilung der aus diesen anderen Umständen resultierenden Gefahr zugrunde zu legen ist, ist der gleiche wie der bei der Anerkennung als Flüchtling angewandte (siehe hierzu nachstehenden Abschnitt 4.1.8).

In Fällen, die die Anwendung von Artikel 14 auf die in Artikel 12 vorgesehenen Ausschlussgründe betreffen, sind klare und glaubwürdige Beweise erforderlich, die sich auf angemessene und verständliche Gründe stützen. Da das Beweismaß in „schwerwiegenden Gründen zu der Annahme“ besteht, ist der Nachweis einer strafrechtlichen Verurteilung nicht erforderlich⁽³⁴⁾. Dementsprechend war das *Berufungsgericht* (Vereinigtes Königreich) der Ansicht, dass die Unschuldsvermutung aus dem Strafverfahren keine Anwendung findet⁽³⁵⁾.

Ausschlussentscheidungen werden zum Teil auf den Nachweis einer rechtmäßigen Verurteilung wegen eines einschlägigen Verbrechens durch ein ausländisches Gericht, die Anklage vor einem internationalen Gericht oder ein glaubwürdiges Geständnis der betreffenden Person gestützt. Vorsicht geboten ist bei Beweisen, die auf Hörensagen beruhen⁽³⁶⁾; es sollten stets unmittelbare Beweismittel herangezogen werden⁽³⁷⁾. Weder eine bloße Anklage noch ein durch Folter erlangter Beweis reichen aus⁽³⁸⁾. Verfahrensrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Ausschluss werden in der nachstehenden Veröffentlichung behandelt: [EASO, Exclusion: Articles 12 and 17 Qualification Directive \(2011/95/EU\) - A Judicial Analysis](#), Januar 2016.

Wenn ein Gericht darüber entscheidet, ob der internationale Schutz endet, kann der Flüchtling als dazu verpflichtet betrachtet werden, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Unterlagen zugänglich zu machen. Der Mitgliedstaat hat in jedem Einzelfall nachzuweisen, dass der internationale Schutz zu beenden ist. Sämtliche Beweismittel sind zu prüfen. Die Art und Weise der Beweisprüfung in Verfahren zur Beendigung des internationalen Schutzes

⁽³¹⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 7. Mai 2013, *OFPRA v A. A.*, Nr. 12021083.

⁽³²⁾ I. Kraft, Artikel 14, Rdnr. 7, Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EG, in K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law: A Commentary* (2. Auflage., C.H. Beck, 2016).

⁽³³⁾ *Abdulla*, op. cit., FN 13.

⁽³⁴⁾ UNHCR, *Handbook*, op. cit., FN 5, Absatz 149.

⁽³⁵⁾ Berufungsgericht (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. März 2009, *Al-Sirri v Secretary of State for the Home Department*, [2009] EWCA Civ 222, Rdnr. 25.

⁽³⁶⁾ Ebenda, Rdnr. 53.

⁽³⁷⁾ Ebenda, Rdnr. 55.

⁽³⁸⁾ Ebenda, Rdnr. 40-44.

hängt von den jeweiligen Umständen des Antragstellers und den in jedem Einzelfall eingereichten Beweismitteln ab ⁽³⁹⁾.

Eine weitere Orientierungshilfe bietet die nachstehende Veröffentlichung des EASO *Evidence and Credibility Assessment – A Judicial Analysis*.

⁽³⁹⁾ *RD v Home Secretary*, op. cit., FN 29.

3 Gründe für die Beendigung des Flüchtlingsstatus I – Erlöschen infolge individueller Handlung(en): Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a-d

3.1 Freiwillige erneute Unterstellung unter den Schutz des Landes der Staatsangehörigkeit

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a AR (Neufassung) spiegelt Artikel 1D Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention wider. Die Flüchtlingseigenschaft endet, wenn eine Person „sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit [sie] besitzt, unterstellt“. Das auf Erlöschen aufgrund dieser Bestimmungen sollte anhand der Kriterien der Freiwilligkeit, der Absichtlichkeit und der Wirksamkeit des erlangten Schutzes geprüft werden ⁽⁴⁰⁾.

Die Regelung findet Anwendung, wenn der Flüchtling weiterhin außerhalb des Herkunftslands lebt und eine Staatsangehörigkeit besitzt. Die darin angesprochene Situation ermöglicht die Beendigung des internationalen Schutzes, da sich die betreffende Person durch einen Loyalitätsakt gegenüber ihrem Herkunftsland dessen Schutz unterstellt hat und folglich aufzeigt, dass sie den Schutz des Asyllandes nicht mehr benötigt ⁽⁴¹⁾. Der Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und der übrigen in Artikel 11 enthaltenen Erlöschensklauseln liegt die Annahme zugrunde, dass der internationale Schutz lediglich zeitlich begrenzt und vorübergehend ist und bei Wiedererlangung des nationalen Schutzes endet ⁽⁴²⁾.

Ebenso wie die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b, c und d vorgesehenen Situationen bezeichnet Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a eine Veränderung der Situation des Flüchtlings, die durch die Person selbst willentlich herbeigeführt wurde, wohingegen Buchstabe e und Buchstabe f eine Veränderung in dem Land widerspiegeln, in dem eine Verfolgung befürchtet wurde. Wenn sich die betreffende Person freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt, bedeutet dies, dass sie keine Furcht mehr vor einer Verfolgung in ihrem Herkunftsland hat und keinen internationalen Schutz mehr benötigt.

3.1.1 Voraussetzungen

Im Falle bestimmter Handlungen seitens des Antragstellers kann davon ausgegangen werden, dass er sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt hat. Das Verhalten muss jedoch bestimmte Merkmale aufweisen. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt drei Bedingungen voraus:

- der Flüchtling muss freiwillig handeln;
- die Handlung muss absichtlich erfolgt sein; und
- das Resultat muss ein effektiver Schutz sein ⁽⁴³⁾.

⁽⁴⁰⁾ J. Fitzpatrick, 'Current Issues in Cessation of Protection under Article 1C of the 1951 Refugee Convention and Article 1.4 of the 1969 OAU Convention', im Auftrag des UNHCR, 2001, S. 5, Absatz 15.

⁽⁴¹⁾ Artikel 1A Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention „nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will“.

⁽⁴²⁾ I. Kraft, op. cit., FN 32, S. 1194.

⁽⁴³⁾ UNHCR, Handbook, op. cit., FN 5, Absatz 119.

Was diese letzte Voraussetzung anbelangt, so wird die auf Antrag des Flüchtlings erfolgende Ausstellung oder Erneuerung eines Reisepasses in Ermangelung eines Gegenbeweises als gleichbedeutend mit der Erlangung des Schutzes des Herkunftslands anerkannt⁽⁴⁴⁾.

Das Vorbringen des Flüchtlings – oder dessen Fehlen – ist im Hinblick auf die Schlussfolgerung der Absicht und der Freiwilligkeit von wesentlicher Bedeutung. Die Anhörung kann für den Flüchtling eine Gelegenheit sein, nachzuweisen, dass das fragliche Verhalten nicht persönlich und freiwillig erfolgte. Beispielsweise kann er angeben, dass ein Dritter in böswilliger Absicht einen Reisepass in seinem Namen beantragt habe⁽⁴⁵⁾. Sofern der Flüchtling folglich nicht freiwillig handelt, sondern beispielsweise den durch die Behörden auferlegten Anforderungen Folge leistet, führt die Handlung nicht zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft. Wenn der Flüchtling über die Gründe einer bestimmten Handlung jedoch keine Angaben macht ablehnt oder ungenügende Erklärungen für sein Verhalten gibt, gibt es keine Grundlage, um die sich aus einer solchen Handlung ergebende Schlussfolgerung zu entkräften, dass eine erneute Schutzunterstellung stattgefunden hat. Wenngleich die Angaben des Flüchtlings wichtig sind, kann im Falle ihres Fehlens oder im Falle eines Vorbringens, das vom Gericht als unwahr erachtet wird, aus allen anderen in der Rechtssache festgestellten Umständen möglicherweise auf Absicht und Freiwilligkeit geschlossen werden.

3.1.2 Die Prüfung der Freiwilligkeit

Die Prüfung der oben genannten Bedingungen muss auf den jeweiligen Umständen des Einzelfalls gründen. Die Beziehung der Flüchtlinge zu ihrem Herkunftsland sollte in jedem Einzelfall objektiv und eigenständig untersucht werden⁽⁴⁶⁾. Die Folgen der verschiedenen Arten von Situationen, die eine Vermutung der erneuten Unterstellung unter den Schutz des Landes der Staatsangehörigkeit auslösen, sind sorgfältig abzuwägen. Die Komplexität dieser Aufgabe besteht in erster Linie in dem Erfordernis der Berücksichtigung individueller Faktoren, die auf die betreffende Person bezogen sind, und darin, dem Flüchtling die objektiven Feststellungen in Bezug auf die Verfügbarkeit des Schutzes seines Herkunftslandes vorzuhalten. Die Erwägung, dass ein Flüchtling die Auswirkungen seines Verhaltens und dessen Folgen in Bezug auf seine Rechtsstellung tatsächlich subjektiv nicht kannte oder sich seiner Unterstellung unter diesen Schutz nicht bewusst war, ist zwar von Bedeutung, reicht aber als solche nicht aus, um die Anwendbarkeit von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a zu verneinen, sofern das Verhalten des Flüchtlings hinreichende Gründe für die Annahme bietet, dass er den internationalen Schutz nicht länger benötigt.

Demzufolge ist es erforderlich, sachliche wie rechtliche Faktoren zu berücksichtigen, die einen Einfluss auf diese Prüfung haben können: Was ein Verhalten im Aufnahmeland betrifft, so sind die Art der Handlung und deren Bedeutung im Hinblick auf die Absicht des Flüchtlings, dauerhafte Beziehungen zu seinem Land aufrechtzuerhalten, von vorrangiger Bedeutung. In Fällen der Rückkehr in das Herkunftsland sind in erster Linie die Beweggründe, die Umstände und die Dauer der Aufenthalte zu berücksichtigen.

Ebenso zu berücksichtigen ist der Grund, aus dem sich die Notwendigkeit des internationalen Schutzes ergab. Wenn die Anerkennung auf einer Furcht vor Verfolgung gründet, die von nicht-staatlichen Akteuren ausgeht, gegen die die nationalen Behörden keinen wirksamen Schutz

⁽⁴⁴⁾ *Ebenda* Absatz 121.

⁽⁴⁵⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 10. September 2012, M. S., Nr. 12006411 C+.

⁽⁴⁶⁾ Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 11, Rdnr. 8-9.

bieten können, ist die freiwillige erneute Unterstellung unter ihren Schutz insbesondere im Asylland möglicherweise von geringer Bedeutung für das anhaltende Bedürfnis nach internationalem Schutz.

3.1.3 Situationen, die zum Erlöschen führen können

Einige nationale Gerichte haben entschieden, dass vermutet werden kann, dass der Flüchtling den Schutz seines Herkunftslandes gesucht hat, wenn die Beziehungen wiederhergestellt wurden, was durch die Rückkehr des Flüchtlings in sein Herkunftsland bewiesen ist⁽⁴⁷⁾, oder Kontakt zu den Behörden des Herkunftslands aufgenommen wurde. Zu prüfen ist, ob die freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland zum Zwecke des dauerhaften Aufenthalts erfolgt, was gemäß Artikel 11 Buchstabe d AR einen Grund für die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft darstellt. Es ist zu unterscheiden, ob die Rückkehr in das Herkunftsland lediglich für einen kurzen und vorübergehenden Besuch erfolgt oder ob es sich dabei um eine tatsächliche Rückkehr im Hinblick auf eine dauerhafte erneute Niederlassung handelt. Bestimmte Verhaltensweisen begründen die Vermutung, dass eine freiwillige erneute Unterstellung unter den Schutz des Herkunftslandes erfolgt ist. Ein solches Verhalten kann die Beantragung bestimmter Verwaltungsdokumente wie die Ausstellung eines Reisepasses oder die Reisepassverlängerung sein⁽⁴⁸⁾. Auch eine Eheschließung im Herkunftsland kann einen Loyalitätsakt des Flüchtlings gegenüber diesem Land darstellen⁽⁴⁹⁾. Das Gericht muss die Art des Verhaltens und dessen Folgen beurteilen.

Das schwedische Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (*Migrationsdomstolen*) geht in ähnlicher Weise vor. Die Flüchtlingseigenschaft kann beendet werden, wenn der Flüchtling die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt eines Reisepasses vom Herkunftsland ergreift und diesen tatsächlich erhält. Dies weist auf eine neue Absicht hin, den Schutz des Herkunftslandes zu beanspruchen⁽⁵⁰⁾. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof war ebenfalls der Ansicht, dass die Ausstellung eines Reisepasses seitens des Herkunftslandes des Flüchtlings auf einen Wunsch zur erneuten Inanspruchnahme des Schutzes dieses Landes hindeutet⁽⁵¹⁾.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nicht notwendig zur Ablehnung des subsidiären Schutzes führt. [Nachstehendes Kapitel 7 enthält weitere Ausführungen zum subsidiären Schutz.] So wurde die Anerkennung eines afghanischen Staatsangehörigen als Flüchtling behördlicherseits beendet, da dieser einen durch das afghanische Konsulat in Paris ausgestellten afghanischen Reisepass erhalten hatte und nach Afghanistan zurückgereist war. Das Nationale Gericht für Asylrecht, Frankreich, befand die Entscheidung in Bezug auf die Beendigung der Flüchtlingsanerkennung für richtig und untersuchte im Anschluss daran die Situation des Antragstellers in Bezug auf seinen Anspruch auf subsidiären Schutz. Das Gericht war der Ansicht, dass die Situation in der Provinz, aus der der Antragsteller ursprünglich kam, als Situation der willkürlichen Gewalt infolge eines nationalen bewaffneten Konflikts zu bezeichnen war und dem Antragsteller daher subsidiärer Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe c gewährt werden musste⁽⁵²⁾.

⁽⁴⁷⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 31. März 1999, A., Nr. 177013, B).

⁽⁴⁸⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 8. November 2000, M. G. Nr. 198432; Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 25. Februar 2016, M. M. Nr. 15011220 C; siehe ferner *RD v Home Secretary*, op. cit., FN 29, Absatz 30.

⁽⁴⁹⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 29. März 2000, Nr. 187644. Siehe ferner Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 2. Dezember 1991, 9 C 126/90, in dessen Rahmen entschieden wurde, dass eine Hochzeitszeremonie vor dem Konsulat des Herkunftslandes einen einmaligen, für die Beziehungen zu diesem Land unerheblichen Vorgang darstellt, sodass der Bedarf an Schutz nicht endet.

⁽⁵⁰⁾ Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 13. Juni 2011, UM 5495-10.

⁽⁵¹⁾ Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 15. Mai 2003, VWGH Nr. 2001/01/0499.

⁽⁵²⁾ M. Z., Nr. 14033523 C+, op. cit., FN 23.

3.1.4 Situationen, die nicht zum Erlöschen führen

In den nachstehenden Situationen findet kein Erlöschen statt:

1. Wenn die betreffende Person ihren Willen im Hinblick auf ihre erneute Unterstellung unter den Schutz des Herkunftslandes nicht explizit manifestiert hat. Wenn die erneute Unterstellung beispielsweise seitens eines Kindes oder eines Dritten ohne Einwilligung des Flüchtlings erfolgte.
2. Bestimmte Situationen werden nicht als Loyalitätsakte betrachtet. Dies trifft insbesondere auf Situationen zu, in denen der Kontakt zu den Behörden des Herkunftslandes gelegentlicher oder zufälliger Art ist. Der Charakter bestimmter Verwaltungsmaßnahmen hat zur Folge, dass nicht in Erwägung gezogen wird, dass sich der Flüchtling erneut dem Schutz des Landes unterstellt hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Beispielsweise gelten beim Konsulat des Herkunftslandes ergriffene Maßnahmen zur Anforderung von Dokumenten, die der Familienzusammenführung dienen, nicht als Loyalitätsakt gegenüber dem Herkunftsland⁽⁵³⁾. Ebenso wurde eine Eheschließung vor dem Konsulat des Herkunftslandes nicht als erneute Unterstellung betrachtet. Dies wurde als einmaliger, für die Beziehungen zu diesem Land unerheblicher Vorgang betrachtet, sodass die Schutzbedürftigkeit fortbestand⁽⁵⁴⁾.

3.1.5 Zwingende Notwendigkeit

Obleich tatsächliche Umstände ein Anzeichen für die Vermutung von Loyalitätsakten gegenüber dem Herkunftsland darstellen können, ist diese Vermutung widerlegbar. Der Flüchtling kann nachweisen, dass sein Verhalten durch das Vorliegen einer zwingenden Notwendigkeit begründet war, wie beispielsweise zum Erhalt von Pässen für minderjährige Kinder beim Konsulat, damit diese zu ihrer Mutter in das Herkunftsland zurückkehren können⁽⁵⁵⁾. Als ein Flüchtling gemäß den französischen Rechtsvorschriften in seinem Herkunftsland ein Verfahren vor den Universitätsbehörden zum Erhalt der für die Ausübung seines Berufs in Frankreich erforderlichen Bescheinigung betrieb, wurde dies nicht als Loyalitätsakt betrachtet⁽⁵⁶⁾. Ebenso wurde die Passverlängerung bei der diplomatischen Vertretung des Herkunftsstaats als zwingend notwendig betrachtet, als ein Flüchtling hierzu von der Polizeipräfektur aufgefordert worden war, um weiterhin lebenswichtige Behandlungen erhalten zu können⁽⁵⁷⁾.

3.2 Freiwillige Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b findet ebenso wie der ihm vorangehende Artikel auf Flüchtlinge Anwendung, die den internationalen Schutz nicht länger benötigen. Er findet auf Personen Anwendung, die zu irgendeinem Zeitpunkt (entweder vor oder nach ihrer Anerkennung als Flüchtling) die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes verloren und diese nun freiwillig wiedererlangt haben. Das UNCHR hat angemerkt, dass die „Staatsangehörigkeit im Allgemeinen die Bindung zwischen dem Bürger und dem Staat widerspiegelt, und solange der Flüchtling

⁽⁵³⁾ Beschwerdekommision für Flüchtlinge (Frankreich), Urteil vom 15. März 2005, K., Nr. 424035.

⁽⁵⁴⁾ BVerwG, 9 C 126/90, op. cit., FN 49.

⁽⁵⁵⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 15. Mai 2009, G., Nr. 288747.

⁽⁵⁶⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 8. Februar 2006, A., Nr. 277258.

⁽⁵⁷⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 24. Juli 2013, L.M., Nr. 12002308 C+.

aus freiem Willen die verlorene Staatsangehörigkeit wiedererlangt hat, kann von der Absicht zur Erlangung des Schutzes seiner Regierung ausgegangen werden“⁽⁵⁸⁾. In Anbetracht dieser Annahme erfordert dieser Artikel normalerweise keine Überprüfung der Absicht oder der Beweggründe des Flüchtlings. Es ist jedoch nachzuweisen, dass die Wiedererlangung freiwillig war und nicht beispielsweise automatisch durch eine Heirat oder ein Dekret erfolgte. In letzterem Fall kann Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b jedoch Anwendung finden, sofern der Flüchtling Einfluss auf die Vorstufen der Verleihung der Staatsangehörigkeit hatte oder diese Bewilligung danach ausdrücklich oder stillschweigend akzeptierte⁽⁵⁹⁾.

3.3 Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c

Wenn ein Flüchtling eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den uneingeschränkten Schutz des Staats der neuen Staatsangehörigkeit genießt, benötigt er den internationalen Schutz nicht mehr. Dies tritt am häufigsten dann ein, wenn der Flüchtling die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes erwirbt, findet jedoch auch auf jedwedes neue Land Anwendung, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling erwirbt⁽⁶⁰⁾. Das Berufungsgericht (Vereinigtes Königreich) erklärte dies in recht unmissverständlichen Worten:

„Es ist klar, dass ein anerkannter Flüchtling, der danach die Staatsangehörigkeit seines Aufnahmelandes erhält, dessen Schutz er dann genießt, seine Flüchtlingseigenschaft verliert. Artikel 1C Absatz 3 der Genfer Flüchtlingskonvention könnte dies nicht deutlicher darlegen⁽⁶¹⁾“.

Es müssen jedoch schlüssige Beweise dafür vorliegen, dass der Flüchtling als Staatsangehöriger eines anderen Landes betrachtet wird, wobei sowohl das anzuwendende Recht als auch die tatsächliche Verwaltungspraxis zu berücksichtigen sind⁽⁶²⁾.

Der Genuss des Schutzes des Landes der neuen Staatsangehörigkeit ist der ausschlaggebende Faktor, der im Rahmen dieses Artikels zu prüfen ist. Das UNHCR hat zwei Voraussetzungen formuliert, die erfüllt sein müssen: Die neue Staatsangehörigkeit muss in dem Sinne wirksam sein, dass sie einer wirklichen Verbindung zwischen der betreffenden Person und dem Staat entspricht, und der Flüchtling muss dazu in der Lage und gewillt sein, sich dem Schutz der Regierung seiner neuen Staatsangehörigkeit zu unterstellen⁽⁶³⁾. „Die neue Staatsangehörigkeit muss dahin gehend wirksam sein, dass mindestens die grundlegenden Nebenfolgen der Staatsangehörigkeit anerkannt werden sollten, einschließlich des Rechts auf Rückkehr und Wohnsitznahme im betreffenden Staat“⁽⁶⁴⁾.

In Fällen, in denen die neue Staatsangehörigkeit durch Heirat erworben wurde, ist das UNHCR der Auffassung, dass die Verfügbarkeit des Schutzes davon abhängt, ob eine wirkliche Verbindung mit dem Land des Ehepartners hergestellt wurde. Sofern der wirksame Schutz des

⁽⁵⁸⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines on Their Application*, 26. April 1999, Absatz 13.

⁽⁵⁹⁾ I. Kraft, *op. cit.*, FN 32, Artikel 11 Rdnr. 11, Artikel 14, Rdnr. 8.

⁽⁶⁰⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines*, *op. cit.*, FN 58, Absatz 16. Siehe ferner UNHCR, *Handbook*, *op. cit.*, FN 5, Absatz 130.

⁽⁶¹⁾ Berufungsgericht (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Dezember 2008, DL (DRC) v Entry Clearance Officer; ZN (Afghanistan) v. Entry Clearance Office, [2008] EWCA Civ 1420, Rdnr. 29.

⁽⁶²⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines*, *op. cit.*, FN 58, Absatz 16.

⁽⁶³⁾ *Ebenda* Absatz 17.

⁽⁶⁴⁾ G.S Goodwin-Gill und J. McAdam, *The Refugee in International Law*, (3. Auflage, OUP, 2007), S. 138.

Landes des Ehepartners gegeben sei und der Flüchtling sich diesem Schutz unterstelle, finde die Erlöschensklausel Anwendung ⁽⁶⁵⁾.

3.4 Freiwillige Rückkehr und Niederlassung – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d

3.4.1 Allgemeiner Anwendungsbereich

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d ist direkt mit Artikel 1C Absatz 4 der Genfer Flüchtlingskonvention verknüpft, der auf jede Person Anwendung findet, die freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befand, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat. Er spiegelt eine Veränderung der persönlichen Situation des Flüchtlings wider, die durch ihn selbst verursacht wurde.

Der Grundgedanke dieser Erlöschensklausel besteht darin, dass in Fällen, in denen die freiwillige Rückkehr eine erneute Niederlassung im Herkunftsland bedeutet, der Flüchtling keinen internationalen Schutz mehr benötigt, da er den nationalen Schutz erlangt hat oder erlangen konnte. Die Flüchtlingseigenschaft sollte „für keinen Tag länger als absolut notwendig zuerkannt werden und enden [...] sofern die betreffende Person nach Maßgabe der Genfer Flüchtlingskonvention oder der Satzung den Status einer de-facto-Staatsangehörigkeit hat, d. h. sofern sie wirklich die Rechte und Pflichten eines Bürgers eines gegebenen Landes innehat“ ⁽⁶⁶⁾. Mit anderen Worten bringt der Flüchtling durch seine freiwillige Rückkehr in sein Herkunftsland mit der Absicht, dort dauerhaft zu bleiben, unwiderlegbar zum Ausdruck, dass er keine Furcht vor Verfolgung mehr hat ⁽⁶⁷⁾. Darüber hinaus ist in diesen Situationen die wesentliche Voraussetzung der Flüchtlingseigenschaft, dass der Flüchtling sich außerhalb des Gebiets seines eigenen Landes aufhält, nicht länger erfüllt ⁽⁶⁸⁾.

Da diese Erlöschensklausel auf Handlungen des Flüchtlings basiert, die zur Veränderung seiner persönlichen Umstände führen, setzt ihre Anwendung voraus, dass den Flüchtlingen das Recht auf internationalen Schutz nicht widerrechtlich entzogen wurde.

Es scheint nur wenig aussagekräftige Rechtsprechung zu diesem Thema zu geben. Weder der EuGH noch der EGMR haben diese Erlöschensklausel in einer Rechtssache angewandt. Die verfügbare Rechtsprechung ist spärlich und kann in den meisten Fällen lediglich der Veranschaulichung einer bestimmten Vorgehensweise oder eines Interpretationsansatzes dienen. Nichtsdestotrotz ist diese Rechtsprechung zusammen mit den Schlussfolgerungen des Exekutivkomitees des UNHCR ⁽⁶⁹⁾, dem UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ⁽⁷⁰⁾ und den seitens des UNHCR herausgegebenen Richtlinien zum internationalen Schutz ein wertvolles Hilfsmittel bei der Anwendung der Erlöschensklausel.

⁽⁶⁵⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines*, op. cit., FN 58, Absatz 17.

⁽⁶⁶⁾ Ständiger Ausschuss des UNHCR, *Note on the Cessation Clauses*, op. cit., FN 8, Absatz 4.

⁽⁶⁷⁾ I. Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 11 Rdnr. 14.

⁽⁶⁸⁾ J.C. Hathaway, „*The Right of States to Repatriate Former Refugees*“ *Ohio State Journal of Dispute Resolution*, (20 (1) 2005), S. 176; A. Grahl-Madsen, *The Status of Refugees in International Law* (A.W. Sijthoff, 1966), S. 370-371.

⁽⁶⁹⁾ Im Hinblick auf die Schlussfolgerungen des Exekutivkomitees des UNHCR ist die nachstehende Veröffentlichung ein wertvolles Hilfsmittel: UNHCR, *Thematic Compilation of Executive Committee Conclusions*, 7. Auflage, Juni 2014.

⁽⁷⁰⁾ UNHCR, *Handbook*, op. cit., FN 5.

Den UNHCR-Richtlinien zufolge geht es bei der Prüfung der Anwendbarkeit dieser Erlöschensklausel um die folgenden Hauptaspekte: a) ob der Flüchtling freiwillig gehandelt hat oder nicht und b) ob das Ergebnis darin besteht, dass der Schutz des Herkunftslandes ⁽⁷¹⁾ sichergestellt ist. Ein auf dieser Fallgruppe gründendes Erlöschen sollte unter den Kriterien der Freiwilligkeit, der Absichtlichkeit und des effektiven Schutzes beurteilt werden ⁽⁷²⁾. Nach anderer Ansicht wird jedoch davon ausgegangen, dass die gesonderte Behandlung der Frage, ob nunmehr Schutz seitens des Herkunftslandes besteht, nicht erforderlich ist. Dies wird damit begründet, dass der Flüchtling mit seiner freiwilligen Rückkehr und mit der Absicht, dauerhaft zu bleiben, unwiderlegbar zum Ausdruck gebracht hat, dass er keine Furcht vor Verfolgung mehr hat ⁽⁷³⁾.

3.4.2 „Freiwillig“

Nach den Bestimmungen der AR (Neufassung) und in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention müssen für die Anwendbarkeit der Erlöschensklausel sowohl die Rückkehr als auch der Aufenthalt freiwillig gewesen sein ⁽⁷⁴⁾. Lediglich Personen, die sich aus freien Stücken erneut in ihrem Herkunftsstaat niedergelassen haben, unterliegen dem Erlöschen des Status ⁽⁷⁵⁾. Ob der Flüchtling freiwillig gehandelt hat, hängt von den Umständen jedes Einzelfalls ab ⁽⁷⁶⁾.

Das Erlöschen ist unangebracht, wenn die Rückkehr nicht wirklich auf der freien Zustimmung des Flüchtlings gründet. Dies umfasst auch Situationen, in denen er unter Androhung von Strafmaßnahmen oder der Aberkennung von Rechten, durch Abschiebung, Auslieferung, Entführung oder unvorhergesehene Reisewege seitens der Verkehrsunternehmen dazu gezwungen wurde ⁽⁷⁷⁾. Eine erzwungene Rückkehr kann einen Verstoß gegen die Pflicht des Aufnahmestaates zum *Non-Frefoulement* gemäß Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention bedeuten ⁽⁷⁸⁾. Sofern der Flüchtling freiwillig in sein Land zurückgekehrt ist, sein Aufenthalt dort jedoch beispielsweise aufgrund einer Haftstrafe nicht freiwillig war, kann die Erlöschensregelung unanwendbar sein ⁽⁷⁹⁾.

Ist der Flüchtling jedoch unfreiwillig in sein Herkunftsland zurückgekehrt, hat sich dort aber problemlos niedergelassen und vor dem erneuten Verlassen des Landes über einen längeren Zeitraum ein normales Leben geführt, so kann die Erlöschensklausel Anwendung finden ⁽⁸⁰⁾.

3.4.3 „zurückgekehrt [...] und sich dort niedergelassen hat“

Die bloße Rückkehr eines Flüchtlings in sein Herkunftsland führt selbst dann, wenn die Entscheidung freiwillig war, nicht zu einer Beendigung der Flüchtlingseigenschaft. Die Rückkehr allein reicht nicht aus, um die Voraussetzungen des Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d zu erfüllen, da ein wirksames Erlöschen nicht nur eine physische Anwesenheit im

⁽⁷¹⁾ Das „Herkunftsland“ deckt sowohl das Land der Staatsangehörigkeit als auch das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts ab, wobei Letzteres auf staatenlose Flüchtlinge zutrifft.

⁽⁷²⁾ J. Fitzpatrick, op. cit., FN 40, S. 36, Absatz 15.

⁽⁷³⁾ I. Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 11, Rdnr. 14.

⁽⁷⁴⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines*, op. cit., FN 58, Absatz 19.

⁽⁷⁵⁾ J.C. Hathaway und M. Foster, *The Law of Refugee Status*, (2. Auflage, CUP, 2014), Absätze 464.2-464.6.

⁽⁷⁶⁾ Ständiger Ausschuss des UNHCR, *Note on the Cessation Clauses*, op. cit., FN 8, Absatz 12.

⁽⁷⁷⁾ J. Fitzpatrick, op. cit., FN 40, Absatz 529.

⁽⁷⁸⁾ J.C. Hathaway, op. cit., FN 68, S. 176.

⁽⁷⁹⁾ UNHCR, *The Cessation Clauses: Guidelines*, op. cit., FN 58, Absatz 20.

⁽⁸⁰⁾ Ständiger Ausschuss des UNHCR, *Note on the Cessation Clauses*, op. cit., FN 8, Absatz 21.

Herkunftsland erfordert. Die weitere Voraussetzung der anschließenden erneuten Niederlassung muss ebenfalls erfüllt sein.

Es gibt keine eindeutig anerkannten Kriterien in Bezug darauf, wann eine Person als „erneut niedergelassen“ betrachtet werden kann. Die Dauer des Aufenthalts und das Gefühl der „Verbundenheit“, das der Flüchtling in Bezug auf seinen Aufenthalt im Herkunftsland hat, sind Faktoren im Rahmen der Feststellung der „erneuten Niederlassung“⁽⁸¹⁾.

Die Erlöschensklausel kann Anwendung finden, wenn ein Flüchtling das Herkunftsland häufig besucht und von den im Land vorhandenen Leistungen und Einrichtungen Gebrauch macht, die normalerweise den Staatsangehörigen des betreffenden Landes zur Verfügung stehen⁽⁸²⁾. Eine Niederlassung von einer gewissen Dauerhaftigkeit ohne offenkundige Absicht, das Land wieder zu verlassen, wie beispielsweise in Fällen, in denen der Flüchtling in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist und unter normalen Bedingungen eine Familie gegründet hat, Kinder bekommen und eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat⁽⁸³⁾, oder längere Besuche können eine erneute Niederlassung darstellen oder zumindest darauf hinweisen, dass der Flüchtling den internationalen Schutz nicht mehr benötigt. Die Adoption eines Kindes über das Rechtssystem des Landes kann eine „erneute Niederlassung“ darstellen⁽⁸⁴⁾. In Fällen, in denen sich der Flüchtling lediglich für kurze Zeit in seinem Herkunftsland aufgehalten hat, kann die Erlöschensklausel anwendbar sein, wenn der Flüchtling bei seinem Aufenthalt keinen Schwierigkeiten begegnet ist und Verpflichtungen nachgekommen ist, denen ein normaler Staatsangehöriger nachkommen würde, wie beispielsweise die Entrichtung von Steuern oder die Befolgung bürgerlicher Pflichten wie des Militärdienstes⁽⁸⁵⁾. Eine Wiederherstellung einer normalen Beziehung zwischen dem Flüchtling und der Regierung des Herkunftslandes ist nicht erforderlich⁽⁸⁶⁾.

Ein Besuch oder die bloße Anwesenheit weisen die freiwillige erneute Niederlassung gewöhnlich nicht nach. Die erneute Niederlassung erfordert eine gewisse Stabilität; in diesem Zusammenhang führen dauerhafte wiederholte Rückreisen zum Erlöschen⁽⁸⁷⁾.

Wenn ein Flüchtling einen kurzen Besuch geplant hatte, der aus sich seinem Einfluss entziehenden Gründen verlängert wurde (am offenkundigsten im Falle seiner Inhaftierung im Verfolgungsstaat), findet das Erlöschen keine Anwendung.

Darüber hinaus kann in Fällen wiederholter, aber kurzer Besuche eines Flüchtlings im Herkunftsland, wie beispielsweise Besuchen aus familiären, politischen oder wirtschaftlichen Gründen oder einer Kombination dieser Gründe, bei denen der Hauptwohnsitz des Flüchtlings im Asylstaat beibehalten wird, die Anwendung der Erlöschensklausel unangebracht sein. Ein vorübergehender Besuch eines Flüchtlings in seinem früheren Heimatland, der nicht unter Verwendung eines nationalen Reisepasses, sondern beispielsweise eines seitens seines Wohnsitzlandes ausgestellten Reisedokuments erfolgt, stellt keine „erneute Niederlassung“ dar und geht nicht mit dem Verlust der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der hier betrachteten Bestimmung einher⁽⁸⁸⁾. Der Besuch eines alten oder kranken Elternteils hat eine andere Bedeutung für die Beziehung des Flüchtlings zu seinem früheren Heimatland als regelmäßige

⁽⁸¹⁾ *Ebenda*.

⁽⁸²⁾ *Ebenda* Absatz 12.

⁽⁸³⁾ Beschwerdekommision für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 17. Februar 2006, Omar, Nr. 406325.

⁽⁸⁴⁾ *Federal Court of Australia, Urteil vom 14. September 2001, Seyed Hamid Rezaei und Zahra Ghanbarnezhad v Minister for Immigration and Multicultural Affairs, [2001] FCA 1294.*

⁽⁸⁵⁾ I. Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 11, Rdnr. 14.

⁽⁸⁶⁾ J.C. Hathaway, op. cit., FN 68, S. 176.

⁽⁸⁷⁾ Ständiger Ausschuss des UNHCR, *Note on the Cessation Clauses*, op. cit., FN 8, Absatz 12; I. Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 11, Rdnr. 14.

⁽⁸⁸⁾ UNCHR, *Handbook*, op. cit., FN 5, Absatz 134.

Besuche in diesem Land, die im Rahmen von Urlauben oder zum Zwecke des Aufbaus von Geschäftsbeziehungen stattfinden ⁽⁸⁹⁾. Sofern Flüchtlinge ihr Herkunftsland besuchen, um Informationen zu sammeln und die Perspektiven einer freiwilligen Rückkehr zu prüfen, löst dies die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d nicht aus ⁽⁹⁰⁾.

Da die politische Lage in den Herkunftsländern häufig unbeständig ist, sollten die Asylländer das Verfahren zur Geltendmachung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d nicht überstürzen. Das diesbezügliche Verfahren sollte erst eingeleitet werden, wenn Dauerhaftigkeit und Sicherheit einer erneuten Niederlassung beurteilt werden können ⁽⁹¹⁾. Andererseits kann das Erlöschen in Fällen, in denen die Erlöschensklausel aufgrund fehlender Dauerhaftigkeit und Sicherheit einer erneuten Niederlassung nicht angewandt werden kann, nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a erfolgen ⁽⁹²⁾.

⁽⁸⁹⁾ Ständiger Ausschuss des UNHCR, *Note on the Cessation Clauses*, op. cit., FN 8, Absatz 125.

⁽⁹⁰⁾ In der seitens des UNHCR-Exekutivkomitees auf seiner 31. Sitzung angenommenen Schlussfolgerung Nr. 18 (A/AC.96/588, Absatz 48), erkannte das Exekutivkomitee an, dass die Verfügbarkeit von Informationen über das Herkunftsland zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen wichtig ist und in diesem Zusammenhang erfolgte Besuche einzelner Flüchtlinge in ihrem Herkunftsland zur Information über die dortige Situation nicht mit einem automatischen Verlust der Flüchtlingseigenschaft einhergehen sollten.

⁽⁹¹⁾ J. Fitzpatrick, op. cit., FN 40, Absatz 41.

⁽⁹²⁾ I. Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 11, Rdnr. 14.

4 Gründe für die Beendigung des Flüchtlingsstatus II – Veränderte Umstände: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Buchstabe f

4.1 Wegfall der Umstände im Land der Staatsangehörigkeit

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e sieht das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft im Falle veränderter Umstände vor, wenn der Flüchtling es aufgrund der veränderten Umstände nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und keine anderen Gründe vorliegen, die Anlass zu Furcht vor Verfolgung bieten. Unter diesen Umständen erfordert das Erlöschen keine freiwillige Handlung oder Zustimmung des Flüchtlings. Die Veränderung der Umstände ist eine Vorbedingung für das Erlöschen. Gerechtfertigt ist das Erlöschen aber nur, wenn die Wiedererlangung des Schutzes oder die Möglichkeit zur Rückkehr im Falle eines staatenlosen Flüchtlings nachgewiesen ist ⁽⁹³⁾.

4.1.1 Veränderung der Umstände

Voraussetzung dieses Erlöschensgrundes ist, dass die Umstände, aufgrund derer die betreffende Person ursprünglich als Flüchtling anerkannt worden ist, sich verändert haben. Diese Umstände beziehen sich für gewöhnlich auf die Situation im Herkunftsland, etwa bei einem Regierungswechsel oder Friedensprozess. Es ist jedoch auch möglich, das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft mit einer Veränderung der persönlichen Umstände einzelner Flüchtlinge zu begründen. Beispielsweise hat er möglicherweise die Mitwirkung bei einer politischen Partei eingestellt oder eine neue Religion angenommen ⁽⁹⁴⁾.

4.1.2 Feststellung einer Veränderung der Umstände

Um eine Veränderung der Umstände festzustellen, müssen die Tatsachen, auf denen die ursprüngliche Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gründete, mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beendigung des Schutzes vorliegenden Tatsachen verglichen werden. Dies stellt sicher, dass die Veränderung zeitlich nach der Anerkennung stattgefunden hat ⁽⁹⁵⁾. Die Befugnis zur Beendigung des Schutzes aufgrund veränderter Umstände darf nicht als Gelegenheit zur Neuprüfung der Stichhaltigkeit der Gründe missverstanden werden, aus denen die Flüchtlingseigenschaft ursprünglich zuerkannt wurde ⁽⁹⁶⁾.

⁽⁹³⁾ Gericht für Einwanderungsbeschwerden (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. Februar 1999, *Mohammed Arif v Secretary of State for Home Department* [1999] Imm AR 271.

⁽⁹⁴⁾ Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 24. Juli 2014, G307 1406174-1, AT:BVWG:2014:G307.1406174.1.00; Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 11. August 2010, 11 LB 405/08, Rdnr. 44.

⁽⁹⁵⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, 10 C 26/10, DE:BVerwG:2011:070711U10C26.10.0, Rdnr. 15.

⁽⁹⁶⁾ Siehe ferner UNHCR, *Guidelines on International Protection: Cessation of Refugee Status (the "Ceased Circumstances" Clauses)*, op. cit., FN 28, Absatz 18.

4.1.3 Sonderfälle – Falsche Beurteilung der Tatsachen in der ursprünglichen Entscheidung

Ein Problem tritt auf, wenn die ursprüngliche Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf einer falschen Beurteilung der Tatsachen basierte. Der Entscheider kann beispielsweise falsche Annahmen über die Situation im Herkunftsland getroffen oder der Flüchtling die Tatsachen falsch dargestellt haben.

Das Oberste Gericht (Irland) entschied in der Rechtssache *Adegbuyi*, dass Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e keine Anwendung findet, sofern eine falsche Darstellung vorliegt, die unter Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b fällt⁽⁹⁷⁾. Dies bedeutet, dass – sofern die betreffende Person von vornherein nie ein Flüchtling war – das Erlöschen keine Anwendung finden kann⁽⁹⁸⁾. Im Gegensatz dazu gelangte das deutsche Bundesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass ein Erlöschen immer dann möglich ist, wenn sich die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage nachträglich entscheidungserheblich verändert hat, unabhängig davon, ob diese Sachlage ursprünglich richtig oder fehlerhaft festgestellt worden war⁽⁹⁹⁾. Bei letztgenanntem Ansatz, der sowohl auf Fälle der falschen Darstellung als auch auf Fehler des Entscheiders Anwendung findet, muss nicht entschieden werden, ob die ursprüngliche Entscheidung falsch war, wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass jedenfalls veränderte Umstände im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e AR vorliegen. Dem Gericht ist es folglich freigestellt, sich entweder auf das Erlöschen oder auf die Aberkennung zu stützen, und die Wahl des heranzuziehenden Grundes für die Beendigung des Schutzes kann sich danach richten, was leichter nachzuweisen ist. Dies setzt natürlich voraus, dass es dem Gericht im Rahmen seines Verfahrensrechts freisteht, andere Gründe für die Beendigung des Schutzes heranzuziehen als diejenigen, auf die sich die Verwaltungsbehörde gestützt hat.

4.1.4 „Erheblich und nicht nur vorübergehend“

Die von Artikel 11 Absatz 2 geforderte Veränderung der Umstände muss hinreichend erheblich und nicht nur vorübergehend sein. Diese Voraussetzung ist in der Vergangenheit unterschiedlich formuliert worden. Während der Ausarbeitung der AR wurden die Begriffe „tiefgreifend und dauerhaft“⁽¹⁰⁰⁾ sowie „erheblich und dauerhaft“⁽¹⁰¹⁾ in Betracht gezogen. Das UNHCR verwendet „grundlegend“ (*fundamental*) und „dauerhaft“ (*enduring*)⁽¹⁰²⁾ (eine Wortwahl, die von nationalen Gerichten in Bezug auf die Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention aufgegriffen wurde)⁽¹⁰³⁾ und weist darauf hin, dass eine bloße – möglicherweise vorübergehende – Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, nicht ausreicht⁽¹⁰⁴⁾.

⁽⁹⁷⁾ Oberstes Gericht (Irland), Urteil vom 1. November 2012, *Adegbuyi v Minister for Justice and Law Reform* [2012] IEHC 484, Rdnr. 45, 54.

⁽⁹⁸⁾ *Adegbuyi* kann von der früheren Rechtssache des Obersten Gerichts (Irland) unterschieden werden, Urteil vom 1. Dezember 2010, *Gashi v Minister for Justice, Equality and Law Reform*, [2010] IEHC 436, Rdnr. 28, in der das Oberste Gericht (Irland) entschied, dass die Aufrechterhaltung einer Entscheidung zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von falscher Darstellung „keine Feststellung darüber ist, dass der Antragsteller jetzt kein Flüchtling ist und zu keiner Zeit ein Flüchtling sein konnte“.

⁽⁹⁹⁾ BVerwG 10 C 29.10, op. cit., FN 20, Rdnr. 17-18.

⁽¹⁰⁰⁾ Europäische Kommission, Proposal for a Council Directive on minimum standards for the qualification and status of third country nationals and stateless persons as refugees or persons who otherwise need international protection, 12. September 2001, KOM(2001) 510 endg.

⁽¹⁰¹⁾ Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“, Ratsdokument Nr. 13199/02 vom 25. September 2002.

⁽¹⁰²⁾ UNHCR, Guidelines on International Protection: Cessation of Refugee Status (the “Ceased Circumstances” Clauses), op. cit., FN 28, Absätze 10 & 13.

⁽¹⁰³⁾ Berufungsgericht (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 26. Juni 2009, *EN (Serbia) v SSHD*, [2009] EWCA Civ 630, Rdnr. 96; Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 29. September 2014, W121 1415639-1, AT:BVWG:2014:W121.1415639.1.00.

⁽¹⁰⁴⁾ UNHCR, Handbook, op cit., FN 5, Absatz 135.

Nach der Auslegung von Artikel 11 Absatz 3 AR durch den EuGH ist eine Veränderung erheblich und nicht nur vorübergehend, wenn die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können⁽¹⁰⁵⁾. Der diesbezüglichen Rechtsprechung des EuGH hat man sich in Frankreich angeschlossen, wo sich die französischen nationalen Gerichte im Zusammenhang mit dem Erlöschen die Formulierung „erhebliche und dauerhafte Veränderungen“ verwendet haben⁽¹⁰⁶⁾.

Die Formulierung des EuGH muss den Ausgangspunkt der Analyse darstellen. Die Frage, ob die Grundlage der Furcht vor Verfolgung dauerhaft beseitigt wurde, eine Wertungsfrage. Obgleich die zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Tatsachen untersucht werden, ist mit „nicht nur vorübergehend“ gemeint, dass erwartet werden kann, dass sich die Veränderung der Umstände als stabil erweist. Hierzu ist eine Prognose auf Grundlage der dem Gericht vorgelegten Beweise zu erstellen⁽¹⁰⁷⁾. Dies erfordert eine Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände⁽¹⁰⁸⁾ und ihrer Bedeutung aus der Sicht eines vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen. Je größer das Risiko einer auch unterhalb der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit verbleibenden Verfolgung ist, desto nachhaltiger muss die Stabilität der Veränderung der Verhältnisse sein und prognostiziert werden können. Eine Garantie der Kontinuität veränderter politischer Verhältnisse auf unabsehbare Zeit kann indes nicht verlangt werden.

4.1.5 „Vorbeugender“ Ansatz – Festigung der Situation

In Bezug auf eine Entscheidung hinsichtlich des Wegfalls der Umstände ist eine vorbeugende Haltung einzunehmen. Dies wurde in der Rechtssache *Hoxha*⁽¹⁰⁹⁾ hervorgehoben, in der dargelegt wird, dass eine Auslegung, die eine zu weite Interpretation der Veränderung der Umstände erlauben würde, nicht von einer vorbeugenden (*precautionary*) Haltung des Entscheiders zeugt, dessen Entscheidung für die betreffende Person möglicherweise schwerwiegende Folgen hat⁽¹¹⁰⁾. Die Prüfung muss mit Umsicht und Sorgfalt erfolgen⁽¹¹¹⁾. Dies erfordert normalerweise eine gewisse Konsolidierung der Verhältnisse, für deren Beurteilung es in der Regel eines längeren Beobachtungszeitraumes bedarf⁽¹¹²⁾.

Das UNHCR hat Orientierungshilfen formuliert, die in der Rechtsprechung verschiedener Gerichte herangezogen worden sind. Diesen Entscheidungen zufolge ist es denkbar, dass nach Ablauf eines relativ kurzen Zeitraums beurteilt werden kann, ob die grundlegenden Veränderungen dauerhaften Charakter haben. In diesem Zusammenhang sind eine Reihe von Situationen vorstellbar, wie freie und faire Wahlen, die zur Bildung einer Regierung führen, die die Grundrechte wahrt, oder ein friedlicher Wandel im Rahmen eines konstitutionellen Prozesses. Auch eine relative politische und wirtschaftliche Stabilität im Herkunftsland kann bedeutsam sein.

⁽¹⁰⁵⁾ *Abdulla*, op. cit., FN 13, Rdnr. 73.

⁽¹⁰⁶⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 25. November 2011, *M.K.*, Nr. 10008275 R.

⁽¹⁰⁷⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. Juni 2011, 10 C 25/10, DE:BVerwG:2011:010611U10C25.10.0, Rdnr. 24.

⁽¹⁰⁸⁾ Siehe ferner J.C. Hathaway und M. Foster, op. cit., FN 75, S. 482.

⁽¹⁰⁹⁾ *R v Special Adjudicator ex p. Hoxha*, op. cit., FN 4.

⁽¹¹⁰⁾ *Ebenda* Rdnr. 113; siehe ferner BVerwG (Österreich), G307 1406174-1, op. cit., FN 94.

⁽¹¹¹⁾ BVerwG 10 C 25.10, op. cit., FN 107, Absatz 24.

⁽¹¹²⁾ Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 16. Februar 2006, 2006/19/0032; UNHCR, *Guidelines on International Protection: Cessation (the “Ceased Circumstances” Clauses)*, op. cit., FN 28, Absätze 13-14; J. Fitzpatrick und R. Bonoan, „Cessation of refugee protection“, in E. Feller/V. Türk/F. Nicholson (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law. UNHCR’s Global Consultations on International Protection* (CUP, 2003), S. 491, 497.

Sofern es sich um eine weniger spezifische Veränderung wie beispielsweise einen Staatsstreich handelt, muss ein längerer Zeitraum vergehen, bevor ein mit der Prüfung der Dauerhaftigkeit der betreffenden Veränderung befasstes Gericht zu einem Urteil gelangen kann. Die Fairness dürfte es gebieten, die im betreffenden Land bestehende Menschenrechtssituation einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Die Gerichte müssen sich über etwaige nationale Wiederaufbau- oder Aussöhnungsprozesse informieren. Diese Prozesse sind im Hinblick auf ihre Dauerhaftigkeit zu prüfen, wobei ein hinreichender Zeitraum für ihre Festigung veranschlagt werden muss. Dies umfasst auch die Überwachung von Waffenruhen zwischen rivalisierenden militanten Gruppierungen. Eine wirkliche und lang anhaltende, wenngleich nicht dauerhafte Veränderung muss nachgewiesen werden. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Erzielung einer wirklichen Aussöhnung gilt dies umso mehr für Fälle, in denen unterschiedliche ethnische Gruppen an dem Konflikt beteiligt waren ⁽¹¹³⁾.

Faktoren, die bedeutsam sein können, sind Veränderungen innerhalb der Exekutive, einschließlich der Sicherheitsbehörden, und Veränderungen der Rechtsordnung, Amnestien und Wahlen ⁽¹¹⁴⁾. Eine groß angelegte freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen kann ein Indiz für maßgebliche Veränderungen sein, es sei denn, die Rückkehr früherer Flüchtlinge führt zu neuen Spannungen ⁽¹¹⁵⁾. Wenn eine früher verfolgte Bevölkerungsgruppe ihren eigenen Staat gründet, dessen Existenz seitens der gegnerischen Fraktion nicht länger bedroht wird, kann die Veränderung schneller als nicht nur vorübergehend betrachtet werden als in Fällen, in denen ein Friedensprozess zwischen ehemals verfeindeten Gruppen innerhalb eines ungeteilten Staates stattfindet ⁽¹¹⁶⁾. Vorstellbar sind Fälle, in denen die Verfolgung schlichtweg abebbt und in denen dem Ablauf einer längeren Zeitspanne ohne besondere Ereignisse im Verfolgerstaat im Zusammenhang mit anderen Faktoren eine vergleichsweise höhere Bedeutung als in anderen Rechtsgebieten zukommt ⁽¹¹⁷⁾.

4.1.6 Wirksamer Schutz im Land der Staatsangehörigkeit

Der Flüchtlingsschutz wird unnötig, wenn der Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Flüchtling besitzt, erneut zur Verfügung steht, sodass er es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz dieses Landes in Anspruch zu nehmen. Bei der Entscheidung, ob die Flüchtlingseigenschaft rechtmäßig aberkannt wurde, muss demnach berücksichtigt werden, ob nun wirksamer Schutz gegen die ursprünglich im Land der Staatsangehörigkeit gefürchtete Verfolgung besteht.

Schutz im Sinne des Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e ist der Schutz vor Verfolgung.

In Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention wurde diskutiert, ob der erforderliche Schutz nur dann vorliegt, wenn zusätzlich zur physischen Sicherheit eine funktionierende Regierung und grundlegende Verwaltungsstrukturen sowie eine angemessene Infrastruktur vorhanden

⁽¹¹³⁾ Gericht für Einwanderungsbeschwerden (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. Februar 2005, *SB (Cessation and Exclusion) Haiti* [2005] UKIAT 00036, Rdnr. 28; BVerwG, 10 C 25.10, op. cit., FN 107, Absatz 24; UNHCR, Guidelines on International Protection: Cessation (the „Ceased Circumstances“ Clauses), op. cit., FN 28, Absätze 13./14.

⁽¹¹⁴⁾ J. Fitzpatrick und R. Bonoan, op. cit., FN 112, S. 491 (495); G.S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit., FN 65, S. 140-141; I. Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 1, Rdnr. 19.

⁽¹¹⁵⁾ UNHCR, Guidelines on International Protection: Cessation (the „Ceased Circumstances“ Clauses), op. cit., FN 28, Absatz 12.

⁽¹¹⁶⁾ Siehe Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), *M.K.*, op. cit., FN 106; UNHCR, Guidelines on International Protection: Cessation (the „Ceased Circumstances“ Clauses), op. cit., FN 28, Absatz 14.

⁽¹¹⁷⁾ BVerwG 10 C 25.10, op. cit., FN 107.

sind ⁽¹¹⁸⁾. In diesem Zusammenhang ist das UNHCR der Ansicht, dass bedeutende Verbesserungen bei der Beachtung der Menschenrechte erforderlich sind, und bezieht sich unter anderem auf faire Gerichtsverfahren, Zugang zu den Gerichten und die Grundrechte der Meinungs-, Vereinigungs- und Religionsfreiheit ⁽¹¹⁹⁾. Hingegen hat das Gericht für Einwanderungsbeschwerden (Vereinigtes Königreich) „grundlegende Vorbehalte gegenüber den Richtlinien des UNHCR, die mit den von ihnen verfolgten weiteren humanitären Belangen allem Anschein nach erheblich über die Genfer Flüchtlingskonvention hinausgehen“ ⁽¹²⁰⁾ geäußert.

Diese Frage wurde auch im Rahmen der AR aufgeworfen und dem EuGH vorgelegt. Der EuGH ⁽¹²¹⁾ wies darauf hin, dass der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e genannte Schutz derjenige ist, der bis dahin fehlte, d. h. der Schutz vor Verfolgung aus einem der in Artikel 2 Buchstabe c aufgeführten Gründe ⁽¹²²⁾. Im Rahmen des Begriffs „internationaler Schutz“ sieht die Richtlinie zwei unterschiedliche Schutzregelungen vor, nämlich den Flüchtlingsstatus und den durch subsidiären Schutz gewährten Status. Um diese beiden Regelungen getrennt zu halten, lehnte es der EuGH ab, die Beendigung des Flüchtlingsstatus von der Feststellung abhängig zu machen, dass die betreffende Person die Voraussetzungen für die Anwendung des durch subsidiären Schutz gewährten Status nicht erfüllt. Angesichts dieser Argumentation war es für den EuGH unnötig, auf die ihm unterbreitete Frage einzugehen, ob das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft voraussetzt, dass die Sicherheitslage stabil ist und die allgemeinen Lebensbedingungen das Existenzminimum gewährleisten ⁽¹²³⁾.

Folglich stellte der EuGH fest, dass sich die Umstände, die zur Zuerkennung oder umgekehrt zum Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft führen, in symmetrischer Weise gegenüberstehen ⁽¹²⁴⁾. Bei der Prüfung, ob ein effektiver Schutz besteht, ist zu fragen, ob derzeit eine Furcht vor Verfolgung im Sinne der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in der AR (Neufassung) besteht ⁽¹²⁵⁾.

Der Schutz muss wirksam sein. Artikel 7 Absatz 2 bezeichnet die erforderlichen Voraussetzungen. Es ist zu prüfen, ob der oder die Akteure, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, dass diese Akteure demgemäß insbesondere ein wirksames Rechtssystem für die Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen unterhalten und dass die betreffende Person beim Erlöschen ihrer Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird ⁽¹²⁶⁾. Der anzuwendende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist dabei der einer „beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung“ ⁽¹²⁷⁾. Ob nunmehr wirksamer Schutz gegen die ursprüngliche Verfolgung besteht, ist unter Berücksichtigung sämtlicher maßgeblichen Umstände auf der Grundlage einer Gesamtschau und mit Blick auf die individuelle Situation des Flüchtlings und die Gründe für die ursprüngliche Verfolgung zu würdigen ⁽¹²⁸⁾. Die entscheidende Frage besteht dabei darin, ob die Veränderungen die Gefahr für die einzelnen Personen beseitigen, deren Flüchtlingseigen-

⁽¹¹⁸⁾ UNHCR, Guidelines on International Protection: Cessation (the “Ceased Circumstances” Clauses), op. cit., FN 28, Absatz 15; S. Kneebone und M. O’Sullivan, Article 1C, in A. Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol* (OUP, 2011), Absätze 160-164, 188-196; J.C. Hathaway und M. Foster, op. cit., FN 75, S. 487-489.

⁽¹¹⁹⁾ UNHCR, Guidelines on International Protection: Cessation (the “Ceased Circumstances” Clauses), op. cit., FN 28, Absatz 16.

⁽¹²⁰⁾ *SB (Cessation and Exclusion) Haiti*, op. cit., FN 113, Absatz 25-27.

⁽¹²¹⁾ *Abdulla*, op. cit., FN 13, Absatz 65-80.

⁽¹²²⁾ Artikel 2 Buchstabe d AR (Neufassung).

⁽¹²³⁾ Siehe ferner S. Kneebone und M. O’Sullivan, op. cit., FN 118, Absatz 140.

⁽¹²⁴⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 24. Februar 2011, 10 C 3/10, DE:BVerwG:2011:240211U10C3.10.0, Rdnr. 16; siehe ferner *R v Special Adjudicator ex p. Hoxha*, op. cit., FN 4, Absatz 13. Dies findet auf den Inhalt der materiellen Bestimmungen Anwendung, nicht jedoch, wie zuweilen behauptet, auf Beweisfragen: siehe S. Kneebone und M. O’Sullivan, op. cit., FN 118, Absatz 154.

⁽¹²⁵⁾ *R v Special Adjudicator ex p. Hoxha*, op. cit., FN 4, Absätze 13./14.

⁽¹²⁶⁾ *Abdulla*, op. cit., FN 13, Absatz 70.

⁽¹²⁷⁾ BVerwG 10 C 25/10, op. cit., FN 107, Absatz 23; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. März 2012, 10 C 7/11, DE:BVerwG:2012:010312U10C7.11.0, Rdnr. 12; siehe ferner EGMR, Entscheidung vom 16. September 2014, *E.O. v Finland*, Beschwerde Nr. 74606/11.

⁽¹²⁸⁾ BVerwG (Österreich), W121 1415639-1, op. cit., FN 103; Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 30. Oktober 2014, W215 2009415-1, AT:BVVG:2014:W215.2009415.1.00; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. März 2012, 10 C 7.11, DE:BVerwG:2012:010312U10C7.11.0, Rdnr. 16; Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, 11 LB 405/08, op. cit., FN 94, Absatz 46; J.C. Hathaway und M. Foster, op. cit., FN 75, S. 485-487.

schaft überprüft wird ⁽¹²⁹⁾. Zu betrachten ist auch die Funktionsweise der Institutionen, Behörden und Sicherheitskräfte einerseits und aller Gruppen oder Einheiten des Herkunftslandes, die durch ihr Tun oder Unterlassen für Verfolgungshandlungen gegen den Flüchtling ursächlich werden können, andererseits. Dies kann eine Prüfung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslands und der Weise, in der sie angewandt werden, umfassen.

Obgleich ein niedriger Standard des Menschenrechtsschutzes für sich betrachtet die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e nicht ausschließt, da dieser sich mit dem ursprünglich fehlenden, doch nun bestehenden Schutz gegen Verfolgung befasst, stellt der Umfang, in dem in diesem Land die Achtung der grundlegenden Menschenrechte gewährleistet ist, einen maßgeblichen Faktor für die Prüfung der Wirksamkeit dieses Schutzes dar ⁽¹³⁰⁾. Ebenso stellte das Gericht für Einwanderungsbeschwerden (Vereinigtes Königreich) in der Rechtssache *SB (Haiti)* fest, dass das Bestehen funktionierender Institutionen und rechtlicher Bestimmungen als Indikatoren für dauerhafte Veränderungen keine rechtliche Voraussetzung für das Erlöschen ist, sondern das Fehlen dieser Institutionen die Prognose einer beständigen und dauerhaften Veränderung unsicherer gestaltet ⁽¹³¹⁾. Abgesehen von deren möglicher Bedeutung im Rahmen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe d können Besuche der betreffenden Personen in ihrem Herkunftsland darauf hinweisen, dass keine Furcht vor Verfolgung mehr besteht ⁽¹³²⁾.

Der oder die Akteure, die Schutz bieten können, sind in Artikel 7 Absatz 1 genannt. Neben dem Staat sind dies Parteien oder Organisationen, einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Multinationale Truppen sind demnach ein möglicher Akteur, der Schutz bieten kann ⁽¹³³⁾. Das UNHCR scheint insoweit anderer Auffassung zu sein, als dass der EuGH die Kontrolle eines wesentlichen Teils des Staatsgebiets als hinreichend betrachtet ⁽¹³⁴⁾, wobei die Ansicht des Gerichts mit der mitgliedstaatlichen Rechtsprechung übereinstimmt ⁽¹³⁵⁾.

4.1.7 Kausalzusammenhang

Mit der Bestimmung, dass es der Staatsangehörige „nach Wegfall“ der genannten Umstände „nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt“, stellt Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e einen Kausalzusammenhang zwischen der Änderung der Umstände und der Unmöglichkeit für den Betroffenen her, seine Weigerung aufrechtzuerhalten und somit seinen Flüchtlingsstatus zu behalten, da seine ursprüngliche Furcht vor Verfolgung nicht mehr begründet erscheint ⁽¹³⁶⁾. Dieser Zusammenhang kann für gewöhnlich einfach bejaht werden. Gleichwohl muss dieser Punkt zumindest kurz bedacht werden, um sicherzustellen, dass die Entscheidung in Bezug auf die Beendigung des Schutzes nicht allein auf einer Neuprüfung der ursprünglichen Tatsachen gründet ⁽¹³⁷⁾.

⁽¹²⁹⁾ J.C. Hathaway und M. Foster, op. cit., FN 75, S. 485.

⁽¹³⁰⁾ *Abdulla*, op. cit., FN 13, Absatz 71.

⁽¹³¹⁾ *SB (Cessation and Exclusion) Haiti*, op. cit., FN 113, Absatz 37.

⁽¹³²⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), *M.K.*, op. cit., FN 106; Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), UM 5495-10, op. cit., FN 50.

⁽¹³³⁾ *Abdulla*, op. cit., FN 13, Absätze 74-75; Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. November 2000, *R v Special Adjudicator ex p. Azizi*, CO/3493/2000 (ohne Bericht), Rdnr. 15.

⁽¹³⁴⁾ UNHCR, *Guidelines on International Protection: Cessation (the “Ceased Circumstances” Clauses)*, op. cit., FN 28, Absatz 17.

⁽¹³⁵⁾ Siehe Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), *M.K.*, op. cit., FN 106; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 1. November 2005, 1 C 21.04, DE:B-VerwG:2005:011105U1C21.04.0, Rdnr. 30; *R v Special Adjudicator ex p. Azizi*, op. cit., FN 133, Absatz 15.

⁽¹³⁶⁾ *Abdulla*, op. cit., FN 13, Absatz 66.

⁽¹³⁷⁾ Oberster Gerichtshof (Slowenien), Entscheidung vom 5. September 2013, I Up 309/2013; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland), Urteil vom 19. November 2015, A 12 S 1999/14, Rdnr. 46; I. Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 1, Rdnr. 17.

4.1.8 Keine andere Grundlage für die Furcht vor Verfolgung

Wenn der Wegfall der Umstände, unter denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, festgestellt worden ist, kann es je nach der persönlichen Situation der betreffenden Person erforderlich sein, zu prüfen, ob andere Umstände vorliegen, aufgrund derer eine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Die Flüchtlingseigenschaft kann nur dann beendet werden, wenn diese Frage verneint wird⁽¹³⁸⁾. Damit im Falle des Eintritts grundlegender Veränderungen die Erlöschensklausel unangewendet bleibt, muss nach der Rückkehr eine aktuelle Furcht vor Verfolgung aus einem in der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Grund bestehen⁽¹³⁹⁾.

Die durchzuführende Prüfung entspricht derjenigen, die der Beurteilung eines erstmaligen Antrags auf Anerkennung als Flüchtling erfolgt⁽¹⁴⁰⁾. Insbesondere findet derselbe Wahrscheinlichkeitsmaßstab – eine begründete Furcht vor Verfolgung – Anwendung⁽¹⁴¹⁾. Das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) urteilte, dass die maßgeblichen Tatsachen neu festzustellen sind und die ursprüngliche Entscheidung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft keine Bindungswirkung entfaltet⁽¹⁴²⁾. Die frühere Sachlage kann zwar in einigen Fällen im Hinblick auf die Prüfung der künftigen Gefahr bedeutsam sein. Im Allgemeinen gibt es jedoch keine hinreichende Grundlage für die Annahme, dass die frühere Flüchtlingseigenschaft für sich betrachtet Anlass zur Vermutung einer Misshandlung bei der Rückkehr gibt⁽¹⁴³⁾.

Die Art des erforderlichen Nachweises hängt von den geltend gemachten Umständen ab. Da die Prüfung derjenigen eines erstmaligen Antrags entspricht, findet die in Artikel 14 Absatz 2 festgelegte Verteilung der Beweislast in Bezug auf die Tatsachen zur Begründung anderer Umstände, die Anlass zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung geben, keine Anwendung. Hingegen kann die Vermutung aus Artikel 4 Absatz 4 Anwendung finden.

Mehrere Szenarien sind hier zu unterscheiden. Die betreffende Person kann sich auf dieselben Verfolgungsgründe stützen, die bei der Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurden. Sie kann vortragen, dass trotz der Beendigung dieser Verfolgung andere Tatsachen eingetreten sind, die aus demselben Grund Anlass zu einer Furcht vor Verfolgung geben. Beispielsweise wurde Partei A, die Mitglieder des volskischen Volks verfolgte, aus der Regierung verdrängt. Später gründen politische Verbündete dieser Partei die Partei B, die an die Macht kommt und die Volsker erneut verfolgt. In diesem Fall stellt sich die Frage nach neuen Verfolgungsgründen nicht wirklich. Die Veränderung der Umstände war vorübergehend. Folglich hat die Flüchtlingseigenschaft nicht geendet⁽¹⁴⁴⁾. Die entsprechende Prüfung ist auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 durchzuführen⁽¹⁴⁵⁾, und die Beweislast ist gemäß Artikel 14 Absatz 2 verteilt.

Sofern der Flüchtling sich auf einen anderen als den ursprünglich anerkannten Verfolgungsgrund beruft, ist zu fragen, ob Tatsachen nachgewiesen wurden, die unter die in Artikel 2 Buchstabe d enthaltene Definition des Begriffs „Flüchtling“ fallen. Die betreffende Person kann sich insbesondere dann auf Artikel 4 Absatz 4 stützen, wenn sie vor ihrem ursprünglichen Antrag auf internationalen Schutz Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung ausgesetzt war, die aus diesem anderen Grund gegen sie gerichtet worden waren, sie diese aber damals

⁽¹³⁸⁾ *Abdulla*, op. cit., FN 13, Absätze 81-82; Regionales Verwaltungsgericht Warschau (Polen), Urteil vom 21. Dezember 2010, V SA/Wa 383/10.

⁽¹³⁹⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 2. April 1998, *R v Home Secretary ex p. Adan*, [1998] UKHL 15.

⁽¹⁴⁰⁾ *Abdulla*, op. cit., FN 13, Absatz 83.

⁽¹⁴¹⁾ *Ebenda*, Randnr. 88-89.

⁽¹⁴²⁾ BVwG 10 C 29.10, op. cit., FN 20, Absatz 20.

⁽¹⁴³⁾ Berufungsgericht (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 12. Februar 2016, *RY (Sri Lanka) v Secretary of State for the Home Department* [2016] EWCA Civ 81.

⁽¹⁴⁴⁾ *R v Special Adjudicator ex p. Hoxha*, op. cit., FN 4, Rdnr. 30: „eine frühere Verfolgung einer Art kann zu einer späteren Verfolgung anderer Art führen“.

⁽¹⁴⁵⁾ *Abdulla*, Rdnr. 98; BVerwG, 10 C 3.10, op. cit., FN 124, Rdnr. 18.

nicht geltend gemacht hat. Als Beispiel kann der Ehepartner eines führenden Oppositionspolitikers angeführt werden, der wegen Verfolgung aufgrund dieser Beziehung als Flüchtling anerkannt ist und später erklärt, auch selbst Parteiarbeit geleistet zu haben und sich aufgrund dessen nun auch nach der Scheidung von dem führenden Politiker vor Verfolgung fürchtet⁽¹⁴⁶⁾. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Person nach dem Verlassen ihres Herkunftslands Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung aus dem neuen Grund ausgesetzt war und diese Handlungen oder Bedrohungen dort ihren Ursprung haben⁽¹⁴⁷⁾. Die Beweiserleichterung greift allerdings nicht bei reinen Nachfluchtgründen für die Verfolgung⁽¹⁴⁸⁾. Sofern neue Verfolgungshandlungen im Herkunftsland auf ein Merkmal gründen, welches die betreffende Person aufweist, das im Rahmen der früheren Verfolgung jedoch keine Rolle spielte (sie ist Volsker, aber auch Mitglied von Partei C, die früher Koalitionspartner von Partei A war, sich jedoch mit Partei B zerstritten hat) ist die Prüfung gleichermaßen nach Maßgabe von Artikel 4 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 durchzuführen.

4.2 Wegfall der Umstände im Land des gewöhnlichen Aufenthalts

Für Staatenlose enthält Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f eine Bestimmung, die derjenigen in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e entspricht. Sie greift im Falle veränderter Umstände, wenn der Flüchtling aufgrund dieser veränderten Umstände in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und keine anderen Gründe vorliegen, die Anlass zur Furcht vor Verfolgung geben.

Im Prinzip finden die Ausführungen zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e auch auf diesen Erlöschensgrund Anwendung und der Leser wird auf den vorstehenden Abschnitt verwiesen. Der Begriff „Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d beschreibt eine Sachlage, in der eine Person ein bestimmtes Land zumindest über einen gewissen Zeitraum zu ihrem Lebensmittelpunkt gemacht hat; eine förmliche Verbindung zu diesem Aufenthaltsland⁽¹⁴⁹⁾ oder die Absicht zu bleiben (*animus manendi*)⁽¹⁵⁰⁾ sind nicht erforderlich. Die betreffende Person muss in dieses Land zurückkehren können. Dies erfordert nicht nur, dass ein wirksamer Schutz gegen die ursprüngliche Verfolgung vorhanden ist, sondern auch, dass der Flüchtling rechtlich in der Lage ist, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts einzureisen. Dies ist der Fall, wenn die betreffende Person noch (oder wieder) im Besitz einer gültigen Einreisegenehmigung ist, nicht jedoch, wenn sie einer nach wie vor gültigen Ausweisungsverfügung unterliegt oder die Rückübernahme beantragt hat und abgewiesen wurde⁽¹⁵¹⁾.

Der EuGH hat ein mögliches Beispiel für die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f erwähnt. Sofern jemand Schutz oder Unterstützung der UNRWA erhielt, dieser Schutz oder diese Unterstützung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a jedoch nicht länger gewährt wird⁽¹⁵²⁾, kann die Flüchtlingseigenschaft nach Auffassung des Gerichts enden, wenn er – nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist – in der Lage ist,

⁽¹⁴⁶⁾ Siehe ferner Oberster Gerichtshof (Spanien), Entscheidung vom 22. Oktober 2010, 1660/2006.

⁽¹⁴⁷⁾ *Abdulla*, Rdnr. 97; BVerwG, 10 C 3.10, op. cit., FN 124, Rdnr. 18

⁽¹⁴⁸⁾ BVerwG 10 C 29/10, op. cit., FN 124, Rdnr. 25.

⁽¹⁴⁹⁾ A. Zimmermann und C. Mahler, Artikel 1 Absatz 2, in A. Zimmermann (Hrsg.), op. cit., FN 118, Rdnr. 680.

⁽¹⁵⁰⁾ A. Grahl-Madsen, op. cit., FN 68, S. 160.

⁽¹⁵¹⁾ S. Kneebone und M. O'Sullivan, op. cit., FN 118, Artikel 1C, Absatz 88.

⁽¹⁵²⁾ Für Hintergrundinformationen: siehe G.S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit., FN 65, S. 151-159.

in das Tätigkeitsgebiet der UNRWA zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte ⁽¹⁵³⁾.

4.3 Zwingende Gründe: Artikel 11 Absatz 3

Artikel 11 Absatz 3 kann als Ausnahme vom Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Buchstabe f angesehen werden. Die Flüchtlingseigenschaft wird aufrechterhalten, sofern sich der Flüchtling auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftslandes abzulehnen. Diese Bestimmung ist Artikel 1C Absatz 5 und Absatz 6 der Genfer Flüchtlingskonvention nachempfunden, der jedoch so formuliert wurde, dass er ausschließlich auf anerkannte Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1A Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention Anwendung findet, d. h. auf Flüchtlinge, die bereits im Jahr 1951 nach Maßgabe früherer Rechtsakte anerkannt waren. Artikel 11 Absatz 3 ist lediglich Bestandteil der AR (Neufassung) und nicht der ursprünglichen AR und gilt daher nicht für alle Mitgliedstaaten. Im Vereinigten Königreich entschied das House of Lords beispielsweise in der Rechtssache *Hoxha*, dass das Abkommen aus dem Jahr 1951 keine Grundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft enthalte, wenn eine begründete Furcht nicht andauere ⁽¹⁵⁴⁾.

Artikel 11 Absatz 3 bezeichnet Umstände, unter denen ein einmal zuerkannter Flüchtlingsschutz trotz Entfallens der Furcht vor Verfolgung nicht aberkannt werden kann. Daraus folgt, dass er nur nach der ursprünglichen Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft Anwendung findet, während des Verfahrens der ursprünglichen Anerkennung jedoch keine Rolle spielt ⁽¹⁵⁵⁾.

Der Ausnahmecharakter dieser Bestimmung wird aus ihrem historischen Zweck ersichtlich. Den Verfassern stand die Situation der Flüchtlinge aus Deutschland und Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg vor Augen, die nicht an den Ort der gegen sie und ihre Verwandten verübten Gräueltaten zurückkehren wollten ⁽¹⁵⁶⁾.

Die Beschwerdekommision für Flüchtlinge (Frankreich) erwog die Anwendung zwingender Gründe in einer Entscheidung im Zusammenhang mit einem chilenischen Flüchtling, der unter sehr schwerwiegender Verfolgung litt und dessen Bruder infolge von Folterhandlungen von Soldaten sein Leben verlor. Die französische Kommission war der Ansicht, dass die Verfolgung so schwerwiegend war, dass es zwingende Gründe im Zusammenhang mit früheren Verfolgungen gab, um die Inanspruchnahme des Schutzes seines Landes abzulehnen ⁽¹⁵⁷⁾.

4.3.1 Ursprüngliche Verfolgung

Artikel 11 Absatz 3 unterscheidet sich insofern vom üblichen Ansatz im Flüchtlingsrecht, als keine gegenwärtige Furcht vor Verfolgung nachzuweisen ist. Beispielsweise heißt es in der Rechtssache *Adan*, wonach „ausschlaggebend das Vorhandensein oder Fehlen der

⁽¹⁵³⁾ EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, Rechtssache C-364/11, *El Kareem El Kott*, EU:C:2012:826, Rdnr. 77.

⁽¹⁵⁴⁾ R v Special Adjudicator ex p. *Hoxha*, op. cit., FN 4, Rdnr. 87.

⁽¹⁵⁵⁾ Siehe ferner R v *Home Secretary ex p. Adan*, op. cit., FN 139, S. 9; R v *Special Adjudicator ex p. Hoxha*, op. cit., FN 4, Rdnr. 10, 43-65.

⁽¹⁵⁶⁾ A. Grahll-Madsen, op. cit., FN 68, S. 410.

⁽¹⁵⁷⁾ Beschwerdekommision für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 18. Oktober 1999, *Molina*, Nr. 336763. Siehe ferner Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 30. Juli 2003, *Besleaga*, Nr. 220082 (keine zwingenden Gründe).

gegenwärtigen Furcht ist“⁽¹⁵⁸⁾. Die Bestimmung blickt auf die frühere Verfolgung zurück⁽¹⁵⁹⁾ und kombiniert dies mit einer Prognose in Bezug auf die aus dieser Verfolgung herrührenden Folgen für den Fall, dass der Flüchtling in sein Herkunftsland zurückkehren muss. Die ursprüngliche Verfolgung wird in der Regel durch die Tatsache nachgewiesen, dass in der Vergangenheit die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde. Es kann jedoch Fälle geben, in denen sich die im Zusammenhang mit Artikel 11 Absatz 3 geltend gemachte frühere Verfolgung von der Verfolgung unterscheidet, auf die sich die ursprüngliche Anerkennung stützte. So kann ein Flüchtling beispielsweise angeben, dass seine Narben auf schwere Folter zurückzuführen sind. Gleichwohl kann die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft auf der Erwägung basiert haben, dass Personen mit (wodurch auch immer verursachten) Narben von der Regierung verdächtigt werden, als Teil der Oppositionskräfte am anhaltenden Bürgerkrieg teilgenommen zu haben, und bereits deswegen verfolgt werden. Im Zusammenhang mit Artikel 11 Absatz 3 kann es erheblich sein, ob tatsächlich Folter stattgefunden hat. In Anbetracht des Zwecks der Bestimmung sollte es dem Flüchtling möglich sein, jedenfalls dann Verfolgungsgründe und Verfolgungshandlungen geltend zu machen, auf die sich die ursprüngliche Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht stützte, wenn diese im Laufe des ersten Antrags seitens des Flüchtlings geltend gemacht wurden. Diese müssten dann im Verfahren über das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen werden.

4.3.2 Gründe für die Ablehnung des Schutzes des Herkunftslandes

Bei den Gründen, aus denen es ein Flüchtling ablehnt, erneut den Schutz des Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen, müssen (gegenwärtige) zwingende Gründe sein, derentwegen eine Rückkehr unzumutbar ist⁽¹⁶⁰⁾. Die Unzumutbarkeit dieser Aufforderung ist objektiv nachzuweisen, wobei auch die subjektive Befindlichkeit des Flüchtlings in Rechnung zu stellen ist⁽¹⁶¹⁾. Das Gericht muss in jedem Einzelfall nach asylbezogenen Ausnahmeumständen suchen; Artikel 11 Absatz 3 lässt keine allgemeine Zumutbarkeitsprüfung in Bezug auf humanitäre oder familiäre Gründe zu⁽¹⁶²⁾.

Mögliche Gründe für die Ablehnung der Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftslandes können sich aus den Umständen der ursprünglichen Verfolgung oder aus den möglichen Folgen einer Rückkehr in das Herkunftsland ergeben. Obgleich insoweit unterschiedliche begriffliche Überlegungen angestellt wurden⁽¹⁶³⁾, dürften die Gerichte zwingende Gründe berücksichtigen, die sich aus beiden Begründungen ergeben. Es bedarf einer Notlage, die in wesentlichem Maße das übersteigt, was frühere Flüchtlinge normalerweise erleben könnten, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen. Artikel 11 Absatz 3 trägt der psychischen Sondersituation von Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach – auch ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren⁽¹⁶⁴⁾.

⁽¹⁵⁸⁾ R v Home Secretary ex p. Adan, op. cit., FN 139.

⁽¹⁵⁹⁾ R v Special Adjudicator ex p. Hoxha, op. cit. FN 4, Rdnr. 14; S. Kneebone und M. O’Sullivan, op. cit., FN 118, Rdnr. 199.

⁽¹⁶⁰⁾ BVerwG 1 C 21.04, op. cit., FN 135, Rdnr. 37.

⁽¹⁶¹⁾ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland), Urteil vom 5. November 2007, A 6 S 1097/05, Rdnr. 37.

⁽¹⁶²⁾ Ebenda Rdnr. 21; I. Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 11, Rdnr. 28; J.C. Hathaway und M. Foster, op. cit., FN 75, S. 493.

⁽¹⁶³⁾ D. Milner, ‘Exemption from Cessation of Refugee Status in the Second Sentence of Article 1C(5)/(6) of the 1951 Refugee Convention’, IJRL (2004), S. 91; J.C. Hathaway und M. Foster, op. cit., FN 75, S. 493-494.

⁽¹⁶⁴⁾ BVerwG 1 C 21.04, op. cit., FN 135, Rdnr. 38.

Das Musterbeispiel für zwingende Gründe, die sich aus den Umständen der Verfolgung ergeben, ist der Fall, in dem Flüchtlinge einem Völkermord oder schweren Misshandlungen durch die örtliche Bevölkerung entkommen sind, mit der sie im Falle ihrer Rückkehr zusammenleben müssten⁽¹⁶⁵⁾. Der Verlust enger Verwandter durch Verfolgung kann ebenso maßgeblich sein⁽¹⁶⁶⁾ wie Erfahrungen in Lagern oder Gefängnissen⁽¹⁶⁷⁾. Eine Rückkehr in das Herkunftsland kann unannehmbar schwerwiegende Folgen haben, wenn die psychische Belastung einer Person, die während der ursprünglichen Verfolgung ein Psychotrauma erlitten hat, bei der Rückkehr erheblich zunehmen würde⁽¹⁶⁸⁾. Dies ist in jedem Einzelfall zu bewerten. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland) hat entschieden, dass das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung per se weder notwendige noch hinreichende Voraussetzung für die Geltendmachung von Artikel 11 Absatz 3 ist⁽¹⁶⁹⁾. Ein anderer zu berücksichtigender Faktor besteht in der voraussichtlichen Einstellung der örtlichen Bevölkerung gegenüber dem Rückkehrer. Wurde eine Frau von Mitgliedern einer Besatzungsmacht aus Gründen, die eine Verfolgung darstellen, vergewaltigt, und würde sie nun von Mitgliedern der eigenen Bevölkerungsgruppe isoliert, so kann dies einen zwingenden Grund für die Nichtrückkehr darstellen⁽¹⁷⁰⁾. Unter solchen Umständen ist zudem zu prüfen, ob die Tatsachen nicht eine Grundlage für eine gegenwärtige Furcht vor Verfolgung darstellen. In diesem Fall wäre die betreffende Frau nach wie vor Flüchtling und die Bestimmung über zwingende Gründe wäre gar nicht heranzuziehen⁽¹⁷¹⁾. In diesem Zusammenhang gilt: „Ob die gefürchtete Misshandlung hinreichend schwerwiegend ist, um einer Verfolgung gleichzukommen, ist im Kontext jedes Einzelfalls zu beurteilen“⁽¹⁷²⁾.

Die Gerichte betrachten einige Umstände als von vornherein ungeeignet, zwingende Gründe darzustellen. Selbst wenn die betreffenden Tatsachen als *conditio sine qua non* für die fehlende Rückkehrbereitschaft des Flüchtlings betrachtet werden können, fehlt es an der Zurechenbarkeit zu der Verfolgung. Nicht zu berücksichtigen sind Gefahren oder Notlagen, denen die Bevölkerung des Herkunftslands im Allgemeinen ausgesetzt ist⁽¹⁷³⁾. Dasselbe gilt für einen niedrigen Lebensstandard⁽¹⁷⁴⁾. Eine lange Aufenthaltsdauer im Aufnahmeland und die seitens des Flüchtlings dort aufgebauten Beziehungen fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 11 Absatz 3 und sind im Rahmen eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel nach dem Wegfall der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen⁽¹⁷⁵⁾.

⁽¹⁶⁵⁾ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland), A 6 S 1097/05, op. cit., FN 161, Rdnr. 25; UNHCR, Handbook, op. cit., FN 5, Rdnr. 136.

⁽¹⁶⁶⁾ G.S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit., FN 65, S. 147 und dort zitierte Rechtssachen.

⁽¹⁶⁷⁾ Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen (Deutschland), 11 LB 405/08, op. cit., FN 94, Rdnr. 57; UNHCR, Guidelines on International Protection: Cessation (the "Ceased Circumstances" Clauses), op. cit., FN 28, Rdnr. 20.

⁽¹⁶⁸⁾ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland), A 6 S 1097/05, op. cit., FN 161, Rdnr. 23; siehe ferner J. Fitzpatrick und R. Bonoan, op. cit., FN 112, S. 519; UNHCR, Daunting Prospects - Minority Women: Obstacles to their Return and Integration, April 2000.

⁽¹⁶⁹⁾ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland), A 6 S 1097/05, op. cit., FN 161, Rdnr. 26.

⁽¹⁷⁰⁾ *Ebenda* Rdnr. 24; G.S. Goodwin-Gill und J. McAdam, op. cit., FN 65, S. 146 und dort zitierte Rechtssachen.

⁽¹⁷¹⁾ *R v Special Adjudicator ex p. Hoxha*, op. cit., FN 4, Rdnr. 30-38.

⁽¹⁷²⁾ *Ebenda* Rdnr. 34.

⁽¹⁷³⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 2. März 1984, *M.*, Nr. 42961; BVwG, 1 C 21.04, op. cit., FN 135, Rdnr. 38.

⁽¹⁷⁴⁾ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland), Entscheidung vom 22. Oktober 2007, A 6 S 740/05, Rdnr. 20.

⁽¹⁷⁵⁾ Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 12. Dezember 1986, *Tshibangu*, Nr. 57214/57789; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland), A 6 S 740/05, op. cit., FN 174, Rdnr. 20; Verwaltungsgerichtshof Bayern (Deutschland), Entscheidung vom 2. Juli 2002, 22 ZB 02.30946, Rdnr. 3; siehe ferner J. Fitzpatrick und R. Bonoan, op. cit., FN 112, S. 520-521.

5 Gründe für die Beendigung des Flüchtlingsschutzes III – Ausschluss und falsche Darstellung: Artikel 14 Absatz 3

In Artikel 14 Absatz 3 sieht die AR (Neufassung) ausdrücklich die Beendigung, Aberkennung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft in Fällen vor, in denen diese Eigenschaft von vornherein nicht hätte gewährt werden dürfen, und in Fällen, in denen ein Verhalten des Flüchtlings nach der Anerkennung Anlass zur Anwendung einer Ausschlussklausel gibt. Die Bestimmung umfasst zwei Unterabsätze. Der erste betrifft die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Ausschlussgründen, der zweite bezieht sich auf Situationen, in denen die Flüchtlingseigenschaft durch eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen erlangt wurde, die die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft oder den Ausschluss betreffen können.

Der erste Halbsatz von Artikel 14 Absatz 3 ergibt, dass die in beiden Unterabsätzen a und b dargelegten Gründe für die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft „festgestellt“ sein müssen, d. h., es müssen Beweise vorliegen, auf die sich eine Entscheidung in Bezug auf die Beendigung, Aberkennung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft stützt. Die Pflicht zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen obliegt dem Mitgliedstaat.

5.1 Ausschluss: Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 12

Das Thema Ausschluss wurde im Rahmen einer anderen richterlichen Analyse behandelt. Für einen umfassenden Überblick über die Anwendung der Ausschlussklauseln auf Situationen, in denen eine Person vom Flüchtlingsschutz ausgeschlossen wird (und auf Fälle, in denen ein Antragsteller von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen wird), wird auf die nachstehende Veröffentlichung verwiesen: [EASO, Exclusion: Articles 12 and 17 Qualification Directive \(2011/95/ EU\) - A Judicial Analysis](#), Januar 2016.

Anders als im Fall des Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b, der die falsche Darstellung betrifft, haben die Ausschlussgründe der Artikel 1D, Artikel 1E und Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention ihre Parallele in Artikel 12 (und in Artikel 17 in Bezug auf den subsidiären Schutz). Artikel 12 ist die Hauptbestimmung in Bezug auf den zwingenden Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft.

Es sei daran erinnert, dass ein Mitgliedstaat zur Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet ist, wenn der betreffende Staat feststellt, dass der Antragsteller gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist. In Fällen, in denen festgestellt wird, dass die betreffende Person zu keinem Zeitpunkt als Flüchtling hätte anerkannt werden sollen, sowie in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die Ausschlussgründe zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sind, sieht Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a die Aberkennung, Beendigung bzw. Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft vor. Der Ausschluss eines

Flüchtlings aufgrund von dessen Beteiligung an Straftaten nach seiner Anerkennung findet nur aus den in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe c festgelegten Gründen Anwendung. Diese unterliegen keinen zeitlichen oder geografischen Beschränkungen.

5.2 Falsche Darstellung oder Verschweigen

Die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des internationalen Schutzes erfolgt in Fällen, in denen die falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die ursprüngliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war. Zu den häufig auftretenden Fragen zählen unter anderem:

- Was kann als falsche Darstellung oder Verschweigen betrachtet werden?
- Die Bedeutung von Betrug.
- Der zwingende Charakter der Bestimmung.

In der Genfer Flüchtlingskonvention gibt es keine eigene Bestimmung über die Beendigung des Schutzes aufgrund einer falschen Darstellung. Auch gibt es diesbezüglich weder eine Entscheidung des EuGH noch Hinweise auf ein anhängiges Vorabentscheidungsverfahren zur Wirkung der Aberkennung und insbesondere darüber, ob diese *ex tunc* oder *ex nunc* wirkt oder ob dies vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt werden kann.

Das UNHCR behandelt in seinem Handbuch das Thema Rücknahme (*cancellation*), das heißt die Annullierung einer ursprünglich zu Unrecht gewährten Flüchtlingseigenschaft, und erklärt:

Es können jedoch Fakten bekannt werden, denen zufolge eine Person nie als Flüchtling hätte anerkannt werden dürfen; z. B. wenn es später den Anschein hat, dass der Flüchtlingsstatus durch die falsche Darstellung wesentlicher Tatsachen erlangt wurde oder dass die betreffende Person eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder dass eine der Ausschlussklauseln zum Tragen gekommen wäre, wenn alle relevanten Tatsachen bekannt gewesen wären. In solchen Fällen wird normalerweise die Entscheidung, der zufolge eine Person als Flüchtling galt, zurückgenommen⁽¹⁷⁶⁾.

5.2.1 Was kann als falsche Darstellung oder Verschweigen betrachtet werden?

Bei der Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b sind drei Faktoren in Betracht zu ziehen:

- (i) ob der Antragsteller objektiv falsche Informationen vorgetragen oder Tatsachen verschwiegen hat;
- (ii) der Kausalzusammenhang zwischen den Informationen oder verschwiegenen Tatsachen und der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft; und
- (iii) die Bedeutung jedweder absichtlichen Irreführung seitens des Antragstellers.

⁽¹⁷⁶⁾ UNHCR, Handbook, op. cit., FN 5, Absatz 117. N. B. Der Begriff widerrufen/Widerruf (*cancellation*) wird in der AR (Neufassung) nicht verwendet.

5.2.1.1 Objektiv falsche Informationen oder verschwiegene Tatsachen

Was den ersten Faktor anbelangt, so kann es Fälle geben, in denen Falschangaben durch Informationen oder Dokumente der Polizei, des Konsulats oder der Präfektur, über Interpol oder im Zuge der Untersuchung eines anderen Asylantrags ans Licht kommen. Dem Staat obliegt der Nachweis der Unwahrheit der Angaben des Antragstellers. Die Falschheit oder Unrichtigkeit des ursprünglichen Vortrags kann beispielsweise durch die Feststellung nachgewiesen werden, dass sich der Flüchtling zum behaupteten Zeitpunkt nicht im Herkunftsland befand. Das Nationale Gericht für Asylrecht, Frankreich, stützte sich auf seitens des französischen Konsulats eingereichte Beweise, wonach der Antragsteller entgegen seinen Angaben im Rahmen der Antragstellung seit 2005 nicht mehr in Tschetschenien lebte. Das Gericht entschied, dass anzunehmen war, dass der Antragsteller das Gericht wissentlich irreführen versucht hatte ⁽¹⁷⁷⁾. Das Oberste Gericht (Irland) urteilte in seiner Entscheidung in der Rechtssache *Gashi gegen Minister für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform*, dass das Verschweigen eines Asylantrags in einem anderen Land eine falsche oder irreführende Information bedeuten kann ⁽¹⁷⁸⁾.

Eine falsche Darstellung kann die Staatsangehörigkeit betreffen, bezüglich deren der Antragsteller eine Furcht vor Verfolgung geltend gemacht hat. In der Rechtssache *Gashi* stellte das Gericht fest, dass die Angabe einer falschen Staatsangehörigkeit eine falsche Darstellung ist, die zur Aberkennung führen kann ⁽¹⁷⁹⁾. In einer Rechtssache, in der ein Antragsteller zusätzlich zu seinem erfolgreichen Antrag als aserbaidyschanischer Staatsangehöriger zu einem früheren Zeitpunkt zwei andere Anträge eingereicht hatte, in denen er vorgab, georgischer Staatsangehöriger zu sein, stellte das Nationale Gericht für Asylrecht, Frankreich, das Vorliegen von Betrug fest ⁽¹⁸⁰⁾. In einer neueren Rechtssache stellte das Nationale Gericht für Asylrecht, Frankreich, das Vorliegen einer falschen Darstellung auf der Grundlage einer Irreführung über die bhutanische Staatsangehörigkeit fest, wobei seine Entscheidung zur Gewährung von Schutz auf einer Furcht vor Verfolgung gegründet gewesen war, der der Antragsteller speziell in diesem Land ausgesetzt war ⁽¹⁸¹⁾. Das Gericht entschied über den Antrag im Hinblick auf das tatsächliche Herkunftsland des Antragstellers, bei dem es sich um Nepal handelte.

5.2.1.2 Kausalzusammenhang

Was den zweiten Faktor betrifft, d. h. den Kausalzusammenhang zwischen der falschen Darstellung und der Entscheidung zur Gewährung von Schutz, ist objektiv nachzuweisen, dass das Verhalten des Antragstellers einen wesentlichen Einfluss gehabt hat. Anders ausgedrückt wäre der Schutz ohne die falsche Darstellung oder das Verschweigen nicht gewährt worden ⁽¹⁸²⁾. Die Entscheidung des Obersten Gerichts (Irland) in der Rechtssache *Gashi* veranschaulicht den Ansatz in Bezug auf die Frage, wie ausschlaggebend die falsche Darstellung in Bezug auf die Entscheidung zur Gewährung der Flüchtlingseigenschaft sein muss ⁽¹⁸³⁾. Das Gericht war der Ansicht, dass dieses Merkmal in einem weiteren Sinne zu verstehen ist, wie in den französischen oder italienischen Fassungen der Richtlinie, die zur Bezeichnung der Rolle, die die falsche Darstellung im Verfahren zur Gewährung von Schutz spielt, den Begriff „entscheidend“

⁽¹⁷⁷⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 8. Oktober 2009, T., Nr. 701681/09007100.

⁽¹⁷⁸⁾ *Gashi v Minister for Justice, Equality and Law Reform*, op. cit., FN 98, Absatz 11.

⁽¹⁷⁹⁾ *Ebenda*

⁽¹⁸⁰⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 24. September 2009, G., Nr. 633282/08013386.

⁽¹⁸¹⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 8. April 2016, S., Nr. 15031759.

⁽¹⁸²⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 18. April 2013, 1 Azs 3/2013-27.

⁽¹⁸³⁾ *Gashi v Minister for Justice, Equality and Law Reform*, op. cit., FN 98, Absatz 25.

verwenden, und nicht wie in der engeren Fassung des englischen Textes der AR, die den Begriff „ausschlaggebend“ gebraucht. In dieser Rechtssache trug der Flüchtling vor, seine Verheimlichung eines früheren Asylantrags in einem anderen Land sei nicht ausschlaggebend für seinen erfolgreichen Antrag in Irland gewesen. Die entscheidende Frage für das Gericht sei, aus welchem Grund er sein Land verlassen habe. Das Gericht sah als ausschlaggebend an, ob über den Asylantrag anders entschieden worden wäre, wenn die betreffenden Tatsachen nicht verheimlicht worden wäre. Schließlich stellte das Gericht fest, dass die falsche Darstellung einen wesentlichen Einfluss auf die Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens gehabt hatte⁽¹⁸⁴⁾. In Fällen von lediglich geringfügigem Verschweigen sollte demnach die Frage, ob dieses Verschweigen ausschlaggebend war, besonders sorgfältig geprüft werden⁽¹⁸⁵⁾.

5.2.1.3 Absichtliche Irreführung

Hinsichtlich des dritten Faktors, der Absicht der Irreführung, dürften unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, ob diese Voraussetzung vorliegen muss, damit der Schutz aufgrund von falscher Darstellung oder Verschweigen beendet werden kann. Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b erwähnt ein Erfordernis einer absichtlichen Irreführung oder eines wissentlichen Verschweigens von Tatsachen nicht. Mehrere Entscheidungen von Gerichten der Mitgliedstaaten deuten an, dass dieser Faktor für die Beendigung des Schutzes aufgrund von falscher Darstellung oder Verschweigen vorliegen muss⁽¹⁸⁶⁾, und dies insbesondere, wenn Betrug geltend gemacht wird. Obgleich der Wortlaut dieser Bestimmung keinen Hinweis darauf gibt, dass die absichtliche Irreführung des Entscheiders erforderlich ist⁽¹⁸⁷⁾, wird zum Teil vertreten, dass diese Absicht eine Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b darstellt⁽¹⁸⁸⁾. Dies ist auch der Standpunkt des UNHCR⁽¹⁸⁹⁾. Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) entschieden, dass das Vorliegen einer absichtlichen Irreführung nicht erforderlich ist⁽¹⁹⁰⁾. Andere deutsche Gerichte vertreten den Standpunkt, dass es unerheblich ist, ob dem Antragsteller die Unrichtigkeit der ursprünglichen Aussage bekannt war oder ob im Verschweigen eines Umstands ein subjektives Verschulden seinerseits liegt⁽¹⁹¹⁾. Letztendlich handelt es sich dabei um eine vom jeweiligen Gericht zu entscheidende Frage des Einzelfalls. Möglicherweise kann eine Vorlage an den EuGH in Betracht kommen.

In der irischen Rechtssache *Nz.N gegen Minister für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform*⁽¹⁹²⁾ wurden alle drei Voraussetzungen als erfüllt angesehen. Dort wurde befunden, dass die Antragstellerin gegenüber dem Staat falsche und irreführende Informationen in Bezug auf ihren Namen, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Bildungsstand, ihre behauptete Verfolgung und ihren Besitz eines Arbeitsvisums vorgetragen habe. Das Oberste Gericht (Irland) gelangte zu der Schlussfolgerung, dass „stichhaltige Beweise für einen falschen und betrügerischen Antrag vorlagen“⁽¹⁹³⁾. Darüber hinaus war das Oberste Gericht (Irland) in der Rechtssache *Adegbuyi gegen Minister für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform* „mehr als überzeugt“ davon, dass der Antragsteller gegenüber den Behörden falsche und irreführende Angaben in Bezug auf

⁽¹⁸⁴⁾ *Ebenda*

⁽¹⁸⁵⁾ Vgl. UNHCR, Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims, 16. Dezember 1998, Absatz 9.

⁽¹⁸⁶⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), T., op. cit., FN 177.

⁽¹⁸⁷⁾ I. Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 14, Rdnr. 11.

⁽¹⁸⁸⁾ R. Marx, MN 16, Handbuch zum Flüchtlingsschutz. Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie, (2. Auflage., C.H. Beck, 2012), S. 615.

⁽¹⁸⁹⁾ UNHCR, UNHCR Annotated Comments on the EC Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on Minimum Standards for the Qualification and Status of Third Country Nationals or Stateless Persons as Refugees or as Persons Who Otherwise Need International Protection and the Content of the Protection Granted, 28. Januar 2005, S. 29.

⁽¹⁹⁰⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 19. November 2013, 10 C 27/12, Rdnr. 17.

⁽¹⁹¹⁾ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Deutschland), Urteil vom 18. Oktober 2010, 11 B 09.30050, Rdnr. 45; Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (Deutschland), Urteil vom 21. Juni 2012, 1 LB 10/10, Rdnr. 40.

⁽¹⁹²⁾ Oberstes Gericht (Irland), Urteil vom 27. Januar 2014, *Nz N. V Minister for Justice and Equality*, [2014] IEHC 31.

⁽¹⁹³⁾ *Ebenda* Rdnr. 42.

die Passpapiere und die Reiseroute gemacht hatte, dass zwischen der Unrichtigkeit und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein Zusammenhang bestand und dass die Angaben mit der Absicht der Irreführung der Behörden gemacht worden waren ⁽¹⁹⁴⁾.

5.2.2 Die Bedeutung von Betrug im Hinblick auf die falsche Darstellung/das Verschweigen

Obgleich Betrug in Artikel 14 nicht ausdrücklich genannt wird und keine diesbezügliche Entscheidung des EuGH vorliegt, haben einige nationale Gerichte diese Voraussetzung im Rahmen ihrer Entscheidungen über die Beendigung des internationalen Schutzes angesprochen. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, dass eine durch Betrug herbeigeführte Verwaltungsentscheidung durch ebendiesen Umstand hinfällig wird und aufgehoben werden kann ⁽¹⁹⁵⁾. Dieser Grundsatz ist in der nationalen Gesetzgebung, in Verwaltungsverfahren, in der Rechtsprechung sowie in UNHCR-Dokumenten verankert ⁽¹⁹⁶⁾. Sofern die nationalen Asylgesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten oder diese Betrug nicht erwähnen, erlaubt das allgemeine Verwaltungsrecht in der Regel die Aufhebung von durch falsche Darstellung oder Verheimlichung wesentlicher Tatsachen erwirkten Verwaltungsakten ⁽¹⁹⁷⁾. Angesichts des Wortlauts von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b dürfte die Aussage zutreffen, dass Betrug eine hinreichende, aber nicht notwendige Bedingung für das Vorliegen einer in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallenden falschen Darstellung oder eines Verschweigens von Tatsachen ist.

5.2.3 Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b als zwingende Bestimmung

Artikel 14 Absatz 1, der auf die in Artikel 11 enthaltenen Erlöschensbestimmungen verweist, wird ebenso wie Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Buchstabe b, der die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer falschen Darstellung betrifft, als zwingend betrachtet. Dies wird im Text der Richtlinie durch die Verwendung der Verben „erkennen an“, „beenden“ und „lehnen ab“ ausgedrückt, die kein Ermessen einräumen. Die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der durch Betrug erlangten Flüchtlingseigenschaft war in einigen Ländern bereits vor der AR (Neufassung) zwingend ⁽¹⁹⁸⁾. Das Oberste Gericht (Irland) stellte in der Rechtssache *Adegbuyi* fest, dass Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b das behördliche Ermessen bei der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aufhebt ⁽¹⁹⁹⁾.

5.2.4 Folgen der falschen Darstellung

Wird eine falsche Darstellung festgestellt, ist es dem Mitgliedstaat nicht verwehrt, weiteren asylbezogenen Vortrag zu untersuchen. Die Mitgliedstaaten können prüfen, ob andere als die von der falschen Darstellung betroffenen Gründe für eine Schutzgewährung vorliegen. In der vorgenannten Entscheidung des Obersten Gerichts (Irland) in der Rechtssache *Gashi* wurde

⁽¹⁹⁴⁾ *Adegbuyi v Minister for Justice and Law Reform*, op. cit., FN 97, Absatz 42.

⁽¹⁹⁵⁾ UNHCR, *Note on Cancellation of Refugee Status*, op. cit., FN 3, Absatz 19.

⁽¹⁹⁶⁾ *Ebenda*.

⁽¹⁹⁷⁾ Sibylle Kapferer, UNHCR, *Cancellation of Refugee Status*, März 2003, Absatz 17.

⁽¹⁹⁸⁾ Österreich: siehe Paragraph 69 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Deutschland: siehe Paragraph 73 Absatz 2 des Asylgesetzes; Slowakische Republik: siehe Paragraph 15 Absatz 2 Buchstabe a des Asylgesetzes; Schweiz: siehe Paragraph 63 Absatz 1 Buchstabe a des Asylgesetzes.

⁽¹⁹⁹⁾ *Adegbuyi v Minister for Justice and Law Reform*, op. cit., FN 97; Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), *T*, op. cit., FN 177.

beispielsweise entschieden, dass die Aberkennung aufgrund falscher Darstellung die betreffende Person nicht daran hindert, weiterhin Schutz zu beantragen ⁽²⁰⁰⁾.

Zur Wirkung einer betrügerischen falschen Darstellung entschied das Nationale Gericht für Asylrecht (Frankreich) unter Anwendung des Grundgedankens einer Entscheidung des Staatsrats aus dem Jahr 1986 ⁽²⁰¹⁾, dass es im Falle zweier aufeinander folgender Asylanträge rechtsfehlerhaft ist, dem Antragsteller aufgrund des im Zuge des zweiten Antrags begangenen Betrugs den in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen Schutz abzusprechen, ohne zu überprüfen, ob der erste Antrag ebenfalls mit Betrug behaftet ist ⁽²⁰²⁾. Unter dem Gesichtspunkt des dem Recht einiger Mitgliedstaaten bekannten Grundsatzes *fraus omnia corrumpit* beschränken diese Entscheidungen die rechtlichen Folgen vorsätzlich falscher Darstellungen auf die Verfahren, in deren Verlauf sie getätigt wurden, und schließen die Möglichkeit eines künftigen Schutzes oder die Fortsetzung eines auf Grundlage eines anderen Antrags gewährten Schutzes nicht aus. Ungeachtet der falschen Darstellung war das französische Gericht der Ansicht, dass die Pflicht besteht, zu prüfen, ob es für die betreffenden Personen andere Gründe für eine begründete Furcht vor Verfolgung gibt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze vorherrschen und es eine Frage des nationalen Verfahrensrechts sein dürfte, ob die Prüfung anderer Gründe für eine Furcht vor Verfolgung im Zuge des gerichtlichen Verfahrens stattfindet, dessen Gegenstand die falsche Darstellung ist.

⁽²⁰⁰⁾ Gashi v Minister for Justice, Equality and Law Reform, op. cit., FN 98.

⁽²⁰¹⁾ Tshibangu, op. cit., FN 175.

⁽²⁰²⁾ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), G., op. cit., FN 181.

6 Gründe für die Beendigung des Flüchtlingssschutzes IV – Gefahr für die Sicherheit und Verurteilung wegen einer schweren Straftat: Artikel 14 Absatz 4

Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a und Buchstabe b entsprechen der Ausnahme vom Verbot des *Refoulement* in Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention. Diese Bestimmung unterscheidet sich von Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention, der ähnlich wie Artikel 12 Absatz 2 auf Personen Anwendung findet, die der Flüchtlingseigenschaft nicht würdig sind. Im Gegensatz dazu schützt Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention Flüchtlinge vor einem *Refoulement* und enthält hierzu in Absatz 2 eine Ausnahme.

Die Einordnung der Ausnahmen vom Grundsatz des *Non-refoulement* bei den Gründen für die Beendigung des Schutzes gab im Rechtssetzungsverfahren Anlass zu Meinungsverschiedenheiten⁽²⁰³⁾. Ein führender Kommentator betrachtet den Ansatz der Neufassung der AR als unproblematisch und argumentiert, dass die Flüchtlingseigenschaft lediglich als leere Hülle erscheine, wenn der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen nach Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention beendet werden könne⁽²⁰⁴⁾. Der EuGH hat Artikel 14 Absatz 4 zitiert, ohne auf die Kontroverse einzugehen⁽²⁰⁵⁾. Das UNHCR äußerte Besorgnis angesichts der Möglichkeit, dass diese Bestimmung die Gründe für den Ausschluss über die in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen Gründe hinaus ausdehnen könnte⁽²⁰⁶⁾. Vor diesem Hintergrund hat der *Nejvyšší správní soud České republiky* (Oberstes Verwaltungsgericht, Tschechische Republik) ein Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Vereinbarkeit von Artikel 14 Absatz 4 und Absatz 6 AR (Neufassung) mit Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 78 Absatz 1 AEUV und mit allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gemäß Artikel 6 Absatz 3 EUV vorgelegt⁽²⁰⁷⁾.

In Bezug auf Artikel 21 Absatz 2 AR, der mit Artikel 21 Absatz 2 AR (Neufassung) identisch ist, hat der EuGH angemerkt, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, den Grundsatz des *Non-refoulement* in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu achten. Artikel 21 Absatz 2 dieser Richtlinie, dessen Wortlaut im Wesentlichen dem von Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Konvention entspricht, sieht allerdings eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, indem er es in das Ermessen der Mitgliedstaaten stellt, einen Flüchtling zurückzuweisen, wenn ihnen dies nicht aufgrund der genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen untersagt ist und wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Flüchtling eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält, oder wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde⁽²⁰⁸⁾. In Anbetracht des absoluten Charakters von Artikel 3 EMRK⁽²⁰⁹⁾ ist die Abschiebung aus dem Aufnahmeland ausgeschlossen,

⁽²⁰³⁾ In Bezug auf die Ausarbeitung siehe I. Kraft, op. cit., FN 32., Artikel 12, Rdnr. 9.

⁽²⁰⁴⁾ *Ebenda*. Artikel 12, Rdnr. 10.

⁽²⁰⁵⁾ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, *B&D v Bundesrepublik Deutschland*, EU:C:2010:661, Rdnr. 101.

⁽²⁰⁶⁾ UNHCR, *Annotated Comments on the EC Council Directive 2004/83/EC*, op. cit., FN 189, S. 28.

⁽²⁰⁷⁾ *M v Ministerstvo vnitra*, op. cit., FN 18.

⁽²⁰⁸⁾ EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, Rechtssache C-373/13, *H.T. v Baden Württemberg*, EU:C:2015:413, Rdnr. 42.

⁽²⁰⁹⁾ EGMR, Urteil vom 30.10.1991, Rechtssache 13.163/87, *Vilvarajah v. UK*; EGMR, Urteil vom 7.7.1989, *Soering v. UK*, Rdnr. 88.

sofern stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass die betreffende Person Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sein würde.

In Anbetracht der potenziell gravierenden Folgen der Aberkennung des Schutzes vor *Refoulement* ist eine restriktive Anwendung von Artikel 14 Absatz 4 erforderlich. Dies beinhaltet die Notwendigkeit eines rationalen Zusammenhangs zwischen der Abschiebung des Flüchtlings und der Abwehr der sich aus seiner Anwesenheit ergebenden Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmestaats. Darüber hinaus darf keine Unverhältnismäßigkeit vorliegen: Die Gefahr für das Aufnahmeland muss das Interesse des Flüchtlings am Weiterbestehen des Schutzes durch den Aufnahmestaat überwiegen ⁽²¹⁰⁾. Das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) hat entschieden, dass die strafrechtliche Verurteilung nicht automatisch zum Ausschluss vom Abschiebungsschutz führt. Die Abschiebung ist nur zulässig, wenn bei einer Würdigung der gesamten Umstände des einzelnen Falles die Sicherheit des Zufluchtsstaates und der in ihm lebenden Menschen ein Zurücktreten des Schutzes für den Verfolgten erfordern ⁽²¹¹⁾. Der Verwaltungsgerichtshof (Österreich) stellte fest, dass die öffentlichen Interessen an der Nichtasylgewährung eher selten die individuellen Schutzinteressen überwiegen, sofern der Asylwerber bei seiner Rückkehr mit Folter oder Tod zu rechnen hat ⁽²¹²⁾. Wo dies das Ergebnis der Abwägung ist, wird der Schutz nicht beendet und es ist unnötig, auf Artikel 3 EMRK zurückzugreifen.

Der EuGH stellt klar, dass die Zurückweisung eines Flüchtlings:

„... nur die ultima ratio für einen Mitgliedstaat bildet, wenn keine andere Maßnahme mehr möglich oder ausreichend ist, um der Gefahr entgegenzutreten, die von diesem Flüchtling für die Sicherheit oder die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats ausgeht“ ⁽²¹³⁾.

Die Gefahr, die der Flüchtling für das Aufnahmeland darstellt, muss sehr schwerwiegend und nicht geringfügiger sein und eine Bedrohung für die nationale Sicherheit des Aufnahmelandes darstellen. Eine weitere Orientierungshilfe zum Inhalt der Begriffe „Gefahr für die Sicherheit“ und „Gefahr für die Allgemeinheit“ bietet die nachstehende Veröffentlichung des EASO, [Exclusion: Articles 12 and 17 Qualification Directive \(2011/95/EU\) - A Judicial Analysis](#), Januar 2016. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass Artikel 44 und Artikel 45 AVR Anwendung finden.

6.1 Ausnahmebestimmung „Gefahr für die Sicherheit“: Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a

Die Bestimmung in Bezug auf die „Gefahr für die Sicherheit“ entspricht der in Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen ersten Ausnahme, die auf Fälle abzielt, in denen festgestellt wird, dass der Flüchtling eine gegenwärtige oder künftige Gefahr für das Aufnahmeland darstellt. Die Bestimmung zielt darauf ab, den Staat selbst zu schützen. Der Begriff „Sicherheit“ umfasst externe (Unversehrtheit der Grenzen) und interne (Fortbestand und Funktionieren des Staates, dessen politischer Strukturen und Institutionen) Faktoren. Einschlägige Handlungen können etwa Spionage, Sabotage oder Terrorakte handeln ⁽²¹⁴⁾. Das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) hat entschieden, dass die bloße Zugehörigkeit

⁽²¹⁰⁾ Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 6. Oktober 1999, 99/01/0288 mit Bezugnahme auf: W. Kälin, *Grundriss des Asylverfahrens* (Helbing & Lichtenhahn, 1990), S. 227; Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 3. Dezember 2002, 99/01/0449.

⁽²¹¹⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 16. November 2000, 9 C 6/00.

⁽²¹²⁾ Verwaltungsgerichtshof (Österreich), 99/01/0288, op. cit., FN 210.

⁽²¹³⁾ *HT. v Baden Württemberg*, op. cit., FN 208, Absatz 71.

⁽²¹⁴⁾ I. Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 14, Rdnr. 17.

zu einer die innere Sicherheit mutmaßlich oder faktisch bedrohenden Terrororganisation nicht ausreicht und vielmehr ein höheres Maß an Beteiligung oder Unterstützung erforderlich ist. Eine Gesamtprüfung unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Organisation, ihrer Struktur, Größe und Gewaltbereitschaft ist erforderlich ⁽²¹⁵⁾. In einem *obiter dictum* hat der Verwaltungsgerichtshof (Österreich) es für denkbar gehalten, dass Schlepperei unter bestimmten Umständen die nationale Sicherheit bedrohen könnte ⁽²¹⁶⁾. In einer anderen Rechtssache entschied er jedoch, dass Verurteilungen wegen gewerbsmäßiger Schlepperei und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation ohne Hinzutreten weiterer Umstände keine derartige Gefahr darstellen ⁽²¹⁷⁾.

6.2 Ausnahmebestimmung „Gefahr für die Allgemeinheit“: Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b

Die Ausnahmebestimmung „Gefahr für die Allgemeinheit“ setzt nicht nur voraus, dass der betreffende Flüchtling wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden ist, sondern auch die Feststellung einer Verbindung zwischen der Straftat, für die er verurteilt wurde, und der Gefahr, die von ihm ausgeht: Die Person muss aufgrund der konkreten von ihr begangenen Straftat eine Gefahr darstellen. Es reicht nicht aus, dass beispielsweise aufgrund ihres allgemeinen Verhaltens, das nicht zu einer Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat geführt hat, oder aufgrund mehrerer Verurteilungen wegen weniger schwerwiegender Straftaten eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht ⁽²¹⁸⁾.

Im Zuge dieser Feststellung sind die Art und die Umstände der jeweiligen Straftat und andere maßgebliche Faktoren (z. B. Anzeichen für oder Ausmaß der Wiederholungsgefahr) zu berücksichtigen ⁽²¹⁹⁾. Das Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) hat entschieden, dass stets eine Wiederholungsgefahr bestehen muss. Um eine Wiederholungsgefahr feststellen zu können, muss in Zukunft eine Gefahr für die Allgemeinheit durch neue vergleichbare Straftaten ernsthaft drohen. Bei der Prognose, ob eine Wiederholungsgefahr ernsthaft droht, sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts ebenso wie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zu dem maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt. Nach Auffassung des Gerichts sind Straftaten, die so schwerwiegend sind, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren geführt haben, typischerweise mit einem hohen Wiederholungsrisiko verknüpft. Dies gilt in besonderem Maße für schwere Rauschgiftdelikte. Der Umstand, dass der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe verbüßt hat und die Vollstreckung der Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, genügt für sich allein nicht ohne Weiteres, um eine Wiederholungsgefahr zu verneinen ⁽²²⁰⁾.

⁽²¹⁵⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 30. März 1999, Nr. 9 C31.98; I. Kraft, op. cit., FN. 32, Artikel 14, Rdnr. 19.

⁽²¹⁶⁾ Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 6. Februar 1996, 95/20/0079.

⁽²¹⁷⁾ Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 27. April 2006, 2003/20/0050.

⁽²¹⁸⁾ Asylgerichtshof (Österreich), Urteil vom 11. August 2010, D9 259.578-3/2010

⁽²¹⁹⁾ *RY (Sri Lanka) v Secretary of State for the Home Department*, op. cit., FN 143, Absatz 46.

⁽²²⁰⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), 9 C 6/00, op. cit., FN 211.

Wenngleich einige Straftaten typischerweise besonders schwere Straftaten darstellen (z. B. Vergewaltigung ⁽²²¹⁾, Drogenhandel ⁽²²²⁾, schwerer Raub ⁽²²³⁾, versuchter Mord ⁽²²⁴⁾, Entführung und schwere Körperverletzung ⁽²²⁵⁾), ist zu bewerten, ob die kriminelle Handlung im konkreten Einzelfall als objektiv und subjektiv besonders schwerwiegend betrachtet werden kann. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) sind dabei Milderungsgründe zu berücksichtigen ⁽²²⁶⁾.

6.3 In den in Absatz 4 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist: Artikel 14 Absatz 5

Artikel 14 Absatz 5 enthält eine Bestimmung, die es den Staaten erlaubt, die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus den in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a und Buchstabe b geregelten Gründen zu verweigern. Folglich wirkt er im Ergebnis ähnlich wie eine Ausschlussklausel. Die Bestimmung ist fakultativ.

6.4 Artikel 14 Absatz 6

Die Anwendung von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a und Buchstabe b oder Artikel 14 Absatz 5 als Ausnahmen vom Grundsatz des *Non-refoulement* nimmt der betroffenen Person nicht alle Rechte und Ansprüche des internationalen Flüchtlingsrechts. Dies wurde vom EuGH bestätigt:

„Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 4 die einer Person zuerkannte Flüchtlingseigenschaft aberkennt, beendet oder ihre Verlängerung ablehnt, kann diese Person gemäß Artikel 14 Absatz 6 dieser Richtlinie u. a. die in Artikel 32 und Artikel 33 der Genfer Konvention genannten Rechte geltend machen“ ⁽²²⁷⁾.

Artikel 14 Absatz 6 verweist ausdrücklich auf die in den nachstehenden Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention „genannten Rechte oder vergleichbare Rechte“:

- Artikel 3, der den Grundsatz des Verbots unterschiedlicher Behandlung aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes bekräftigt;
- Artikel 4, der die Pflicht der Staaten vorsieht, den in ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlingen in Bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen zu gewähren;

⁽²²¹⁾ Bundesverwaltungsgericht (Österreich), G307 1314138-2, op. cit., FN 94.

⁽²²²⁾ EGMR, Urteil vom 23. Juni 2008, *Maslov v. Austria*, Beschwerde Nr. 1638/03; siehe ferner EGMR, Urteil vom 19. Februar 1998, *Dalia v. France*, Beschwerde Nr. 154/1996/773/974; siehe ferner EGMR, Urteil vom 30. November 1999, *Baghli v. France*, Beschwerde Nr. 34374/97; Verwaltungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 23. September 2009, 2006/01/0626.

⁽²²³⁾ Asylgerichtshof (Österreich), Urteil vom 18. Dezember 2008, D5 245575-3/2008.

⁽²²⁴⁾ Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 9. April 2015, G306 2102912-1, AT:BVWG:2015:G306.2102912.1.00.

⁽²²⁵⁾ Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 22. Oktober 2015, L515 1202543-3, AT:BVWG:2015:L515.1202543.3.00 (Verurteilung außerhalb des Aufnahmelandes).

⁽²²⁶⁾ Verwaltungsgerichtshof (Österreich), 99/01/0288 op. cit., FN 210.

⁽²²⁷⁾ *H.T. v Baden Württemberg*, op. cit., FN 208, Absatz 71.

- Artikel 16, der Flüchtlingen im selben Maße wie den eigenen Staatsangehörigen Zugang zu den Gerichten einschließlich des Armenrechts gewährt;
- Artikel 22, der hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen dieselbe Behandlung vorsieht, die den Staatsangehörigen gewährt wird, und in Bezug auf andere Formen des öffentlichen Schulwesens, einschließlich der Anerkennung von Diplomen und akademischen Titeln, in keinem Falle eine weniger günstige Behandlung als anderen Ausländern gewährt wird;
- Artikel 31, der unter bestimmten Umständen die Nichtbestrafung von Flüchtlingen wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalt vorsieht und die seitens der Staaten in solchen Fällen möglicherweise auferlegten Einschränkungen in Bezug auf den Wechsel des Aufenthaltsortes begrenzt;
- Artikel 32, der verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Fällen der Ausweisung aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung aufstellt (allerdings nur in ein Land, in dem die betreffende Person keiner Verfolgungsgefahr ausgesetzt ist);
- Artikel 33, der die Gründe für den Verlust des Schutzes vor Zurückweisung auf die in Artikel 33 Absatz 2 und Absatz 3 der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehenen Ausnahmestände begrenzt.

7 Gründe für die Beendigung des subsidiären Schutzes – Artikel 19

Ähnlich wie Artikel 14 für den Flüchtlingsschutz regelt Artikel 19 die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzes. Soweit die Bestimmungen in Artikel 19 diejenigen in Artikel 14 widerspiegeln, findet die Rechtsprechung zu Artikel 14 entsprechende Anwendung⁽²²⁸⁾. Gleichwohl gibt es Unterschiede, da Artikel 19 die Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 4 nicht wörtlich wiederholt, sondern die Behandlung von Straftätern und Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Mitgliedstaats darstellen, durch Verweisung auf Artikel 19 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a regelt⁽²²⁹⁾.

7.1 Erlöschen: Artikel 16 und Artikel 19 Absatz 1

Im Zusammenhang mit dem subsidiären Schutz erfordert das Erlöschen, dass:

- sich die Umstände verändert haben;
- der Schutz nicht mehr erforderlich ist;
- dies durch die veränderten Umstände verursacht wurde und
- keine anderen Gründe vorliegen, die der betreffenden Person Anspruch auf subsidiären Schutz verleihen.

Artikel 16 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn zwingende Gründe im Sinne des Artikel 16 Absatz 3 vorliegen. Im Allgemeinen können diese Voraussetzungen parallel zu Artikel 11 ausgelegt und angewendet werden⁽²³⁰⁾.

7.1.1 Veränderung der Umstände

Im obigen Abschnitt 4.1 wird erläutert, wie eine Veränderung der Umstände geprüft wird. Wie im Rahmen des Flüchtlingsrechts reicht es nicht aus, dass die Verwaltungsbehörde zu dem Schluss gelangt, dass der subsidiäre Schutz nicht hätte gewährt werden dürfen, und sich darum bemüht, ihre ursprüngliche Entscheidung zu revidieren⁽²³¹⁾. Wenn die betreffende Person die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe fürchten musste, kann eine maßgebliche Veränderung in der Abschaffung der Todesstrafe oder in anderen Rechtsänderungen im Herkunftsland bestehen. Besonderer Sorgfalt bedarf die Prüfung, ob die neue Rechtslage praktisch umgesetzt wird und ob eine Rückgängigmachung der Änderung ernsthaft zu befürchten ist. War der Antragsteller der Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt, so kann die Bedrohung aufgrund eines Machtverlusts des Regimes enden. In Betracht kommen auch eine Demokratisierung, Veränderungen an der Rechtsordnung oder an den Verwaltungsstrukturen, eine Verbesserung der Haftbedingungen

⁽²²⁸⁾ H. Storey, Artikel 19, Rdnr. 1 Qualification Directive 2011/95/EC, in: K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), op. cit., FN 32.

⁽²²⁹⁾ *Ebenda*.

⁽²³⁰⁾ Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 27. März 2014, W127 1401780-2, AT:BVWG:2014:W127.1401780.2.00; Storey, op. cit., FN 228, Artikel 16, Rdnr. 3 und Artikel 19, Rdnr. 1.

⁽²³¹⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechische Republik), Urteil vom 29. Juni 2011, 7 Azs 21/2011-57.

oder eine Amnestie ⁽²³²⁾. Es kann sein, dass die Gefahr eines Schadens für die betreffende Person oder die Gruppe, der sie angehört, aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen nicht länger besteht. Wenn die Gefahr aufgrund willkürlicher Gewalt in Situationen des bewaffneten Konflikts drohte, kann sich die Intensität der Gewaltaufgrund politischer oder militärischer Veränderungen verringert haben ⁽²³³⁾. Die individuelle Verletzlichkeit kann abgenommen haben, wenn die betreffende Person volljährig geworden ist und es ihr gelungen ist, herauszufinden, wo sich ihre Familie inzwischen niedergelassen hat.

7.1.2 Schutz nicht mehr erforderlich

Folge dieser Veränderungen muss sein, dass der Schutz nicht mehr erforderlich ist (siehe auch Abschnitt 4.1.6). Unter dem Schutz im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 dürfte entsprechend der Auslegung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e durch den EuGH ⁽²³⁴⁾ der Schutz gegen den ernsthaften Schaden zu verstehen sein, dessen Gefahr ursprünglich zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt hat.

Artikel 16 enthält keine Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a bis Buchstabe d entsprechenden Bestimmungen. Ein Verhalten, das dem in diesen Bestimmungen beschriebenen Verhalten ähnelt, kann jedoch als Indiz dienen. Insbesondere wurde es von den Gerichten als Hinweis auf das Entfallen der Schutzvoraussetzungen gewertet, wenn sich die betreffenden Personen erneut in ihrem Herkunftsland niedergelassen hatten ⁽²³⁵⁾.

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit eines ernsthaften Schadens ist oft aus dem Zusammenwirken der individuellen Umstände des Antragstellers und der allgemeinen Situation im Herkunftsland abzuleiten. Dies trifft insbesondere auf Artikel 15 Buchstabe c zu, bei dem ein „gleitender Maßstab“ Anwendung findet, sodass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist ⁽²³⁶⁾. In Konstellationen, in denen eine Veränderung der persönlichen Umstände durch eine Entwicklung in Bezug auf die allgemeine Situation ergänzt wird, die für sich genommen nicht ausreicht, um den subsidiären Schutz zum Erlöschen zu bringen, erscheint es vorzugswürdig, jede dieser Veränderungen einzeln darauf zu prüfen, ob sie erheblich und nicht nur vorübergehend ist. Ob Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 2 tatsächlich Anwendung findet, entscheidet sich im Rahmen der nächsten Prüfung, bei der zu fragen ist, ob der Schutz nicht mehr erforderlich ist. Hierbei werden alle veränderten Umstände im Zusammenhang betrachtet.

⁽²³²⁾ EGMR, Urteil vom 15. November 2011, *Al Hanchi v Bosnia and Herzegovina*, Beschwerde Nr. 48205/09, Rdnr. 42-45; siehe ferner *E.O. v Finland*, op. cit., FN 127, Rdnr. 40-46.

⁽²³³⁾ Siehe ferner Regionales Verwaltungsgericht Warschau (Polen), Entscheidung vom 16. Mai 2013, IV SA/Wa 2684/12.

⁽²³⁴⁾ *Abdulla*, op. cit., FN 13, Absatz 65-80.

⁽²³⁵⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Polen), Urteile vom 23. Februar 2016, verbundene Rechtssachen II OSK 1492/14, II OSK 1561/14 und II OSK 1562/14; Regionales Verwaltungsgericht Warschau (Polen), IV SA/Wa 2684/12, op. cit., FN 233; siehe ferner H. Battjes, *European Asylum Law and International Law* (Brill Nijhoff, 2006), S. 268.

⁽²³⁶⁾ EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009, Rechtssache C-465/07, *Elgafaji v Staatssecretaris van Justitie*, EU:C:2009:94, Rdnr. 39; EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, Rechtssache C-258/12, *Aboubacar Diakité v Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, EU:C:2014:39, Rdnr. 31; EASO, Article 15(c) Qualification Directive (2011/95/EU) - A Judicial Analysis, Dezember 2014, S. 22-24.

7.1.3 Keine anderen Gründe für subsidiären Schutz

Ebenfalls entsprechend der Rechtsprechung des EuGH zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft⁽²³⁷⁾ kann der subsidiäre Schutz nur dann beendet werden, wenn auch keine tatsächliche Gefahr ernsthaften Schadens im Sinne von Artikel 15 besteht, die auf andere Umstände als diejenigen zurückzuführen ist, die zur ursprünglichen Zuerkennung führten (siehe obigen Abschnitt 4.1.8). Von Interesse ist daher ein kürzlich erfolgtes Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs des Vereinigten Königreichs, das die folgende Frage betraf:

Findet Artikel 2 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie auf eine tatsächliche Gefahr ernsthaften Schadens für die physische oder psychische Gesundheit des Antragstellers bei einer Rückkehr in das Herkunftsland Anwendung, welcher die Folge früherer Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ist, für die das Herkunftsland verantwortlich war?⁽²³⁸⁾

7.1.4 Zwingende Gründe: Artikel 16 Absatz 3

Der subsidiäre Schutz wird nicht beendet, wenn die betreffende Person für die Ablehnung der Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftslandes zwingende Gründe geltend machen kann, die die Folge eines früheren ernsthaften Schadens sind. Artikel 16 Absatz 3 ist lediglich Bestandteil der AR (Neufassung) und nicht der ursprünglichen AR und ist Artikel 11 Absatz 3 nachgebildet, dessen Ausnahmecharakter er teilt (siehe obigen Abschnitt 4.3).

7.2 Ausschluss: Artikel 17, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a

7.2.1 Flüchtige Straftäter: Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3

Artikel 19 Absatz 2 betrifft flüchtige Straftäter. Der subsidiäre Schutz kann beendet werden, wenn die betreffende Person nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absatz 3 von diesem Schutz hätte ausgeschlossen werden müssen. Die Konsequenz dieser Bestimmungen ist, dass die Mitgliedstaaten den subsidiären Schutz in Fällen beenden, in denen die betreffende Person vor ihrer Aufnahme in dem Mitgliedstaat eine oder mehrere nicht unter Artikel 17 Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bedroht wären, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und die betreffende Person ihr Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen⁽²³⁹⁾.

Im Gegensatz zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a, die sich durch die Bezugnahme auf mit Haftstrafen geahndete Handlungen mit den in Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Grundsätzen decken, hat Artikel 17

⁽²³⁷⁾ *Abdulla*, op. cit., FN 13, Rdnr. 81-82.

⁽²³⁸⁾ Oberster Gerichtshof (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. Juni 2016, *MP (Sri Lanka) v. Secretary of State for the Home Department*, [2016] UKSC 32.

⁽²³⁹⁾ Weitere Informationen in Bezug auf den Inhalt von Artikel 17 Absatz 3 bietet die nachstehende Veröffentlichung des EASO, *Exclusion: Articles 12 and 17 Qualification Directive (2011/95/EU) - A Judicial Analysis*, Januar 2016, S. 39-40.

Absatz 3 einen breiteren Anwendungsbereich ⁽²⁴⁰⁾. Wie der Wortlaut („nur“) verdeutlicht, fallen Personen, die nicht allein, um einer Bestrafung zu entgehen, sondern auch aus anderen Gründen flohen, nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung ⁽²⁴¹⁾.

Weitere Informationen in Bezug auf den Inhalt von Artikel 17 Absatz 3 sind der nachstehenden Veröffentlichung des EASO zu entnehmen: [Exclusion, Articles 12 and 17 Qualification Directive \(2011/95/EU\) - A Judicial Analysis](#), Januar 2016, S. 39-40.

7.2.2 Straftaten, Gefahr für die Sicherheit: Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2

Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a ist das Gegenstück zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und sieht die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzes vor, wenn die Ausschlussgründe gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2 greifen.

Dies umfasst Fälle von Personen, die eine oder mehrere der in den nachstehenden Artikeln aufgelisteten Straftaten begangen, zu diesen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben:

1. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a (d. h. Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit);
2. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b (d. h. schwere Straftat);
3. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c (d. h. Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen) oder
4. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d (d. h. Personen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellen, in dem sie sich aufhalten).

Ebenso wie Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a (siehe Abschnitt 5.1), findet Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a auf Fälle Anwendung, in denen der betreffenden Person zu keiner Zeit subsidiärer Schutz hätte gewährt werden sollen, sowie auf Fälle, in denen die Ausschlussgründe nach dieser Gewährung eingetreten sind ⁽²⁴²⁾.

Der *Raad Voor Vreemdelingenbetwistingen* (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien) ⁽²⁴³⁾ entschied, dass der subsidiäre Schutz auf Grundlage einer nach der Gewährung des Schutzes begangenen „schweren Straftat“ aberkannt werden kann. Günstigere Vorschriften im nationalen Recht waren unzulässig. Der Verfassungsgerichtshof (Österreich) legte die entsprechende nationale Bestimmung in dem Sinne aus, dass sie im Falle der Begehung von Straftaten nach Zuerkennung des subsidiären Schutzes Anwendung findet ⁽²⁴⁴⁾.

Artikel 17 erfordert kein rechtskräftiges Urteil des Strafgerichts ⁽²⁴⁵⁾. Im Zuge der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Aberkennungsbestimmung im österreichischen Asylgesetz entschied der österreichische Verfassungsgerichtshof vor Kurzem, dass das Strafmaß im konkreten Fall für die Aberkennung des subsidiären Schutzes aufgrund der Begehung einer „schweren Straftat“ keine wesentliche Bedeutung hat. Das Gericht war der Ansicht,

⁽²⁴⁰⁾ R. Marx, op. cit., FN 188, Rdnr. 16, S. 615.

⁽²⁴¹⁾ Storey, op. cit., FN 228, Artikel 17, Rdnr. 7.

⁽²⁴²⁾ Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 31. März 2011, 10 C 2/10, Rdnr. 23, DE:BVerwG:2011:310311U10C2.10.0 (in Bezug auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a; R. Marx, Rdnr. 16, R. Marx, op. cit., FN 188, S. 616; I. Kraft, op. cit., FN 32, Artikel 14, Rdnr. 10).

⁽²⁴³⁾ Rat für Ausländerstreitsachen (Belgien), Entscheidung vom 22. Juli 2010, 46.578.

⁽²⁴⁴⁾ Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 16. Dezember 2010, U 1769/10.

⁽²⁴⁵⁾ Storey, op. cit., FN 228, Artikel 17, Rdnr. 5.

dass sich die Aberkennungs-/Entzugsbestimmung innerhalb der grundlegenden Systematik der Einteilung von Straftaten nach der Schwere ihres Unrechtsgehalts (in Verbrechen und Vergehen) bewegt, sodass zusätzliche nachteilige Rechtsfolgen daran geknüpft werden können. Folglich wird den Umständen des Einzelfalls weniger Bedeutung beigemessen⁽²⁴⁶⁾. Auch das Bundesverwaltungsgericht (Österreich) entschied, dass es nicht maßgeblich sei, dass die betreffende Person nicht zu einer langen oder schweren Strafe verurteilt worden ist⁽²⁴⁷⁾ oder eine minimale Gefahr des Begehens weiterer Straftaten besteht. Selbiges gilt für den Fall, dass das Strafmaß nach Maßgabe spezieller Bestimmungen für Minderjährige herabgesetzt wurde⁽²⁴⁸⁾. Die betreffende Person kann auch nicht argumentieren, (nach ihrem Ermessen) zu Unrecht verurteilt worden zu sein⁽²⁴⁹⁾.

Weitere Informationen in Bezug auf den Inhalt von Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2 bietet die nachstehende Veröffentlichung des EASO Exclusion, Articles 12 and 17 Qualification Directive (2011/95/EU) - A Judicial Analysis, Januar 2016, S 37-39.

7.3 Falsche Darstellung und Verschweigen von Tatsachen: Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b

Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b sieht die Beendigung des subsidiären Schutzes in Fällen vor, in denen dieser Schutz durch die falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen herbeigeführt wurde und dies für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend war. Es finden dieselben Überlegungen wie bei der Flüchtlingseigenschaft Anwendung (siehe Abschnitt 5.2). Für Fälle, in denen die betreffende Person Tatsachen verschwiegen hat, die sie nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 3 vom subsidiären Schutz ausgeschlossen hätten, siehe ferner Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a.

⁽²⁴⁶⁾ Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 8. März 2016, G 440/2015-14*; siehe ferner Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 25. März 2015, 1 C 16.14, DE:BVerwG:2015:250315U1C16.

⁽²⁴⁷⁾ Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 24. September 2015, W206 1259348-3, AT:BVWG:2015:W206.1259348.3.00; Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 8. Januar 2015, W 144 1407843-2, AT:BVWG:2015:W144.1407843.2.00; Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 28. Mai 2015, W103 1422360-3, AT:BVWG:2015:W103.1422360.3.00.

⁽²⁴⁸⁾ Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 26. März 2015, W136 1411996-2, AT:BVWG:2014:W163.1410712.2.00.

⁽²⁴⁹⁾ Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 24. November 2014, W163 1410712-2, AT:BVWG:2014:W163.1410712.2.00; Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 24. November 2014, W163 1410712-2, AT:BVWG:2014:W163.1410712.2.00.

ANHANG A – Ausgewählte internationale Bestimmungen

Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Artikel 1 – Definition des Begriffs „Flüchtling“

C. Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutrifft, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen:

1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder
2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder
3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder
4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder
5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;

6. wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

D. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zurzeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne dass das Schicksal dieser Person endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen *ipso facto* unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

E. Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist:

- (a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- (b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- (c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

ANHANG B – Entscheidungsbäume

Die nachstehend abgebildeten Entscheidungsbäume sollen Mitgliedern von Gerichten in Fällen Hilfestellung bieten, in denen über Fragen in Bezug auf die Beendigung des internationalen Schutzes entschieden wird. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Gründe zum Teil überschneiden können. Dies sollten Mitglieder von Gerichten bei der Verwendung dieser Entscheidungsbäume bedenken.

Die Entscheidungsbäume untersuchen die Voraussetzungen, die in Bezug auf den jeweils zu prüfenden Grund für die Beendigung des internationalen Schutzes vorliegen müssen. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Beendigung des Schutzes aus sämtlichen hier behandelten Gründen mit Ausnahme der in Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 2 dargelegten Gründe zwingend. Im Rahmen der letztgenannten Bestimmungen räumt die AR den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum ein. Ob und auf welche Weise diese Gründe für die Beendigung des Schutzes umgesetzt worden sind, ist dem nationalen Recht zu entnehmen.

Artikel 11 – Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft

<p>Artikel 11 Absatz 1 Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a bis Buchstabe d behandelt Situationen, in denen das Verhalten des einzelnen Flüchtlings dazu geführt hat, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr erforderlich ist. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Buchstabe f behandelt eine Veränderung der Umstände, d. h. Situationen, in denen sich die Umstände derart verändert haben, dass kein Bedarf für die weitere Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft mehr besteht.</p>	
<p>Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a behandelt Situationen, in denen sich der Flüchtling freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt.</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Liegt ein Verhalten des Flüchtlings vor, das die Vermutung begründet, dass er sich dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt? <ol style="list-style-type: none"> (a) Handelte der Flüchtling freiwillig? (b) Handelte er absichtlich? (c) Sofern die Faktoren a und b vorliegen, muss überprüft werden, ob das Verhalten der Person durch zwingende Notwendigkeit begründet war. 2. Besteht tatsächlich effektiver Schutz durch das Herkunftsland?
<p>Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b behandelt Situationen, in denen die Staatsangehörigkeit nach deren Verlust freiwillig wiedererlangt wird.</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hatte der Flüchtling seine Staatsangehörigkeit tatsächlich verloren? 2. Hat der Flüchtling seine Staatsangehörigkeit wiedererlangt? <ol style="list-style-type: none"> (a) Handelte der Flüchtling freiwillig? Handelte er mit der Absicht, die Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen? (b) Hat er seine Staatsangehörigkeit tatsächlich wiedererlangt?

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c	
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c behandelt Situationen, in denen ein Flüchtling eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat, deren Schutz er genießt.	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hat der Flüchtling nach der Zuerkennung des Schutzes absichtlich eine neue Staatsangehörigkeit erworben? 2. Wenn ja, bietet das Land der neuen Staatsangehörigkeit effektiver Schutz?
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d	
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d behandelt Situationen, in denen ein Flüchtling freiwillig in das Land zurückgekehrt ist, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er geblieben ist. Der Flüchtling muss sich in diesem Land erneut niedergelassen haben.	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hat sich der Flüchtling tatsächlich erneut in seinem Herkunftsland niedergelassen? <ol style="list-style-type: none"> (a) Handelte der Flüchtling freiwillig? (b) Bestand die Absicht zur erneuten Niederlassung? 2. Wenn ja, bietet das Land der neuen Staatsangehörigkeit effektiven Schutz?

Artikel 14 – Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft

Artikel 14 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Buchstabe f	
Artikel 14 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Buchstabe f behandeln eine Veränderung der Umstände.	
Artikel 14 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e	
A. Ist die betreffende Person ein Drittstaatsangehöriger?	
B. Sind die Umstände, in Verbindung mit denen die betreffende Person als Flüchtling anerkannt wurde, weggefallen?	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ergibt der Vergleich der Tatsachen, auf die sich die ursprüngliche Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gründete, mit den nun vorliegenden Tatsachen eine Veränderung der Umstände? 2. Ist die Veränderung hinreichend erheblich und nicht nur vorübergehend? <ol style="list-style-type: none"> (a) Wurden die Faktoren, die die Grundlage für die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung darstellten, dauerhaft beseitigt? (Je größer die Verfolgungsgefahr, umso dauerhafter muss die Stabilität der veränderten Umstände sein und umso besser müssen künftige Ereignisse vorhergesagt werden können.) (b) Ist ein hinreichend langer Beobachtungszeitraum verstrichen, um die Situation als gefestigt betrachten zu können?
C. Kann die betreffende Person es nicht mehr ablehnen, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt?	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht effektiver Schutz vor einer Verfolgung aus den Gründen, auf denen die ursprüngliche Verfolgung basierte? 2. Wird dieser Schutz durch einen der in Artikel 7 aufgeführten Akteure gewährt?
D. Besteht ein Kausalzusammenhang zwischen der Veränderung der Umstände und der Unmöglichkeit für die betreffende Person, die Inanspruchnahme des nun bestehenden Schutzes abzulehnen?	
E. Liegen keine anderen Umstände vor, die zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung Anlass geben?	

F. Gibt es keine zwingenden Gründe für die Ablehnung der Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftslandes?	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Welches waren die tatsächlichen Umstände der ursprünglichen Verfolgung? 2. Welche Folgen hätte eine Rückkehr ins Herkunftsland? 3. Ergibt die wertende Betrachtung beider genannten Aspekte, dass es sich dabei um asylbezogene Ausnahmeumstände handelt, aufgrund deren eine Rückkehr der betreffenden Person vernünftigerweise unzumutbar ist?
Artikel 14 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f	
A. Handelt es sich bei der betreffenden Person um einen Staatenlosen?	
B. Sind die Umstände, in Verbindung mit denen die betreffende Person als Flüchtling anerkannt wurde, weggefallen?	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ergibt der Vergleich der Tatsachen, auf die sich die ursprüngliche Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gründete, mit den nun vorliegenden Tatsachen eine Veränderung der Umstände? 2. Ist die Veränderung hinreichend erheblich und nicht nur vorübergehend? <ol style="list-style-type: none"> (a) Wurden die Faktoren, die die Grundlage für die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung darstellten dauerhaft beseitigt? (Je größer die Verfolgungsgefahr, umso dauerhafter muss die Stabilität der veränderten Umstände sein und umso besser müssen künftige Ereignisse vorhergesagt werden können.) (b) Ist ein hinreichend langer Beobachtungszeitraum verstrichen, um die Situation als gefestigt betrachten zu können?
C. Kann die betreffende Person es nicht mehr ablehnen, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte?	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht effektiver Schutz vor einer Verfolgung aus den Gründen, auf denen die ursprüngliche Verfolgung basierte? 2. Wird dieser Schutz durch einen der in Artikel 7 aufgeführten Akteure gewährt? 3. Kann die betreffende Person in das Land zurückkehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte?
D. Besteht ein Kausalzusammenhang zwischen der Veränderung der Umstände und der Unmöglichkeit für die betreffende Person, die Inanspruchnahme des nun bestehenden Schutzes abzulehnen?	
E. Liegen keine anderen Umstände vor, die zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung Anlass geben?	
F. Gibt es keine zwingenden Gründe für die Ablehnung der Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftslandes?	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Welches waren die tatsächlichen Umstände der ursprünglichen Verfolgung? 2. Welche Folgen hätte eine Rückkehr ins Herkunftsland? 3. Ergibt die wertende Betrachtung beider genannten Aspekte, dass es sich dabei um asylbezogene Ausnahmeumstände handelt, aufgrund deren eine Rückkehr der betreffenden Person vernünftigerweise unzumutbar ist?
Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a	
<p>Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a betrifft Personen, denen Schutz zuerkannt wurde und die im Hinblick auf die in Artikel 12 und Artikel 17 festgelegten Ausschlussklauseln hätten ausgeschlossen werden sollen. Hier ist sinngemäß der Entscheidungsbaum aus der EASO-Veröffentlichung Exclusion: Articles 12 & 17 Qualification Directive (2011/95/EU) - A Judicial Analysis (Januar 2016) anzuwenden.</p>	

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b regelt die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der zuvor zuerkannten Flüchtlingseigenschaft, sofern der betreffende Mitgliedstaat feststellt, dass die falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war.

A. Liegen die beiden kumulativ erforderlichen Kriterien vor, die die **falsche Darstellung oder das **Verschweigen** kennzeichnen?**

<p>1. Gründete der Asylantrag auf objektiv falschen Angaben oder auf Verschweigen von Tatsachen seitens des Antragstellers?</p> <p>Dieses erste Kriterium ist durch den Nachweis des Vorliegens fehlerhafter oder falscher Informationen oder Dokumente erfüllt, wie die Angabe einer falschen Staatsangehörigkeit, mehrere Asylanträge, falsche Identität usw.</p>	<p>2. Besteht ein Kausalzusammenhang zwischen diesen Angaben und der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft?</p> <p>Die falsche Darstellung oder das Verschweigen muss einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gehabt haben.</p>
---	--

B. War die **Irreführung seitens des Antragstellers **beabsichtigt**?**

Es ist eine vom Gericht zu entscheidende Rechtsfrage, ob die Absicht zur Irreführung ein Tatbestandsmerkmal des Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b darstellt. Nur wenn dies bejaht wird, sind sämtliche Tatsachen des Falls zu prüfen, um festzustellen, ob eine solche Absicht vorlag.

Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a

Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a ermöglicht den Mitgliedstaaten die Beendigung des Schutzes aus Gründen der Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats.

Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise darauf hin, dass die betreffende Person im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a AR „**eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält**“?

	<p>1. Welcher Art sind die von der betreffenden Person im Herkunftsland, in einem Drittland und im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes begangenen Handlungen?</p>
	<p>2. Welcher Art sind die von der Person vor und nach dem Verlassen ihres Herkunftslandes begangenen Handlungen?</p>
	<p>3. Welches ist die potenzielle Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmestaats? (a) Ist die Unversehrtheit des Aufnahmestaats gefährdet? (b) Sind die staatlichen Institutionen gefährdet?</p>
	<p>4. Besteht eine funktionale Verknüpfung (Nexus) zwischen der Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats und der möglicherweise bestehenden Gefahr? (a) Wie verhielt sich die Person im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes? (b) Hat der Entscheider eine zukunftsorientierte Prognose darüber abgegeben, ob der Antragsteller eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmelandes darstellt?</p>
	<p>5. Überwiegt das Erfordernis des Schutzes der Allgemeinheit des Aufnahmestaats das Interesse der Person am Schutz vor Verfolgung?</p>

Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b	
Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b ermöglicht den Mitgliedstaaten die Beendigung des Schutzes aus Gründen der Gefahr für die Allgemeinheit.	
Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise darauf hin, dass die betreffende Person im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b AR eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält, weil sie wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde?	
	1. Wurde die betreffende Person im Herkunftsland, in einem Drittland oder im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes rechtskräftig verurteilt?
	2. Für welche Straftat(en) wurde die betreffende Person im Herkunftsland, in einem Drittland und im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes verurteilt?
	3. Welches ist die potenzielle Gefahr für die Allgemeinheit des Aufnahmestaats? Besteht eine wirkliche Wiederholungsgefahr, d. h., besteht eine ernsthafte Bedrohung, dass die betreffende Person in Zukunft vergleichbare Straftaten begehen wird? Dieses Element ist mithilfe eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Kriterien, die einzeln oder in Kombination verwendet werden können, zu würdigen: <ul style="list-style-type: none"> • der kriminelle Charakter und die Schwere der begangenen Handlungen; • die Verantwortung des Antragstellers für die Handlungen; • die Art und Schwere der verhängten Strafe; • das Datum, an dem die Handlungen stattfanden; • möglicher Wiederholungscharakter der Handlungen und Straftaten.
	4. Besteht eine funktionale Verknüpfung (Nexus) zwischen der Straftat, für die die Person verurteilt wurde, und der Gefahr, die die Person für die Allgemeinheit des Aufnahmelandes darstellt? (a) Welcher Art war das Verhalten der Person nach den begangenen Handlungen und/oder dem aufgrund dieser Handlungen verhängten Urteil (z. B. Strafe verbüßt, Strafnachlass wegen guter Führung, Einhaltung der Verpflichtungen bei einer Freilassung auf Bewährung usw.)? (b) Wie handelte und verhielt sich der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes? (c) Stellt die betreffende Person bei einer zukunftsorientierten Prüfung (Prognose) eine Gefahr für die Allgemeinheit des Aufnahmelandes dar?
	5. Überwiegt das Erfordernis des Schutzes der Allgemeinheit des Aufnahmestaats das Interesse der Person am Schutz vor Verfolgung?

Artikel 16 – Erlöschen des subsidiären Schutzstatus

Hier ist sinngemäß der Entscheidungsbaum zu Artikel 11 Buchstabe e und Buchstabe f anzuwenden.

Artikel 19 – Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzstatus

Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 16	
Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 16 regeln den Einfluss veränderter Umstände auf den subsidiären Schutzstatus.	
A. Sind die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus geführt haben, weggefallen oder haben sie sich verändert?	
	1. Ergibt der Vergleich der Tatsachen, auf die sich die ursprüngliche Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gründete, mit den nun vorliegenden Tatsachen eine Veränderung der Umstände ?
	2. Ist die Veränderung hinreichend erheblich und nicht nur vorübergehend? (a) Wurden die Faktoren, die die Grundlage für die Gefahr ernsthaften Schadens darstellten dauerhaft beseitigt? (Je größer die Gefahr ernsthaften Schadens, umso dauerhafter muss die Stabilität der veränderten Umstände sein und umso besser müssen künftige Ereignisse vorhergesagt werden können.) (b) Ist ein hinreichend langer Beobachtungszeitraum verstrichen, um die Situation als gefestigt betrachten zu können?
B. Ist der Schutz nicht mehr erforderlich?	
	Besteht ein effektiver Schutz vor dem ernsthaften Schaden, dessen Gefahr ursprünglich zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus führte?
C. Besteht ein Kausalzusammenhang zwischen der Veränderung der Umstände und der Beendigung des Schutzbedürfnisses?	
D. Liegen keine anderen Umstände vor, die zu einer tatsächlichen Gefahr ernsthaften Schadens Anlass geben?	
E. Gibt es keine zwingenden Gründe für die Ablehnung der Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftslandes?	
	1. Welches waren die tatsächlichen Umstände des früheren ernsthaften Schadens aus?
	2. Welche Folgen hätte eine Rückkehr ins Herkunftsland?
	3. Ergibt die wertende Betrachtung beider genannten Aspekte, dass es sich dabei um Ausnahmestände mit Bezug zu dem subsidiären Schutz handelt, aufgrund deren eine Rückkehr der betreffenden Person vernünftigerweise unzumutbar ist?
Artikel 19 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3	
Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3 behandeln Situationen, in denen die Antragsteller vom subsidiären Schutz hätten ausgeschlossen werden sollen, da sie ihr Herkunftsland verlassen haben, um strafrechtlichen Sanktionen zu entgehen.	
Hätte die betreffende Person zum Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus in Anwendung der nachstehenden Prüfungen ausgeschlossen werden sollen?	
	1. Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise auf einen Ausschluss aufgrund von Handlungen hin, die unter Artikel 17 Absatz 1 fallen?

	<p>2. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 nicht erfüllt, ist Folgendes (kumulativ) zu prüfen:</p> <p>(a) Hat der Antragsteller eine oder mehrere Straftaten begangen?</p> <p>(b) Wurden die Straftaten außerhalb des Aufnahmelandes begangen?</p> <p>(c) Wurden die Straftaten vor der Aufnahme im Aufnahmeland begangen?</p> <p>(d) Würden die fraglichen Straftaten mit einer Freiheitsstrafe belegt, wenn sie im Aufnahmeland begangen worden wären?</p>
	<p>3. Aus welchem Grund hat die betreffende Person ihr Herkunftsland verlassen?</p> <p>(a) War es nur, um einer Bestrafung wegen der begangenen Straftaten zu entgehen?</p> <p>(b) War es aus verschiedenen anderen Gründen?</p>
<p>Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 2 Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 17 Absatz 2 regeln den ursprünglichen oder späteren Ausschluss vom subsidiären Schutz aufgrund der Begehung internationaler Verbrechen.</p>	
<p>Sind die Voraussetzungen für den Ausschluss gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a in Anwendung der nachstehenden Prüfungen entweder aufgrund zum Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes bereits bestehender Tatsachen oder aufgrund von später aufgetretenen Tatsachen erfüllt?</p>	
<p>A. Es ist zu prüfen, ob der Sachverhalt des Falles möglicherweise auf einen Ausschluss aufgrund von Handlungen hindeutet, die internationale Verbrechen im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a darstellen.</p>	
	<p>1. Umfasst der Sachverhalt einen internationalen bewaffneten Konflikt?</p>
	<p>2. Wenn nicht, können Verbrechen gegen den Frieden ausgenommen werden.</p>
	<p>3. Wenn ja, muss die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a „Verbrechen gegen den Frieden“ erwogen werden:</p> <p>(a) Standen die fraglichen Handlungen in Zusammenhang mit der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der gegen internationale Verträge, Abkommen oder Zusagen verstößt?</p> <p>UND</p> <p>(b) Hatte die betreffende Person eine Machtstellung in einem Staat inne?</p>
	<p>4. Gehören zum Sachverhalt Handlungen, die während eines bewaffneten Konflikts stattfanden?</p>
	<p>5. Wenn nicht, können Kriegsverbrechen ausgenommen werden.</p>

	<p>6. Wenn ja, muss die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a „Kriegsverbrechen“ erwogen werden.</p> <p>(a) Bestand zum maßgeblichen Zeitpunkt ein bewaffneter Konflikt, und wenn ja, handelte es sich um einen internationalen oder einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt? Im Fall internationaler bewaffneter Konflikte sollte die Möglichkeit einer Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a „Verbrechen gegen den Frieden“ erwogen werden.</p> <p>(b) Bestand eine funktionale Verknüpfung (Nexus) zwischen den fraglichen Handlungen und dem bewaffneten Konflikt?</p> <p>(c) Für den Fall, dass ein Nexus bestand, entsprechen die fraglichen Handlungen der Definition eines Kriegsverbrechens nach den geltenden internationalen Standards und der Rechtsprechung (insbesondere: IStGH-Statut (siehe auch Verbrechenselemente), Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977, IStGHJ-Statut, IStGHR-Statut)?</p>
	<p>7. Fallen die fraglichen Handlungen unter Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“?</p> <p>(a) Fallen die fraglichen Handlungen unter die Definition der zugrunde liegenden schweren Straftaten in Artikel 7 des IStGH-Statuts? UND</p> <p>(b) Sind die fraglichen Handlungen im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung geschehen?</p>

B. Wenn festgestellt worden ist, dass Handlungen im Geltungsbereich von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a stattgefunden haben, trägt die betreffende Person dann individuelle Verantwortung für diese Handlungen?	
	<p>1. Erfüllt das Verhalten der betreffenden Person im Lichte der einschlägigen Definitionen des/der fraglichen Verbrechen(s) und je nach der Art der individuellen Verantwortung die Anforderungen der objektiven als auch der subjektiven Tatbestandsmerkmale (<i>actus reus</i> und <i>mens rea</i>)?</p> <p>(a) Trug die betreffende Person individuelle Verantwortung als Täter der fraglichen Verbrechen?</p> <p>(b) Trug die betreffende Person individuelle Verantwortung für die Begehung von Verbrechen durch andere Personen, die in den Geltungsbereich von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a fallen? Diese Fragen beziehen sich auf Personen, die andere zu den in Artikel 17 Absatz 1 AR genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen. Dazu könnte die Planung, Anordnung, Aufforderung, Anstiftung oder anderweitige Herbeiführung der Begehung der Straftat durch eine andere Person gehören, oder ein Beitrag hierzu durch Beihilfe oder auf der Grundlage der Vereinbarung zu einem Verbrechen.</p> <p>(c) Sind die Umstände so, dass bei der Prüfung der subjektiven Tatbestandsmerkmale ggf. der Frage nachgegangen werden sollte, ob eine individuelle Verantwortung verneint werden kann, z. B. wegen fehlender geistiger Befähigung, eines unfreiwilligen Rausches oder Unreife?</p> <p>Wird befunden, dass einer der drei unter Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a aufgezählten Ausschlussgründe zutrifft und anzuwenden ist, und sind die Kriterien für die Feststellung individueller Verantwortung erfüllt, sollte eine Beendigung des subsidiären Schutzes ernsthaft erwogen werden.</p> <p>Auch wenn eine Vermutung individueller Verantwortung in Situationen gilt, in denen ausreichend Informationen vorliegen, um sagen zu können, dass „schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“, sollten doch den Einzelfall betreffende Beweismittel geprüft und sollte dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden, die Vermutung zu widerlegen.</p>
	<p>2. Könnte für den Fall, dass die Anforderungen an objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale auf andere Weise erfüllt werden, einer der folgenden Faktoren den Antragsteller von seiner persönlichen Verantwortung entlasten?</p> <p>(a) Selbstverteidigung (oder Verteidigung anderer);</p> <p>(b) Anordnungen von Vorgesetzten; Bitte beachten Sie, dass diese Einrede nicht bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel 33 Absatz 2 des Römischen Statuts) gilt;</p> <p>(c) Einrede des Zwangs oder der Nötigung.</p>

<p>Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 2 Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 17 Absatz 2 regeln den ursprünglichen oder späteren Ausschluss aufgrund schwerer Straftaten.</p>	
<p>Sind die Voraussetzungen für den Ausschluss gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b in Anwendung der nachstehenden Prüfungen entweder aufgrund zum Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes bereits bestehender Tatsachen oder aufgrund von später aufgetretenen Tatsachen erfüllt?</p>	
<p>A. Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise auf einen Ausschluss aufgrund von Handlungen hin, die schwere Straftaten im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b darstellen?</p>	
	<p>1. Wurden die Handlungen im Herkunftsland, in einem Drittland oder im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes begangen?</p>
	<p>2. Handelt es sich bei den fraglichen Handlungen um eine Straftat? (a) Handelt es sich bei den fraglichen Handlungen in zahlreichen Rechts- ordnungen um eine Straftat? (b) Gelten die fraglichen Handlungen gegebenenfalls gemäß transnationa- len strafrechtlichen Standards als Straftaten?</p>
	<p>3. Handelt es sich bei den fraglichen Handlungen um eine schwere Straftat? (a) Handelt es sich bei der Handlung um ein vorsätzliches Kapitalverbre- chen oder eine schwerwiegende strafbare Handlung? (b) Mithilfe eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Kriterien, die einzeln oder in Kombination verwendet werden können, ist die Schwere der Straftat festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Handlung (Schwere des verursachten Schadens, entstande- ner Schaden); Grad der Gewalt und eingesetzte Methoden (z. B. Ein- satz von Gewalt oder einer tödlichen Waffe); • die Form des Verfahrens, mit dem in den meisten Rechtsordnungen das Verbrechen strafrechtlich verfolgt wird; • die Art und Dauer der im Gesetz in den meisten Rechtsordnungen vorgesehenen Strafe (mögliche Höchststrafe); • ggf. die Dauer der verhängten Strafe. <p>Diese Liste ist nicht als erschöpfend zu betrachten; bei Bedarf können noch weitere Kriterien geprüft werden.</p> <p>(c) Enthält das nationale Recht spezifische Merkmale oder Vorgaben zur Prüfung der Schwere der Straftat?</p>
<p>B. Wenn festgestellt worden ist, dass Handlungen im Geltungsbereich von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b stattgefunden haben, trägt die betreffende Person dann individuelle Verantwortung für diese Handlungen?</p>	
	<p>Hier ist sinngemäß der Entscheidungsbaum zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden.</p>

<p>Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 17 Absatz 2 Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 17 Absatz 2 regeln den ursprünglichen oder späteren Ausschluss vom subsidiären Schutz aufgrund von Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.</p>	
<p>Sind die Voraussetzungen für den Ausschluss gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c in Anwendung der nachstehenden Prüfungen entweder aufgrund zum Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes bereits bestehender Tatsachen oder aufgrund von später aufgetretenen Tatsachen erfüllt?</p>	
<p>A. Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise auf einen Ausschluss aufgrund von Handlungen hin, die Handlungen darstellen, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c „den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen [...] zuwiderlaufen“?</p>	
	<p>1. Verfügen die fraglichen Handlungen über die erforderliche internationale Dimension? Sind die fraglichen Handlungen in der Lage, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit oder freundschaftliche Beziehungen zwischen Staaten zu berühren?</p>
	<p>2. Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise auf einen Ausschluss aufgrund von Handlungen hin, die aufgrund ihrer Art und ihrer Schwere in den Geltungsbereich von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c fallen? (a) Stellen die fraglichen Handlungen schwere und anhaltende Menschenrechtsverletzungen dar? (b) Sind die fraglichen Handlungen von der internationalen Gemeinschaft als „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“, bezeichnet worden, z. B. in Resolutionen des UN-Sicherheitsrats und/oder der Generalversammlung? (c) Stellen die fraglichen Handlungen Akte des Terrorismus gemäß internationalen Standards dar?</p>
<p>B. Wenn festgestellt worden ist, dass Handlungen im Geltungsbereich von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c stattgefunden haben, trägt die betreffende Person dann individuelle Verantwortung für diese Handlungen?</p>	
	<p>Hier ist sinngemäß der Entscheidungsbaum zu Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a anzuwenden.</p>
<p>Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 17 Absatz 2 Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 2 regeln den ursprünglichen oder späteren Ausschluss vom subsidiären Schutz, da die betreffende Person eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem sie sich aufhält.</p>	
<p>Sind die Voraussetzungen für den Ausschluss gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d in Anwendung der nachstehenden Prüfungen entweder aufgrund zum Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes bereits bestehender Tatsachen oder aufgrund von später aufgetretenen Tatsachen erfüllt?</p>	
<p>Deutet der Sachverhalt des Falls möglicherweise darauf hin, dass der Antragsteller oder Flüchtling im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d „eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält“?</p>	

	<p>1. Welcher Art sind die vom Antragsteller oder Flüchtling im Herkunftsland, in einem Drittland UND im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes begangenen Handlungen und Straftaten?</p>
	<p>2. Welcher Art sind die vom Antragsteller oder Flüchtling vor UND nach dem Verlassen seines Herkunftslandes begangenen Handlungen und Straftaten?</p>
	<p>3. Welches ist die potenzielle Gefahr für die Allgemeinheit und/oder für die Sicherheit des Aufnahmestaats? (a) Besteht eine wirkliche Wiederholungsgefahr, d. h., besteht eine ernsthafte Bedrohung, dass die betreffende Person in Zukunft vergleichbare Straftaten begehen wird? Dieses Element ist mithilfe eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Kriterien, die einzeln oder in Kombination verwendet werden können, zu würdigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der kriminelle Charakter und die Schwere der begangenen Handlungen; • die Verantwortung des Antragstellers für die Handlungen; • das mögliche Strafverfahren gegen den Antragsteller, einschließlich der Art und Schwere der verhängten Strafe; • das Datum, an dem die Handlungen stattfanden; • möglicher Wiederholungscharakter der Handlungen und Straftaten. <p>(b) Überwiegt das Erfordernis des Schutzes der Allgemeinheit des Aufnahmestaats das Interesse der Person am Schutz vor Verfolgung?</p>
	<p>4. Besteht eine funktionale Verknüpfung (Nexus) zwischen der Anwesenheit des Antragstellers oder Flüchtlings im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats und der möglicherweise bestehenden Gefahr? (a) Welcher Art war das Verhalten des Antragstellers oder Flüchtlings nach den begangenen Handlungen und/oder dem aufgrund dieser Handlungen verhängten Urteil (z. B. Strafe verbüßt, Strafnachlass wegen guter Führung, Einhaltung der Verpflichtungen bei einer Freilassung auf Bewährung usw.)? (b) Unter welchen Umständen reiste der Antragsteller oder Flüchtling in das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats ein (z. B. als Flüchtling)? (c) Wie handelte und verhielt sich der Antragsteller oder Flüchtling im Hoheitsgebiet des Aufnahmelandes? (d) Hat der Entscheider eine zukunftsorientierte Prognose darüber abgegeben, ob der Antragsteller oder Flüchtling eine Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Aufnahmelandes darstellt?</p>
<p>Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b regelt Situationen, in denen eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend waren.</p>	
<p>Hier ist sinngemäß der Entscheidungsbaum zu Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b anzuwenden.</p>	

ANHANG C – Methodik

Methodik für die berufliche Fortbildung von Mitgliedern von Gerichten

Hintergrund und Einführung

In Artikel 6 der EASO-Gründungsverordnung ⁽²⁵⁰⁾ (nachstehend „die Verordnung“) heißt es, dass die Agentur Schulungen für die Mitglieder der Justizbehörden in den Mitgliedstaaten einrichtet und das Schulungsangebot fortentwickelt. Zu diesem Zweck nutzt das EASO das Fachwissen akademischer Einrichtungen und anderer einschlägiger Organisationen und berücksichtigt dabei die in diesem Bereich bestehende Kooperation der Union unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit.

Mit dem Ziel der Förderung besserer Qualitätsstandards und einheitlicher Entscheidungen in der gesamten EU und im Einklang mit seinem gesetzlichen Auftrag bietet das EASO in zweifacher Hinsicht Unterstützung für Schulungen, nämlich mit der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Fortbildungsmaterial und der Organisation von Fortbildungsaktivitäten. In der vorliegenden Methodik legt das EASO die Verfahren dar, nach denen seine Fortbildungsaktivitäten durchgeführt werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hält sich das EASO strikt an die 2013 angenommenen Konzepte und Grundsätze für die Zusammenarbeit des EASO mit Gerichten ⁽²⁵¹⁾. Im Anschluss an eine Konsultation des EASO-Netzwerks von Mitgliedern von Gerichten wurden an dieser Methodik einige Änderungen vorgenommen, damit sie den in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen besser gerecht wird.

Fortbildungsreihe (früher Fortbildungsprogramm)

Inhalt und Geltungsbereich – Im Einklang mit dem in der Verordnung formulierten gesetzlichen Auftrag und in Zusammenarbeit mit Gerichten verabschiedet das EASO ein Fortbildungsprogramm, mit dem Mitgliedern von Gerichten ein vollständiger Überblick über das Gemeinsame Europäische Asylsystem (nachstehend „das GEAS“) vermittelt werden soll. In den Diskussionen während der jährlichen Koordinierungs- und Planungssitzung des EASO-Netzwerks von Mitgliedern von Gerichten im Dezember 2014 und auch danach wurde deutlich, dass der Begriff „Programm“ nicht genau die Palette der zu entwickelnden Materialien abdeckte und auch den besonderen Anforderungen der Zielgruppe nicht ganz gerecht wurde. Daher wurde nach einer Befragung von Mitgliedern des Netzwerks die Terminologie geändert. Künftig wird also die Rede sein von den **EASO Publikationen zur Fortbildung** (*Professional Development Series*) der Mitglieder der Gerichte (nachstehend „PDS“). Die Publikationen sollen unter anderem eine gewisse Anzahl **richterlicher Analysen** umfassen, zu denen wiederum die entsprechenden Leitfäden für die **Leiter von Fortbildungsseminaren für Richter** („Leitfäden für Seminarleiter“)

⁽²⁵⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (nachstehend „die Verordnung“).

⁽²⁵¹⁾ Vermerk zur Zusammenarbeit des EASO mit Gerichten der Mitgliedstaaten, 21. August 2013.

verfasst werden sollen. In der ersten Kategorie von Dokumenten sollen inhaltliche Aspekte der Thematik aus richterlicher Perspektive behandelt werden, während die zweite Kategorie denjenigen Hilfestellung bieten soll, die mit der Organisation und Durchführung von Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen betraut sind.

Die inhaltlichen Einzelheiten des Programms [heute: der Reihe] sowie die Reihenfolge, in der die Kapitel ausgearbeitet werden sollen, wurde nach einer Bedarfsermittlung festgelegt, die in Zusammenarbeit mit dem EASO-Netzwerk der Gerichte (nachstehend „das EASO-Netzwerk“) vorgenommen wurde; diesem Netzwerk gehören derzeit die nationalen Kontaktstellen des EASO in den Gerichten der Mitgliedstaaten, der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die beiden Verbände an, mit denen das EASO einen formellen Briefwechsel unterhält, nämlich die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (IARLJ) und die Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter (AEAJ). Ferner werden bei Bedarf noch andere Partner konsultiert, darunter das UNHCR, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), das Europäische Netz für justizielle Ausbildung (EJTN) und die Europäische Rechtsakademie (ERA). Das Ergebnis dieser Tätigkeit wird auch in den jährlichen Arbeitsplan des EASO einfließen, der auf den Planungs- und Koordinierungssitzungen des EASO verabschiedet wird. Unter Berücksichtigung des vom EASO-Netzwerk übermittelten Bedarfs, der Entwicklungen in der europäischen und nationalen Rechtsprechung und des Grades an Abweichungen in der Auslegung maßgeblicher Bestimmungen und Entwicklungen in diesem Bereich werden in Anlehnung an die mit den Beteiligten vereinbarte Struktur Schulungsmaterialien entwickelt.

In der Zwischenzeit hat es eine Reihe von Ereignissen gegeben, aufgrund derer eine Neubewertung sowohl der Kapitelliste als auch der Reihenfolge erforderlich geworden ist, in der die Themen abgearbeitet werden sollen. So wurde unter anderem mit der Arbeit an bestimmten Kapiteln begonnen, teilweise wurde die Arbeit auch bereits abgeschlossen (subsidiärer Schutz – Artikel 15 Buchstabe c AR und Ausschluss). Ferner wurden andere Kapitel, die auf der ursprünglichen Liste standen, zur Fertigstellung im Rahmen eines Vertrags zwischen dem EASO und IARLJ-Europe über die Erarbeitung von Fortbildungsmaterialien zu bestimmten Kernthemen vorgesehen ⁽²⁵²⁾. Auf diese Weise sollte die Ausarbeitung der Materialien beschleunigt werden; die Mitglieder des EASO-Netzwerks sind weiterhin in die Arbeiten eingebunden, denn sie erhalten Gelegenheit, sich zu Entwürfen des in der Entwicklung befindlichen Materials zu äußern. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist es angebracht, diese Methodik neu zu bewerten. Um besser prognostizieren zu können, wie die verbleibenden Kapitel behandelt werden, und um einen zuverlässigeren Fahrplan für die Zukunft zu haben, wurde im Herbst 2015 eine Neubewertung vorgenommen, in deren Verlauf Mitglieder des EASO-Netzwerks von Mitgliedern der Gerichte eine Stellungnahme dazu abgaben, in welcher Reihenfolge an den Kapiteln gearbeitet werden soll.

Bisher wurden fertiggestellt:

- Artikel 15 Buchstabe c Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)
- Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)

In der Erarbeitung durch IARLJ-Europe im Rahmen eines Vertrags mit dem EASO:

- Einführung in das GEAS
- Anspruch auf internationalen Schutz

⁽²⁵²⁾ Bei diesen Kernthemen handelt es sich um richterliche Analysen zu folgenden Aspekten: Einführung in das Gemeinsame Europäische Asylsystem; Anspruch auf internationalen Schutz; Beweis- und Glaubwürdigkeitsprüfung sowie Asylverfahren

- Zugang zu Verfahren (darunter Zugang zu Verfahren, individuelle Verfahrensaspekte im Lichte der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie sowie Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf)
- Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeit
- Ende des Schutzes

Noch zu erarbeitende Kapitel

- Aufnahme vor dem Hintergrund der Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen
- Bewertung und Nutzung von Herkunftslandinformationen
- Berücksichtigung besonderer Schutzwürdigkeit in richterlichen Entscheidungen im Asylverfahren
- Internationaler Schutz in bewaffneten Konflikten
- Grundrechte und internationales Flüchtlingsrecht

Hinzuziehung von Experten

Redaktionsteams – Die PDS wird vom EASO in Zusammenarbeit mit dem EASO-Netzwerk in verschiedenen Arbeitsgruppen (Redaktionsteams) für die einzelnen Kapitel der PDS mit Ausnahme der Kapitel erarbeitet, die Gegenstand des Vertrags mit IARLJ sind. Die Redaktionsteams setzen sich aus Experten zusammen, die über das EASO-Netzwerk benannt werden. Im Einklang mit dem EASO-Arbeitsprogramm und dem konkreten Plan, der auf der jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzung angenommen wird, veröffentlicht das EASO einen Aufruf zur Interessenbekundung für Experten, die dann die einzelnen Kapitel ausarbeiten sollen.

Die Aufforderung wird dem EASO-Netzwerk unter Angabe des Themas des Kapitels, der vermutlichen Frist und der Anzahl der benötigten Experten übermittelt. Die nationalen EASO-Kontaktstellen für Mitglieder von Gerichten werden dann aufgefordert, mit einzelstaatlichen Gerichten Kontakt wegen der Ermittlung von Experten aufzunehmen, die Interesse zeigen und für einen Beitrag zu dem Kapitel zur Verfügung stehen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Benennungen legt das EASO dem EASO-Netzwerk einen Vorschlag für die Zusammenstellung des Redaktionsteams vor. Dieser Vorschlag wird vom EASO anhand folgender Kriterien formuliert:

1. Sollte die Zahl der eingegangenen Nominierungen der Zahl der benötigten Experten entsprechen oder darunter liegen, werden alle nominierten Experten automatisch zur Mitarbeit im Redaktionsteam aufgefordert.
2. Sollten mehr Experten nominiert als benötigt werden, trifft das EASO eine mit Gründen versehene Vorauswahl von Experten. Die Vorauswahl läuft folgendermaßen ab:
 - Das EASO räumt bei der Auswahl Experten den Vorrang ein, die während des gesamten Prozesses für eine Mitarbeit zur Verfügung stehen und auch an allen Expertensitzungen teilnehmen können.
 - Sollte aus einem Mitgliedstaat mehr als ein Experte benannt werden, wendet sich das EASO an die Kontaktstelle und bittet sie, einen Experten auszuwählen. Auf diese Weise können mehr Mitgliedstaaten in der Gruppe vertreten sein.
 - Das EASO schlägt dann vor, dass Mitgliedern von Gerichten der Vorrang gegenüber juristischen Mitarbeitern oder Berichterstattern eingeräumt wird.
 - Sollten noch immer mehr Experten nominiert als benötigt werden, legt das EASO einen mit Gründen versehenen Vorschlag für eine Auswahl vor, der das

Eingangsdatum der Benennungen (die zuerst eingegangenen werden vorrangig behandelt) sowie das Interesse des EASO an einer breit gefächerten regionalen Vertretung berücksichtigt.

Das EASO fordert ferner das UNHCR auf, einen Vertreter für das Redaktionsteam zu benennen.

Das EASO-Netzwerk wird aufgefordert, sich innerhalb von höchstens 10 Tagen zu der vorgeschlagenen Auswahl von Experten zu äußern und/oder Vorschläge zu unterbreiten. Bei der Endauswahl wird den Ansichten des EASO-Netzwerks Rechnung getragen und die Zusammensetzung des Redaktionsteams bestätigt.

Beratende Gruppe – Im Einklang mit der Verordnung strebt das EASO die Einbeziehung einer aus Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft bestehenden Beratenden Gruppe in die Ausarbeitung der PDS an.

Mit Blick auf die Einsetzung der Beratenden Gruppe veröffentlicht das EASO einen Aufruf zur Interessenbekundung, der an die Mitglieder des EASO-Beirats und andere einschlägige Organisationen, Experten und Wissenschaftler gerichtet ist, die vom EASO-Netzwerk empfohlen werden.

Unter Berücksichtigung des Fachwissens der reagierenden Experten und Organisationen im jeweiligen Rechtsgebiet und ihrer Vertrautheit damit sowie der Auswahlkriterien des EASO-Beirats legt das EASO dem EASO-Netzwerk einen mit Gründen versehenen Vorschlag vor, der abschließend die Zusammensetzung der Gruppe bestätigt. Die Mitglieder der Beratenden Gruppe werden aufgefordert, in ihren Beiträgen entweder auf alle Entwicklungen einzugehen oder sich auf Bereiche zu konzentrieren, in denen sie über besonderen Sachverstand verfügen.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) wird zur Teilnahme an der Konsultation aufgefordert.

Ausarbeitung der PDS

Vorbereitungsphase – Bevor die eigentliche Redaktionsphase beginnt, stellt das EASO diverse Materialien zusammen, darunter, wenn auch nicht ausschließlich:

1. ein Verzeichnis sachdienlicher Quellen und verfügbarer Materialien zum Thema;
2. eine Zusammenstellung europäischer und nationaler Rechtsprechung zum Thema.

Neben dem EASO-Netzwerk von Mitgliedern der Gerichte ⁽²⁵³⁾ spielt in der Vorbereitungsphase die Beratende Gruppe eine wichtige Rolle. Zu diesem Zweck teilt das EASO der Beratenden Gruppe und dem EASO-Netzwerk das Thema des jeweiligen Kapitels mit und übermittelt einen Entwurf des Vorbereitungsmaterials zusammen mit der Aufforderung, weitere Informationen einzureichen, die für die Ausarbeitung von Belang sein könnten. Diese Informationen fließen in die Materialien ein, die dann an das jeweilige Redaktionsteam weitergegeben werden.

Prozess der Abfassung – Das EASO organisiert für die Abfassung jedes Kapitels mindestens zwei Arbeitssitzungen (bei Bedarf eventuell auch mehr). Während der ersten Sitzung erledigt das Redaktionsteam Folgendes:

⁽²⁵³⁾ Auch das UNHCR wird konsultiert.

- Ernennung eines oder mehrerer Koordinatoren für den Prozess der Abfassung;
- Entwicklung der Gliederung des Kapitels und Einigung auf eine Arbeitsmethode;
- Verteilung der Aufgaben im Prozess der Abfassung;
- Ausarbeitung der Grundzüge des Inhalts des Kapitels.

Koordiniert vom Teamkoordinator und in enger Zusammenarbeit mit dem EASO erstellt das Team einen vorläufigen Entwurf des betreffenden Kapitels.

Während der zweiten Sitzung erledigt das Redaktionsteam Folgendes:

- Überarbeitung des vorläufigen Entwurfs und Einigung auf den Inhalt;
- Gewährleistung der Kohärenz aller Teile und Beiträge zum Entwurf;
- Überprüfung des Entwurfs aus didaktischer Perspektive.

Bei Bedarf kann die Gruppe dem EASO zusätzliche Sitzungen vorschlagen, in denen weiter an dem Entwurf gearbeitet wird. Nach seiner Fertigstellung wird der Entwurf dem EASO vorgelegt.

Qualitätsprüfung – Das EASO übermittelt den vom Redaktionsteam fertiggestellten ersten Entwurf dem EASO-Netzwerk, dem UNHCR und der Beratenden Gruppe, die gebeten werden, das Material durchzusehen und damit der Arbeitsgruppe bei der Verbesserung der Qualität des endgültigen Entwurfs zu helfen.

Alle eingehenden Anregungen werden an den Koordinator des Redaktionsteams weitergeleitet, der dann gemeinsam mit dem Redaktionsteam die Anregungen prüft und einen endgültigen Entwurf erstellt. Alternativ kann der Koordinator zur Prüfung der Anregungen die Abhaltung einer weiteren Sitzung vorschlagen, wenn die Anregungen besonders weitgehend sind oder Struktur und Inhalt des Kapitels erheblich verändern würden.

Im Namen des Redaktionsteams legt der Koordinator dann das Kapitel dem EASO vor.

Verfahren zur Aktualisierung – Im Zusammenhang mit den jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzungen fordert das EASO das EASO-Netzwerk auf, sich zur Notwendigkeit einer Aktualisierung der Kapitel der PDS zu äußern.

Nach diesem Meinungsaustausch kann das EASO:

- geringfügige Aktualisierungen vornehmen und dabei unter anderem relevante Entwicklungen in der Rechtsprechung aufnehmen, um die Qualität des Kapitels zu verbessern. In diesem Fall bereitet das EASO einen ersten Aktualisierungsvorschlag vor, dessen Annahme durch das EASO-Netzwerk erfolgt;
- die Einsetzung eines Redaktionsteam verlangen, das ein oder mehrere Kapitel der PDS auf den neuesten Stand bringt. In diesem Fall erfolgt die Aktualisierung nach dem gleichen Verfahren wie die Ausarbeitung der PDS.

Umsetzung der PDS

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des EASO-Netzwerks und relevanten Partnern (z. B. EJTN) unterstützt das EASO den Einsatz des PDS durch nationale Schulungseinrichtungen. Die Unterstützung durch das EASO umfasst unter anderem:

Leitfaden für Seminarleiter – Der Leitfaden soll Seminarleitern ein praktisches Referenzbuch sein und ihnen Hilfestellung bei der Organisation und Moderation von Seminaren im Rahmen der PDS bieten. Nach dem gleichen Verfahren, wie es für die Ausarbeitung der verschiedenen Kapitel der PDS gilt, bildet das EASO ein Redaktionsteam, das einen Leitfaden für Seminarleiter erstellt. Geplant ist, dass diesem Redaktionsteam ein oder mehrere Mitglieder des Redaktionsteams angehören, das für die Ausarbeitung der richterlichen Analyse zuständig war, auf die sich der Leitfaden bezieht.

Workshops für Seminarleiter – Im Anschluss an die Ausarbeitung der einzelnen Kapitel der PDS veranstaltet das EASO außerdem einen Workshop für nationale Seminarleiter, bei dem ein umfassender Überblick über das Kapitel sowie über die für die Abhaltung von Workshops auf nationaler Ebene vorgeschlagene Methodik vermittelt wird.

- **Benennung der Seminarleiter und Vorbereitung des Workshops** – Das EASO wird mindestens zwei Mitglieder des Redaktionsteams um Unterstützung bei der Vorbereitung und Leitung des Workshops bitten. Sollten hierfür keine Mitglieder des Redaktionsteams zur Verfügung stehen, startet das EASO über das EASO-Netzwerk eine eigene Aufforderung an Experten, sich als Seminarleiter zu melden.
- **Auswahl der Teilnehmer** – Das EASO übermittelt dann an das EASO-Netzwerk eine Aufforderung, eine Reihe potenzieller Seminarleiter mit besonderem Sachverstand auf diesem Gebiet zu benennen, die Interesse für diese Tätigkeit zeigen und für die Organisation von Workshops über die PDS auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen. Sollten mehr Personen nominiert werden als in der Aufforderung angegeben, trifft das EASO eine Auswahl, bei der es auf eine breite geografische Streuung achtet und vor allem Seminarleiter auswählt, die die Umsetzung der PDS auf nationaler Ebene vermutlich erleichtern. Je nach Bedarf und im Einklang mit seinem Arbeitsprogramm und dem Jahresarbeitsplan, wie sie auf den Planungs- und Koordinierungssitzungen des EASO angenommen wurden, kann das EASO die Abhaltung weiterer Workshops für Seminarleiter in Erwägung ziehen.

Nationale Workshops – In enger Zusammenarbeit mit dem EASO-Netzwerk stellt das EASO Kontakte zu wichtigen nationalen Ausbildungseinrichtungen für Richter her, um die Organisation von Workshops auf nationaler Ebene zu fördern. Damit fördert das EASO auch das Engagement von Mitgliedern von Gerichten, die an der Ausarbeitung der PDS beteiligt waren oder an den Workshops des EASO für Seminarleiter teilgenommen haben.

Aufbau-Workshops des EASO

Einmal jährlich führt das EASO einen Aufbau-Workshop zu ausgewählten Aspekten des GEAS mit dem Ziel durch, die praktische Zusammenarbeit und einen hochrangigen Dialog zwischen Mitgliedern von Gerichten zu fördern.

Ermittlung relevanter Bereiche – Die Aufbau-Workshops des EASO befassen sich vorrangig mit Bereichen, in denen die Auslegungen in den Mitgliedstaaten weit voneinander abweichen, bzw. mit Bereichen, in denen die Entwicklung der Rechtsprechung vom EASO-Netzwerk als wichtig erachtet wird. Im Rahmen seiner jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzungen fordert das EASO das EASO-Netzwerk sowie das UNHCR und Mitglieder der Beratenden Gruppe auf, potenziell interessante Themenbereiche vorzuschlagen. Gestützt auf diese Vorschläge unterbreitet das EASO dem EASO-Netzwerk einen Vorschlag, und dieses trifft dann

eine endgültige Entscheidung über das Thema des nächsten Workshops. Gegebenenfalls führen die Workshops zur Ausarbeitung von Kapiteln zu spezifischen Schwerpunkten innerhalb des PDS.

Methodik – Zur Vorbereitung der Workshops bemüht sich das EASO um die Unterstützung des EASO-Netzwerks, das zur Entwicklung der Workshop-Methodik (z. B. Falldiskussionen, simulierte Gerichtsverhandlungen usw.) und zur Zusammenstellung von Materialien beiträgt. Die jeweilige Methodik entscheidet über die maximale Teilnehmerzahl für jeden Workshop.

Teilnahme an EASO-Workshops – Gestützt auf die Methodik und in Absprache mit den Richterverbänden legt das EASO für jeden Workshop die maximale Teilnehmerzahl fest. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder europäischer und nationaler Gerichte, des EASO-Netzwerks, von EJTN, FRA und UNHCR.

Vor der Organisation eines Workshops sendet das EASO offene Einladungen an das EASO-Netzwerk und die vorstehend genannten Organisationen mit Angaben zum Schwerpunkt des Workshops, zur Methodik, zur maximalen Teilnehmerzahl und zur Anmeldefrist. Die Teilnehmerschaft spiegelt eine ausgewogene Vertretung von Mitgliedern von Gerichten wider; Vorrang hat die jeweils erste Anmeldung aus einem Mitgliedstaat.

Monitoring und Evaluierung

In seinen Tätigkeiten setzt sich das EASO für einen offenen und transparenten Dialog mit dem EASO-Netzwerk, mit einzelnen Mitgliedern von Gerichten, dem UNHCR, den Mitgliedern der Beratenden Gruppe und Teilnehmern an EASO-Tätigkeiten ein, die aufgefordert sind, dem EASO alle Ansichten und Anregungen vorzutragen, die möglicherweise die Qualität seiner Tätigkeiten verbessern.

Außerdem arbeitet das EASO Evaluierungsfragebögen aus, die bei seinen Fortbildungsveranstaltungen verteilt werden. Kleinere Verbesserungsvorschläge werden vom EASO direkt berücksichtigt, das das EASO-Netzwerk im Rahmen seiner jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzung über die allgemeine Bewertung seiner Tätigkeiten informiert.

Gleichfalls jährlich legt das EASO dem EASO-Netzwerk einen Überblick über seine Tätigkeiten sowie eingegangene sachdienliche Vorschläge für weitere Entwicklungen vor, die auf den jährlichen Planungs- und Koordinierungssitzungen erörtert werden.

Grundsätze für die Durchführung

- Bei der Durchführung seiner Fortbildungsaktivitäten trägt das EASO der Rechenschaftspflicht des EASO gegenüber der Öffentlichkeit und den Grundsätzen angemessener Rechnung, die für den Umgang mit Steuergeldern gelten.
- Für die PDS sind das EASO sowie die Gerichte der EU+-Länder gemeinsam verantwortlich. Alle Partner streben eine Einigung über den Inhalt der einzelnen Kapitel an, damit gewährleistet ist, dass das Endprodukt von der Richterschaft gebilligt wurde.

- Das am Ende stehende Kapitel ist Bestandteil der PDS, einschließlich des Urheberrechts und aller anderen entsprechenden Rechte. Das EASO nimmt bei Bedarf Aktualisierungen daran vor und bindet die Gerichte der EU+-Länder umfassend in diesen Prozess ein.
- Alle Entscheidungen bezüglich der Durchführung der PDS und der Auswahl von Experten werden von allen Partnern einvernehmlich getroffen.
- Die Abfassung, Annahme und Durchführung der PDS erfolgt im Einklang mit der den Mitgliedern von Gerichten zur Verfügung stehenden Methodik für Fortbildungstätigkeiten.

Grand Harbour Valletta, 29. Oktober 2015

ANHANG D – Verzeichnis ausgewählter Literatur

- E. Feller/V. Türk/F. Nicholson (Hrsg.), „Refugee Protection in International Law. UNHCR's Global Consultations on International Protection“, Cambridge University Press, 2003.
- J. Fitzpatrick, „Current Issues in Cessation of Protection under Article 1C of the 1951 Refugee Convention and Article I.4 of the 1969 OAU Convention“, im Auftrag des UNHCR, 2001.
- G.S Goodwin-Gill und J. McAdam, „The Refugee in International Law“, 3. Auflage, Oxford University Press, 2007.
- Grahl-Madsen, „The Status of Refugees in International Law“, A.W. Sijthoff, 1966.
- J.C. Hathaway, „The Right of States to Repatriate Former Refugees“, Ohio State Journal of Dispute Resolution, (20 (1) 2005).
- J.C. Hathaway und M. Foster, „*The Law of Refugee Status*“, (2. Auflage, Cambridge, 2014).
- K. Hailbronner und D. Thym (Hrsg.), „EU Immigration and Asylum Law: A Commentary“, 2. Auflage, C.H. Beck, 2016.
- W. Kälin, „Grundriss des Asylverfahrens“, Helbing & Lichtenhahn, 1990.
- Sibylle Kapferer, UNHCR, Cancellation of Refugee Status, März 2003.
- R. Marx, „Handbuch zum Flüchtlingschutz. Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie“, 2. Auflage, C.H. Beck, 2012.
- Ständiger Ausschuss des UNHCR, Note on the Cessation Clauses, Mai 1997, EC/47/SC/CRP.30.
- UNHCR, Note on Burden and Standard of Proof in Refugee Claims, 16. Dezember 1998.
- UNHCR, The Cessation Clauses: Guidelines on their Application, 26. April 1999.
- UNHCR, Guidelines on International Protection: Cessation of Refugee Status under Article 1C(5) and (6) of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees (the „Ceased Circumstances“ Clauses), 10. Februar 2003, HCR/GIP/03/03.
- UNHCR, Guidelines on International Protection No. 5: Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, 4. September 2003.
- UNHCR, Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, 4. September 2003.
- UNHCR, Note on Cancellation of Refugee Status, 22. November 2004, Abs. 42, 43.
- UNHCR, UNHCR Annotated Comments on the EC Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on Minimum Standards for the Qualification and Status of Third Country Nationals or Stateless Persons as Refugees or as Persons Who Otherwise Need International Protection and the Content of the Protection Granted, 28. Januar 2005.
- UNHCR, Handbook and Guidelines on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, (Dezember 2011) HCR/1P/4/ENG/REV 3.
- Zimmermann (Hrsg.), „The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol“, Oxford University Press, 2011.

ANHANG E – Zusammenstellung von Rechtsprechung

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)

Gericht	Name der Rechtssache/Fundstelle/Datum	Stichwörter/Relevanz/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EuGH	Rechtssache C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, <i>Aydin Salahadin Abdulla, Kamil Hasan, Ahmed Adem, Hamrin Mosa Rashi, Dier Jamal gegen Bundesrepublik Deutschland</i> 2.3.2010	Diese Rechtssache betrifft die Auslegung von Artikel 11 der Anerkennungsrichtlinie, wenn die Flüchtlingseigenschaft als weggefallen erachtet wird. Der Gerichtshof stellte fest, dass dies im Falle einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände der Fall ist, wenn keine begründete Furcht oder andere Gründe für die Gefahr von Verfolgung vorliegen. Für die Beurteilung einer Veränderung der Umstände müssen sich die Mitgliedstaaten vergewissern, dass die Akteure, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, und dass die betreffende Person Zugang zu diesem Schutz hat. Bei der Beurteilung, ob keine weitere Gefahr vorliegt, ist der Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde zu legen, der bei der Anerkennung als Flüchtling angewandt wurde.	EuGH – C-3/04 <i>Poseidon Chartering BV gegen Marianne Zeeschip VOF und andere</i>

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Gericht	Name der Rechtssache/Fundstelle/Datum	Stichwörter/Relevanz/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
EGMR	E.O. gegen Finnland Beschwerde Nr: 74606/11 5.12.2011	Der Antragsteller beschwerte sich gemäß Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention über die schlechte Sicherheitslage in Nigeria und insbesondere in der Region des Niger-Deltas und allgemein im Gebiet rund um die Stadt Warri. Er beschwerte sich darüber, dass ihn seine persönlichen Umstände in Kombination mit der Sicherheitslage in Nigeria im Falle seiner Rückkehr einer echten Misshandlungsgefahr aussetzen würden. Seine persönliche Situation hat sich seit dem Zeitpunkt seiner Asylgewährung nicht verändert, sodass nach wie vor dieselben Gründe für eine begründete Furcht vor Verfolgung wie zum Zeitpunkt seines Asylantrags vorliegen würden. Die Beendigung seiner Flüchtlingseigenschaft würde einen offenkundigen und dauerhaften Wegfall der Umstände erfordern, unter denen er als Flüchtling betrachtet wurde, was seiner Ansicht nach nicht der Fall war. Er fürchtete sich nach wie vor vor Verfolgung seitens des Itsekiri-Stamms, der die Verwaltungsstrukturen in der Gegend um Warri steuerte und von der nigerianischen Regierung unterstützt wurde. Darüber hinaus beschwerte sich der Antragsteller gemäß Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dass ihm das Recht auf eine wirksame Beschwerde hätte eingeräumt werden sollen, um seine Rechtssache bis zur Erzielung einer rechtskräftigen Entscheidung in Finnland weiterverfolgen zu können. Der Gerichtshof gelangte zu der Schlussfolgerung, dass keine gewichtigen Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller einer tatsächlichen Gefahr ausgesetzt ist, im Falle seiner Abschiebung nach Nigeria unter den gegenwärtigen Umständen einer gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßenden Behandlung unterzogen zu werden. Demzufolge ist die Beschwerde gemäß Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention als offenkundig unbegründet zurückzuweisen und gemäß Artikel 35 § 3 Buchstabe a und § 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention für unzulässig zu erklären.	ner gegen die Niederlande [GK], Nr. 46410/99, § 54, EGMR 2006X11 <i>Saadi gegen Italien</i> [GK], Nr. 37201/06, § 125, EGMR 2008

Nationale Rechtsprechung

Mitgliedstaat/Gericht	Name der Rechtssache/Fundstelle/Datum	Stichwörter/Relevanz/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 25/10 DE:BVerwG: 1.6.2011	In Anlehnung an die Entscheidung in der Rechtssache Abdulla u. a. (C-175/08) des Europäischen Gerichtshofs, setzt die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Umstände stattgefunden haben muss. Dies ist der Fall, wenn die Faktoren, die die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründeten, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können. Der für die Feststellung der Wahrscheinlichkeit einer künftigen Verfolgung maßgebliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist für die Anerkennung und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gleich, d. h., die Prüfung der Veränderung der Umstände muss auf Grundlage dessen erfolgen, dass nach wie vor eine „beachtliche“ Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung besteht (Änderung gegenüber der früheren Rechtsprechung).	EUGH – C-175/08; C-176/08; C-178/08 & C-179/08 <i>Salahadin Abdulla u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland</i> Deutschland – Bundesverwaltungsgericht 24.2.2011, 10 C 3.10
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 3.10 24.2.2011	Anwendung der Entscheidung des EuGH vom 2. März 2010 in der Rechtssache Abdulla u. a. Rechtssache C.175/08 u. a., im Anschluss an ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts. Das Oberverwaltungsgericht hatte zu Recht entschieden, dass die Umstände, auf die die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gründete, weggefallen sind. Es prüfte jedoch nicht hinreichend, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung aus anderen Gründen besteht.	EUGH – C-175/08; C-176/08; C-178/08 & C-179/08 <i>Salahadin Abdulla u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland</i>
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 24/10 29.9.2011	Ein Kläger kann einen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung zum Widerruf des nationalen Abschiebungsschutzes mit einem Antrag auf internationalen Schutz verbinden, der unter der Voraussetzung gestellt wird, dass der Widerrufs Antrag nicht erfolgreich ist. Ob die Voraussetzungen für den Widerruf des nationalen Abschiebungsschutzes erfüllt sind, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des nationalen Rechts.	
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 29/10 22.11.2011	Der Grundsatz der <i>res judicata</i> verhindert die Beendigung des Schutzes nicht, sofern sich die Umstände nach dem für die Entscheidung des ursprünglichen Gerichts zur Gewährung von Schutz maßgeblichen Zeitpunkt wesentlich geändert haben. Anzuwendender Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wenn sich der Antragsteller ausschließlich auf Nachfluchtgründe für die Verfolgung stützt. Artikel 4 Absatz 4 AR findet auf Nachfluchtgründe für die Verfolgung keine Anwendung.	
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 10/11 1.3.2012	Ob der Schutz beendet werden kann, sofern das Gesetz einen neuen Grund für die Ablehnung des Schutzes einführt. Es ist festzustellen, ob dieser neue Grund auf Anträge auf Schutz Anwendung finden soll, über die bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.	
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 4/11 5.6.2012	Die Bedeutung von Fristen für die Einleitung von Verwaltungsverfahren zur Beendigung des Schutzes nach nationalem Recht.	
DE Bundesverwaltungsgericht	BVerwG 10 C 17/12 31.1.2013	Eine Entscheidung zur Beendigung des Schutzes ist seitens des Gerichts vollständig auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, einschließlich möglicher seitens der betreffenden Person nicht geltend gemachter Gründe für die Aufhebung der Entscheidung und seitens der Behörde nicht angeführter Gründe für die Beendigung des Schutzes. Wirkung einer Entscheidung in Bezug auf eine kombinierte Verurteilung, die auf mehreren einzelnen Straftaten gründete, für die jeweils eine gesonderte Strafe festgesetzt wurde. Bedeutung einer dreijährigen Freiheitsstrafe nach Maßgabe einer Bestimmung des nationalen Rechts, die die Aberkennung aus Gründen der Gefahr für den Staat oder die Allgemeinheit von einer solchen Strafe abhängig macht. Darüber hinaus ist die Gefahr künftiger Straftaten festzustellen.	

<p>DE Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVerwG 10 C 27/12 19.11.2013</p>	<p>Der Grundsatz der <i>res judicata</i> schließt die Beendigung des Schutzes nicht aus, sofern die Flüchtlingseigenschaft ursprünglich durch eine Entscheidung eines Gerichts anerkannt wurde, die durch betrügerische falsche Darstellung bewirkt wurde. Irreführung in Bezug auf die Staatsangehörigkeit. Ob die Aberkennung aufgrund falscher Darstellung unter EU-Recht obligatorisch ist, obgleich Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b AR gerichtliche Entscheidungen nicht nennt. Möglicher Formulierungsfehler in dieser Bestimmung.</p>	
<p>DE Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVerwG 10 C 2.10 DE: BVerwG:2011:3103111U10C2.10.0 31.3.2011</p>	<p>1. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter sind nach Paragraph 73 Absatz 1 Asylverfahrensgesetz zu widerrufen, wenn der Betroffene nach der Anerkennung Ausschlussgründe nach Paragraph 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 Asylverfahrensgesetz verursacht hat. 2. Vom grundrechtlichen Anspruch auf Asyl ist nicht nur derjenige ausgeschlossen, der terroristische Aktivitäten oder deren Unterstützung von der Bundesrepublik Deutschland aus fortführt oder aufnimmt (sog. „Terrorismusbewahrt“), sondern auch derjenige, der von hier aus Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht oder unterstützt. 3. Wegen der Verwechselbarkeit der Rechtsstellung eines Asylberechtigten nach Artikel 16a des Grundgesetzes und eines Flüchtlings im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG verbieten es die unionsrechtlichen Vorgaben in Artikel 3 der Richtlinie, eine nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossene Person als Asylberechtigten anzuerkennen oder diese Anerkennung aufrechtzuerhalten.</p>	
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>M.Z. Nr. 14033523 C+ 5. Oktober 2015</p>	<p>Das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft führt nicht zur Verweigerung des subsidiären Schutzes. M.Z. ist ein afghanischer Staatsangehöriger, dem die Flüchtlingseigenschaft durch eine Entscheidung des Generaldirektors des OFPRA am 25. Juni 2010 aufgrund der Furcht vor Verfolgung durch die Taliban zuerkannt wurde. Als OFPRA herausfand, dass er einen seitens des afghanischen Konsulats in Paris ausgestellten afghanischen Reisepass erhalten hatte und im Dezember 2012 nach Afghanistan zurückgereist ist, wurde am 23. Oktober 2014 eine Entscheidung getroffen, wonach seine Anerkennung als Flüchtling erlosch. Vor dem Gericht argumentierte M.Z., dass seine Reise durch den schlechten Gesundheitszustand seiner Frau begründet war und als absolute Notwendigkeit zu betrachten sei, dass seine Furcht vor Verfolgung durch die Taliban nach wie vor aktuell sei und ihm aufgrund des in Afghanistan nach wie vor herrschenden hohen Maßes an willkürlicher Gewalt zumindest subsidiärer Schutz gemäß Artikel L 712-1 Buchstabe c CESEDA (der Artikel 15 Buchstabe c AR widerspiegelt) zu gewähren sei. Nach der Feststellung, dass der Generaldirektor das Erlöschen seiner Anerkennung als Flüchtling zu Recht entschieden hatte, untersuchte das Gericht die Situation des Antragstellers im Hinblick auf seinen Antrag auf subsidiären Schutz und gelangte nach der Überprüfung der verfügbaren öffentlichen Dokumentation zu der Ansicht, dass die Lage in der Provinz Logar und insbesondere im Distrikt Pul-i-Alam, aus dem der Antragsteller ursprünglich stammt, als Situation willkürlicher Gewalt zu bezeichnen war, die das Ergebnis eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts war, und ihm folglich subsidiärer Schutz gewährt werden musste.</p>	

<p>IE Oberstes Gericht</p>	<p><i>Adegbuyi</i>-gegen- <i>Minister für Justiz und Rechtsreform</i> [2012] IEHC 484 1. November 2012</p>	<p>Das Gericht entschied, dass der Minister überzeugend nachgewiesen hatte, dass der Antragsteller den Asylbehörden in einer wesentlichen Einzelheit falsche oder irreführende Informationen geliefert hatte, dass zwischen der Falschheit der Informationen und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Verbindung bestand, und dass er die falschen Informationen in der Absicht zur Irreführung der Behörden geliefert hatte. Das Gericht entschied, dass die Beweise das Kernstück des Antrags des Antragstellers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft untragbar machten. Die Berufungsrichterin führte eine erneute Prüfung sämtlicher ihr vorliegenden Informationen durch und entschied nach Maßgabe der Tatsachen, dass die anfängliche Erklärung der Flüchtlingseigenschaft ab initio unwirksam war, weshalb die betreffende Person zu keiner Zeit Anspruch auf Schutz hatte. Folglich brach das Gericht die weitere Untersuchung der Option des Erlöschens ab.</p>	<p>Polen – Regionales Verwaltungsgericht in Warschau, 14.1.2010, v SA/ Wa 1026/09</p>
<p>PL Regionales Verwaltungsgericht, Warschau</p>	<p>Iv SA/Wa 2684/12 16.5.2013</p>	<p>Ein Ausländer verliert seinen Anspruch auf subsidiären Schutz, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich derart verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Die entsprechende Bestimmung verweist auf zwei gesonderte Gründe, die die Aberkennung des subsidiären Schutzes rechtfertigen. Der erste Grund besteht darin, dass die Umstände, die zur Zuerkennung eines solchen Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen. Der zweite Grund besteht darin, dass sich diese Umstände verändert haben, wobei die Veränderung so erheblich und nicht nur vorübergehend sein muss, dass der Ausländer tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Der subsidiäre Schutz kann kein Recht begründen, das beispielsweise mit dem Recht zum Erhalt einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oder einem unbegrenzten Aufenthaltsrecht vergleichbar ist.</p>	<p>Polen – Oberstes Verwaltungsgericht, 8.9.2010, II OSK 189/10</p>
<p>PL Regionales Verwaltungsgericht, Warschau</p>	<p>v SA/Wa 383/10 21.12.2010</p>	<p>Dieses Urteil hob die Entscheidung der polnischen Beschwerdekommision für Flüchtlinge in Bezug auf die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft auf. Die Annahme des staatlichen Schutzes im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass ein Ausländer den Schutz des Staates genießt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, dass er diesen Schutz in Anspruch nehmen kann und keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Die Annahme des staatlichen Schutzes bedeutet, dass der Ausländer den wirklichen Schutz seines Herkunftslandes genießt. Im Rahmen von Verfahren zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft stellt die Behörde fest, ob andere Gründe vorliegen, die die Furcht des Ausländers vor Verfolgung rechtfertigen.</p>	<p>EuGH – C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08 <i>Aydin Salahadin Abdulla, Kamil Hasan, Ahmed Adem, Hamrin Mosa Rashi, Dier Jamal gegen Bundesrepublik Deutschland</i> Polen – Oberstes Verwaltungsgericht, 8.9.2010, II OSK 189/10</p>
<p>FI Oberstes Verwaltungsgericht</p>	<p>KHO:2008:88 12.12.2008</p>	<p>Die Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers wurde aufgrund einer Veränderung der Umstände im Herkunftsland des Antragstellers gemäß Paragraph 107 Unterparagraph 5 des Ausländergesetzes aberkannt, in Bezug auf die der individuelle Schutzbedarf der betreffenden Person angesichts der merklichen und gefestigten sozialen Veränderung im Sudan geprüft wurde. Es wurde berücksichtigt, dass sich die sozialen Bedingungen im Sudan und insbesondere im Südsudan, aus dem der Antragsteller stammt, seit der Ankunft des Antragstellers in Finnland auf erhebliche und stabile Art zum Besseren geändert haben. Infolgedessen wirkte sich dies auf die Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers aus und konnte als Beseitigung der Furcht vor Verfolgung aus Gründen seiner Zugehörigkeit zur SPL und seiner religiösen Aktivität betrachtet werden.</p>	

<p>UK House of Lords</p>	<p>Staatssekretär für das Innenministerium, Ex parte Adan [1998] UKHL 15 2.4.1998</p>	<p>Während eine historisch bedingte Furcht vor Verfolgung, die nicht länger bestand, nicht von Bedeutung sein mag und einen guten Beweis für die Feststellung der gegenwärtigen Furcht liefern kann, ist das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der gegenwärtigen Furcht für eine ordnungsgemäße Auslegung von Artikel 1A Absatz 2 ausschlaggebend. Sofern ein Zustand des Bürgerkriegs herrschte, genügte es für einen Asylbewerber nicht, nachzuweisen, dass er im Falle seiner Rückkehr in sein Land in Gefahr sein würde. Er muss eine „unterschiedliche Auswirkung“ nachweisen können. Der Begriff „Verfolgung“ in der Europäischen Menschenrechtskonvention könne nicht dahin gehend ausgelegt werden, als dass er Kämpfe zwischen Splittergruppen in einem Bürgerkrieg umfasst, in deren Rahmen der Antragsteller keiner größeren Gefahr ausgesetzt war als andere Mitglieder seines Clans. Im vorliegenden Fall erbrachte der Antragsteller keinen Beweis für die Verfolgung im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg, da er nicht nachgewiesen hatte, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Somalia einer größeren Misshandlungsgefahr als die anderen Mitglieder des Clans ausgesetzt war. Folglich wurde der Berufung des Staatssekretärs stattgegeben.</p>	
<p>DE Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVerwG 10 C 13.10 17.11.2011</p>	<p>Der Asylstatus des Antragstellers wurde infolge einer Verbesserung der Lage im Herkunftsland aberkannt. Für die Feststellung der erforderlichen „Gefahrendichte“ im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von Paragraph 60 Absatz 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz/Artikel 15 Buchstabe c Anerkennungsrichtlinie reicht die quantitative Ermittlung der Anzahl der Opfer des Konflikts nicht aus. Vielmehr ist eine „wertende Gesamtbetrachtung“ der Lage durchzuführen, die auch die medizinische Versorgungslage würdigt. Diese Frage war im vorliegenden Fall jedoch nicht ausschlaggebend, da der Antragsteller nur einer geringen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt war.</p>	<p>Deutschland – Bundesverwaltungsgericht 27.4.2010, 10 C 5.09 Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 8.9.2011, 10 C 14.10 Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 24.6.2008, 10 C 43.07 Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 24.6.2008, 10 C 9.08 EGMR – <i>Saadi gegen Italien</i>, Beschwerde Nr. 37201/06</p>

<p>DE Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVerwG 10 C 7.11 1.3.2012</p>	<p>24.6.2008, Veränderungen im Heimatland werden nur dann als hinreichend erheblich und nicht nur vorübergehend betrachtet, wenn die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.</p> <p>24.6.2009, Auf Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die auf das Konzept der tatsächlichen Gefahr („real risk“) nach Maßgabe von Artikel 3 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) Anwendung findet, wird für die Prüfung der Verfolgungswahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsschutz ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab angewendet; dieser entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.</p>	<p>Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 7.7.2011, 10 C 26.10</p> <p>Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 10 C 3.10</p> <p>Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 1.6.2011, 10 C 25.10</p> <p>EuGH – C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08 <i>Aydin Salahadin Abdulla, Kamil Hasan, Ahmed Adem, Hamrin Musa Rashi, Dier Jamal gegen Bundesrepublik Deutschland</i></p> <p>Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 10 C 24.10</p>
<p>SK Regionalgericht Bratislava</p>	<p>M. I. R. gegen Ministerium für Inneres der Slowakischen Republik 9 Sz/16/2013 21.8.2013</p>	<p>Der Beklagte irrt sich, als er in einem Verfahren zur Ausdehnung des subsidiären Schutzes die Sicherheitsbedrohungen für zurückgeführte afghanische Staatsangehörige nicht untersuchte. Im Rahmen der Ermittlung der Fakten unterließ es der Beklagte komplett, den Nachweis des Vorhandenseins von ernsthaftem Schaden im Sinne von Paragraph 2 Buchstabe f Satz 2 des Asylgesetzes (Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe) zu untersuchen, wodurch er sich nicht mit der Frage befasste, ob der Berufungskläger im Falle seiner Rückkehr in sein Herkunftsland (als Person, die Afghanistan verlassen hatte) nicht auch von dieser Form des ernsthaften Schadens bedroht wäre.</p> <p>Der Beklagte nahm diesbezüglich keine Beweise auf, was den Bestimmungen aus Paragraph 13 Buchstabe a des Asylgesetzes widerspricht. Darüber hinaus standen seine Handlungen auch im Gegensatz zu seiner eigenen gängigen Praxis, in deren Rahmen er bei (Standard-)Verfahren zu Anträgen auf internationalen Schutz das Verhalten der staatlichen Behörden im Hinblick auf nicht erfolgreiche Asylbewerber oder andere Gruppen von in ihr Herkunftsland zurückkehrenden Heimkehrern routinemäßig überprüft.</p>	

<p>DE Oberverwaltungsgericht, Saarland</p>	<p>3 A 356/11 26.9.2011</p>	<p>Die Beweismaße für die Prüfung einer möglichen künftigen Verfolgung sind für das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und für das Aberkennungsverfahren identisch (Änderung der Rechtsansicht im Anschluss an die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juni 2011, 10 B 10.10 und 10 C 25.10). Die Frage, ob eine Veränderung der Umstände in einem Herkunftsland derart erheblich und nicht nur vorübergehend ist, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet betrachtet werden kann, kann lediglich nach einer Prüfung des Einzelfalls beantwortet werden.</p>	<p>Deutschland – Oberverwaltungsgericht Saarland, 25.8.2011, 3 A 34/10 Deutschland – Oberverwaltungsgericht Saarland, 25.8.2011, 3 A 35/10 Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 24.2.2011, 10 C 5.10 Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 1.6.2011, 10 C 25.10 Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 29.9.2011, 10 C 10.10 EuGH – C-175/08; C-176/08; C-178/08 und C-179/08 Salahadin Abdulla u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland</p>
<p>DE Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVerwG 10 C 26.10 7.7.2011</p>	<p>In dieser Sache ging es um den Asylwiderruf und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft im Fall eines ehemaligen Funktionärs der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) (nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen Bundesrepublik Deutschland gegen B (C-57/09) und D (C-101/09), 9. November 2010).</p>	
<p>SE Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten</p>	<p>UM 5495-10 13.6.2011</p>	<p>Die Flüchtlingseigenschaft wurde aberkannt, als eine Person einen seitens ihres Herkunftslandes ausgestellten neuen Reisepass beantragte und erhielt. Die Beantragung und der Einsatz des irakischen Reisepasses wurden als willentlich betrachtet. Der Reisepass wurde dem Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten nicht ausgehändigt, was darauf hindeutet, dass der Antragsteller seine Beziehung zu seinem Herkunftsland fortzusetzen wünschte. Der Erwerb des Reisepasses wurde seitens des Gerichts nicht als einzelner, isolierter Kontakt zu den irakischen Behörden betrachtet. Die Tatsache, dass der Antragsteller selbst nicht direkt mit ihnen in Kontakt getreten war, ist von untergeordneter Bedeutung. Seine Handlungen wiesen auf die Absicht hin, sich erneut dem Schutz seines Herkunftslandes zu unterstellen, weswegen er nicht länger als Flüchtling betrachtet wurde.</p>	

<p>IE Oberstes Gericht</p>	<p><i>Gashi gegen Minister für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform</i> [2010] IEHC 436 1.12.2010</p>	<p>Diese Rechtssache betrifft eine Aberkennungsentscheidung, die die Bedeutung von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (insbesondere das in diesem Artikel enthaltene Wort „ausschlaggebend“) unter Umständen greifen ließ, in denen der Berufungskläger maßgebliche Informationen verschwiegen. Das Gericht war der Auffassung, dass die irreführenden Informationen unmittelbar die Glaubwürdigkeit betrafen. Es entschied, dass die Erklärung der Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers von falscher Darstellung befleckt war, und hielt die ursprüngliche Aberkennungsentscheidung aufrecht. Der Antragsteller hatte argumentiert, dass seine Verheimlichung des früheren Asylantrags im Vereinigten Königreich (unter anderem) nicht ausschlaggebend für seinen erfolgreichen Asylantrag in Irland war. Das Gericht stützte sich auf eine Analyse der französischen und italienischen Übersetzungen von Artikel 14 Absatz 3, die nach Ansicht des Gerichts keinen so präzisen Wortlaut hatten wie der englische Text.</p> <p>Das Gericht war der Auffassung, dass die Kernfrage darin besteht, ob über den Asylantrag anders entschieden worden wäre, wenn die betreffenden Informationen nicht verschwiegen worden wären. In dieser Rechtssache vertrat das Gericht die Auffassung, dass die irreführenden Informationen unmittelbar die Glaubwürdigkeit betrafen. Das Gericht stellte zunächst jedoch nicht fest, dass der Berufungskläger zu keiner Zeit ein Flüchtling war. Es legte dar, dass „die Aberkennung einer aus diesem Grund erfolgten bestehenden Erklärung keiner Feststellung gleichkommt, dass der Antragsteller jetzt kein Flüchtling ist und nie ein Flüchtling sein könnte“.</p>
<p>ES Oberster Gerichtshof</p>	<p>1660/2006 22.10.2010</p>	<p>Diese Entscheidung betrifft eine Beschwerde, die vor dem Obersten Gerichtshof gegen die Entscheidung des Obersten Gerichts eingereicht wurde, die die Entscheidung des Innenministeriums im Hinblick auf die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft der Berufungsklägerin und ihrer Kinder bestätigte. Diese Aberkennung wurde im Anschluss an die freiwillige Rückkehr des Ehepartners der Antragstellerin in sein Heimatland Kolumbien erlassen.</p>
<p>DE Verwaltungsgerichtshof Hessen</p>	<p>5 A.1985/08. A 15.9.2010</p>	<p>Diese Rechtssache betraf die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft als Folge der Verurteilung des Antragstellers wegen Straftaten. Obgleich die Umstände, die zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt hatten, nicht weggefallen sind, wurde die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft als rechtmäßig betrachtet, da der Antragsteller mehrfach strafrechtlich verurteilt wurde. Überdies wurde festgestellt, dass die entsprechende Bestimmung des deutschen Rechts in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie steht.</p>
<p>BE Rat für Ausländerstreitsachen</p>	<p>Nr. 46.578 22.7.2010</p>	<p>Der Rat für Ausländerstreitsachen (CALL) wurde angerufen, um darüber zu entscheiden, ob der subsidiäre Schutzstatus auf Grundlage einer nach der Zuerkennung des Status begangenen „schweren Straftat“ aberkannt werden kann, oder ob die Aberkennung nur auf Grundlage einer schweren Straftat möglich ist, die vor der Zuerkennung des subsidiären Schutzes begangen wurde (zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuerkennung des Status jedoch nicht bekannt war). Der CALL entschied, dass die Anerkennungsrichtlinie im Hinblick auf die Aberkennungsgründe einen deutlichen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten des Schutzes darlegt und kein Hinweis darauf besteht, dass der beigische Gesetzgeber davon abweichen wollte. Der subsidiäre Schutz kann auf Grundlage einer nach der Zuerkennung des Schutzes begangenen „schweren Straftat“ aberkannt werden.</p>

<p>EL Der Staatsrat</p>	<p>441/2008 5.2.2008</p>	<p>Die Rechtssache betraf die Abschiebung eines anerkannten Flüchtlings (Artikel 32 und Artikel 33 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) nach einer Verurteilung wegen einer Straftat nach Common Law.</p> <p>Die rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat ist keine hinreichend legitime Rechtfertigung für eine Abschiebung; stattdessen muss die Regierung eine konkrete Entscheidung erlassen, wonach der verurteilte Flüchtling in Anbetracht der Umstände, unter denen er die Straftat begangen hat, und seiner Persönlichkeit folglich eine derart große Gefahr für die Allgemeinheit als Ganzes darstellt, dass sein Aufenthalt in Griechenland nicht länger geduldet werden kann und seine unverzügliche Abschiebung erforderlich ist.</p> <p>Eine Bedrohung der Rechtsgüter der öffentlichen Ordnung stellt keinen Grund für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft dar, da in den Gründen für die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft in Übereinstimmung mit Artikel 1C des Abkommens von 1951 nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird. Überdies fällt es unter die Zuständigkeit des Staatsrats, eine unter Geltendmachung von Artikel 32 und Artikel 33 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erlassene Entscheidung zu annullieren, die die Abschiebung einer nach Maßgabe des besagten internationalen Abkommens als Flüchtling anerkannten und auch weiterhin als Flüchtling anerkannten Person außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, betrifft.</p>	<p>Griechenland – Berufungsgericht, 24.3.2000, 846</p>
<p>EL Der Staatsrat</p>	<p>495/2000 15.9.2000</p>	<p>Diese Rechtssache betraf die Abschiebung eines anerkannten Flüchtlings (Artikel 32 und Artikel 33 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) nach einer Verurteilung wegen einer Straftat nach Common Law.</p> <p>Die unverzügliche Abschiebung würde den Antragsteller der Gefahr aussetzen, im Falle des Erfolgs seiner Nichtigkeitsklage irreparablen Schaden zu erleiden. Aufgrund der Schwere dieses Schadens sind Entscheidungen im Hinblick auf seine Abschiebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Nichtigkeitsklage aufschiebende Wirkung zu gewähren, obgleich die Entscheidung in Bezug auf seine Abschiebung mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung begründet war.</p>	<p>EUGH – C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, <i>Aydin Salahadin Abdulla,</i> <i>Kamil Hasan, Ahmed Adem,</i> <i>Hamrin Mosa Rashid, Dier Jamal gegen Bundesrepublik Deutschland</i> Frankreich – Staatsrat, 14.2.2013, Nr. 365638</p>
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>M.K., Nr. 10008275 25.11.2011</p>	<p>Zur Prüfung der Veränderung der Umstände, die zum Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft führt, müssen sich die zuständigen Behörden „im Hinblick auf die individuelle Lage des Flüchtlings vergewissern, dass der oder die Akteure [...], die Schutz bieten können, zu denen auch internationale Organisationen zählen können, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets auch mittels der Präsenz multinationaler Truppen in diesem Staatsgebiet beherrschen, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, dass diese Akteure demgemäß insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen und dass der betreffende Staatsangehörige im Fall des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird“. Das Gericht war der Ansicht, dass in Anbetracht der besonders erheblichen und dauerhaften Veränderungen, die seit der Sicherstellung seiner Flüchtlingseigenschaft eingetreten sind (insbesondere die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo und die mit Unterstützung internationaler Organisationen und der EU erfolgte Errichtung demokratischer Institutionen und eines Rechtsstaates), die Umstände weggefallen sind, die die Furcht des Antragstellers auf Grundlage seiner Zugehörigkeit zur albanischen Gemeinde in Kosovo und seines Engagements für die Anerkennung der Rechte dieser Gemeinde rechtfertigten und infolge derer seine Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde.</p>	

UK Höheres Gericht	RY (Sri Lanka) gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2016] EWCA Civ 81 12.02.2016		Entscheidung des House of Lords (Vereinigtes Königreich), das für einen „strengen“ und „restriktiven“ Umgang mit den Erlöschensklauseln im Allgemeinen argumentiert.
UK	Hoxha & Anor gegen Staatssekretär für das Innenministerium [2005] UKHL 19		Entscheidung, wonach die Absicht eines Flüchtlings zur Normalisierung der Beziehungen zu seinem Heimatland ausschlaggebend für die Beurteilung der Beantragung eines Reisepasses ist.
AT Verwaltungsgerichtshof	VwGH Nr. 2001/01/0499 15.5.2003		Die Kommission erklärte die Anwendung der „weggefallenen Umstände“ auf einen Flüchtling aus dem Kosovo für ungültig und entschied, dass keine grundlegende Veränderung stattgefunden hat, solange die Vereinten Nationen der Ansicht sind, dass eine internationale Schutztruppe erforderlich ist.
CH Asylrekurskommission	ARK 2002/8-053 5. Juli 2002		
UK Berufungsgericht	FN (Serbien) gegen SSFID & KC (Südafrika) [2009] EWCA Civ 630 26.6.2009		
UK Höheres Gericht (Kammer für Asyl und Einwanderung)	Dang (Flüchtling – Anfrage – Aberkennung) [2013] UKUT 00043 17.1.2013		
IE Oberstes Gericht	Morris Ali gegen Minister für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform [2012] IEHC 149 1.3.2012		Aberkennung – Artikel 14 Absatz 1 AR. Die Rechtssache befasste sich mit einer „schweren Straftat“. Die Flüchtlingseigenschaft wurde aberkannt, da es sich beim Berufungskläger um eine Person handelte, dessen Anwesenheit im Staat eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellte. Der Berufungskläger wurde wegen Besitzes von Drogen zum Verkauf und zum Handel verurteilt. Das Oberste Gericht stellte fest, dass die Aberkennungsentscheidung nicht aufrechterhalten werden könne, da sie nicht auf einer gerechten und korrekten Zusammenfassung der gestandenen Tatsachen gründete.
IE Oberstes Gericht	Lukoki gegen Minister für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform Ohne Bericht, Extempore, Oberstes Gericht 6.3.2008		Verfahrensaspekt – Im Zusammenhang mit einer Überprüfung eines Aberkennungsbeschlusses war das Gericht der Ansicht, dass die Angelegenheit auf das sehr begrenzte Thema hinauslief, ob der Minister beim Treffen der entsprechenden Entscheidung gerechtfertigt gehandelt hatte. Das Gericht konnte nichts finden, was darauf hindeutete, dass der Minister ungerechtfertigt gehandelt hätte.
IE Oberstes Gericht	Abramov gegen Minister für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform [2010] IEHC 458 17.12.2010		Sofern die Anwesenheit eines Flüchtlings auf dem Hoheitsgebiet eines Staates nicht vertretbar ist, so ist das geeignete Rechtsmittel die Ausweisung und nicht die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Ausweisung könne nur erfolgen, wenn der Flüchtling wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden war und eine Gefahr für die Allgemeinheit des Aufnahmelandes darstellt. In dieser Rechtssache wurde dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft nicht aberkannt. Sofern der Minister der Ansicht sei, dass seine Anwesenheit im Staat nicht länger vertretbar sei, so sei die Ausweisung der richtige Weg, die jedoch nur mittels einer Entscheidung möglich ist, wonach er wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden war.

<p>DE Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVerwG 1 C 16.14 DE BVerwG:2015:250315U1C16 31.1.2013</p>	<p>Subsidiärer Schutz/Aufenthaltsgewährung; Aberkennung; schwere Straftat. Einstufung einer Handlung als schwere Straftat unter Bezugnahme auf die festgesetzte Mindest- und Höchststrafe. Einige Bezugnahmen auf die Umstände des Einzelfalls (verhängte Strafe, Umstände der kriminellen Handlungen). Der Kläger kann nicht argumentieren, dass die begangenen Straftaten weit zurückliegen und von ihm keine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit mehr ausgehe, da die nationalen Bestimmungen im Anschluss an Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Fälle abdecken, in denen eine Person einer Aufenthaltsgewährung als unwürdig erachtet wird.</p>	
<p>DE Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVerwG 10 C 2.10 DE BVerwG:2011:310311U10C2.10.0 31.3.2011</p>	<p>Asyl; Aberkennung; nachfolgende kriminelle Handlungen; Kriegsverbrechen; Terrorismus; Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Völkerstrafrecht; Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter sind zu widerrufen, wenn der Betroffene nach der Anerkennung Ausschlussgründe verursacht. Vom Anspruch auf Asyl ist nicht nur derjenige ausgeschlossen, der terroristische Aktivitäten oder deren Unterstützung von der Bundesrepublik Deutschland aus fortführt oder aufnimmt (sog. „Terrorismusbekämpfung“), sondern auch derjenige, der von hier aus Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht oder unterstützt.</p>	
<p>BE Rat für Ausländerstreitsachen</p>	<p>RVV 46.578 22.7.2010</p>	<p>Subsidiärer Schutz; Aberkennung; schwere Straftat nach der Zuerkennungsentscheidung. Der subsidiäre Schutz kann auf Grundlage einer nach der Zuerkennung des Schutzes begangenen „schweren Straftat“ aberkannt werden. Der Antragsteller machte geltend, dass der Wortlaut der entsprechenden nationalen Bestimmung vorteilhafter als die Anerkennungsrichtlinie sei und darauf schließen ließe, dass die Aberkennung des subsidiären Schutzstatus nur dann möglich sei, wenn sich herausstelle, dass der Antragsteller von vornherein von diesem Status ausgeschlossen hätte werden müssen (auf Grundlage von Tatsachen, die sich vor der Zuerkennung des Status ereigneten). Da die Bestimmungen aus Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2 zwingend sind, gelangte der Rat für Ausländerstreitsachen zu der Schlussfolgerung, dass vorteilhaftere Vorschriften im nationalen Recht nicht akzeptiert werden können. Darüber hinaus stellte der CALL fest, dass die Anerkennungsrichtlinie keinerlei geografische oder zeitliche Angaben in Bezug auf das Verbrechen enthält. Daher, und im Hinblick auf die Absichten des belgischen Gesetzgebers, konnten im Falle einer Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Buchstabe b bei der Umsetzung in belgisches Recht keine vorteilhafteren Bestimmungen festgestellt werden.</p>	
<p>AT Verfassungsgerichtshof</p>	<p>VfGH U 1769/10 16.12.2010</p>	<p>Subsidiärer Schutz; Aberkennung; schwere Straftat nach der Zuerkennungsentscheidung. Der österreichische Verfassungsgerichtshof war unter Bezugnahme auf Artikel 17 und Artikel 19 und die Vorarbeiten des österreichischen Gesetzgebers der Ansicht, dass nach Maßgabe der konkreten österreichischen Bestimmung für die Aberkennung des subsidiären Schutzes lediglich Straftaten berücksichtigt werden können, die nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzes begangen wurden. Vgl. auch: BVwG W196 1240593-3/2E, AT:BVwG:2015:W196.1240593.3.00, 29.4.2015; BVwG W221 2107575-1, AT:BVwG:2015:W221.2107575.1.00, 16.7.2015; BVwG W148 1411270-3, AT:BVwG:2015:W148.1411270.3.00, 29.5.2015; BVwG W136 1411996-2, AT:BVwG:2015:W136.1411996.2.00, 26.3.2015.</p>	

<p>AT Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVwG W182 1315211-3/3E AT: BVwG: 2015: W182.1315211.3.00 26.6.2015</p>	<p>Subsidiärer Schutz; Aberkennung; schwere Straftat; Verurteilung. Aberkennung des subsidiären Schutzes aufgrund einer Verurteilung wegen einer nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus begangenen schweren Straftat: bewaffneter Raubüberfall, Drogendeikt, Diebstahl als Mitglied einer kriminellen Organisation, versuchter Mord, Schlepperei, Kinderpornografie.</p>	<p>BVwG W221 2107575-1 AT: BVwG: 2015: W221.2107575.1.00 16.7.2015 BVwG W163 1410712-2 AT:BVwG:2014: W163.1410712.2.00 24.11.2014 BVwG W144 1407843-2 AT:BVwG:2015: W144.1407843.2.00 8.1.2015 BVwG W136 1411996-2</p>
<p>AT Verfassungsgerichtshof</p>	<p>VfGH G 440/2015-14* 8.3.2016</p>	<p>Subsidiärer Schutz; Aberkennung; schwere Straftat; Verurteilung. Im Zuge der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Aberkennungsbestimmung im österreichischen Asylgesetz entschied der österreichische Verfassungsgerichtshof, dass es für die Aberkennung des subsidiären Schutzes aufgrund der Begehung einer „schweren Straftat“ nicht besonders relevant sei, welche Strafe im konkreten Fall auferlegt wird. Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Verbrechen und Vergehen und definiert ein „Verbrechen“ als vorsätzliche Handlung, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. In diesem Sinne wurde der in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b enthaltene Begriff „schwere Straftat“ in Österreich durch den Begriff „Verbrechen“ nach Maßgabe seiner Verwendung im Strafgesetzbuch umgesetzt. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass sich die Aberkennungs-/Entzugsbestimmung innerhalb der grundlegenden Systematik der Einteilung von Straftaten nach der Schwere ihres Unrechtsgehalts bewegt, sodass zusätzliche nachteilige Rechtsfolgen daran geknüpft werden können. Was die Strafmaßnahme (Aberkennung) betrifft, wird den Umständen des Einzelfalls folglich weniger Bedeutung beigemessen.</p>	<p>BVwG W 144 1407843-2 8.1.2015 AT:BVwG:2015: W144.1407843.2.00</p>
<p>AT Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVwG W206 1259348-3 24.9.2015 AT:BVwG:2015:W206.1259348.3.00</p>	<p>Subsidiärer Schutz; Aberkennung; schwere Straftat; Verurteilung. Es ist nicht relevant, dass die betreffende Person nicht zu schweren Strafen verurteilt worden ist und oder es eine positive Prognose gibt.</p>	<p>BVwG W136 1411996-2 26.3.2015 AT:BVwG:2014:W163.1410712.2.00</p>
<p>AT Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVwG W136 1411996-2 26.3.2015 AT:BVwG:2014:W163.1410712.2.00</p>	<p>Subsidiärer Schutz; Aberkennung; schwere Straftat; Verurteilung. Es ist nicht relevant, dass das Strafmaß nach Maßgabe spezieller Bestimmungen für Minderjährige herabgesetzt wurde.</p>	<p>BVwG W136 1411996-2</p>

<p>AT Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVwGW163 1410712-2 AT:BVwG:2014:W163.1410712.2.00 24.11.2014</p>	<p>Subsidiärer Schutz; Aberkennung; schwere Straftat; Verurteilung. Der Kläger kann nicht argumentieren, (nach seinem Ermessen) zu Unrecht verurteilt worden zu sein.</p>	
<p>DE Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVerwG 10 C 27.12 19.11.2013</p>	<p>Falsche Darstellung, Verschweigen von Tatsachen; Absicht zur Irreführung des Entscheiders.</p>	
<p>AT Asylgerichtshof</p>	<p>AsylGH E10 314980-4/2010 16.8.2010</p>	<p>Gewährung des subsidiären Schutzstatus; falsche Darstellung. Der Asylgerichtshof entschied unter Verweis auf Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b, dass der subsidiäre Schutzstatus abzuerkennen ist, wenn die betreffende Person diesen Status durch eine falsche Darstellung von Tatsachen erhalten hat (Bedrohungen seitens des Ex-Lebensgefährten).</p>	
<p>AT Bundesverwaltungsgericht</p>	<p>BVwG W190 1433049-2/14E AT: BVwG: 2015: W190.1433049.2.00 19.6.2015 BVwG W103 1250792-2 AT: BVwG: 2014: W103.1250792.2.00 12.11.2014</p>	<p>Subsidiärer Schutz; Aberkennung; falsche Darstellung. Das österreichische Bundesverwaltungsgericht widersprach im Anschluss an eine Entscheidung des österreichischen Asylgerichtshof (AsylGH E10 314980-4/2010, 16.8.2010) in Bezugnahme auf Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b eine Entscheidung über die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus im Falle eines ukrainischen Staatsangehörigen, der den subsidiären Schutzstatus dadurch erhielt, dass er vorgab, syrischer Staatsangehöriger zu sein. Asyl; Aberkennung; Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat. Aberkennung des Asyls aufgrund einer in Österreich erfolgten Verurteilung wegen bewaffneten Raubüberfalls, versuchten Mordes, Vergewaltigung, Drogendelikten und Einbruchs.</p>	<p>BVwG G306 2102912-1 AT: BVwG: 2015:G306.2102912.1.00 4.9.2015 BVwG G307 1314138-2 AT: BVwG: 2015:G307.1314138.2.00 26.5.2015 BVwG G307 1300085-2 AT: BVwG: 2015:G307.1300085.2.00 26.5.2015 BVwG W103 2107198-1 AT: BVwG: 2015:W103.2107198.1.01 22.10.2015</p>
<p>FR Staatsrat</p>	<p>Nr. 198432, Gashi 8.11.2000</p>	<p>Die betreffende Person erhielt über die jugoslawische Botschaft in Paris einen Reisepass und unterstellte sich folglich erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Der Staatsrat bestätigte die Entscheidung der Beschwerdekommission für Flüchtlinge, wonach die Tatsache, dass ein Flüchtling über die jugoslawische Botschaft in Paris einen Reisepass erhält, gemäß Artikel 1C Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention auf die Absicht hindeutet, dass er sich dem Schutz des Landes unterstellen möchte, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, da er keine absolute Notwendigkeit begründen konnte, die ihn zum Erhalt dieses Reisepasses gezwungen hätte.</p>	

<p>FR Staatsrat</p>	<p>Nr. 187644, Bingol 29.3.2000</p>	<p>Rückreise in das Herkunftsland, um zu heiraten – Erneute Unterstellung unter den Schutz des Herkunftslandes. Der Staatsrat bestätigte die Entscheidung der Beschwerdekommision für Flüchtlinge, wonach die Tatsache, dass ein türkischer Flüchtling in die Türkei zurückgereist ist, um dort zu heiraten, auf die Absicht hindeutet, dass er sich dem Schutz des Landes unterstellen möchte, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.</p>	
<p>FR Staatsrat</p>	<p>Nr. 177013, Andoni B 31.3.1999</p>	<p>Rückreise in das Herkunftsland – Erneute Unterstellung unter den Schutz des Herkunftslandes. Der Staatsrat bestätigte die Entscheidung der Beschwerdekommision für Flüchtlinge, wonach die Tatsache, dass ein albanischer Flüchtling mit dem Flugzeug nach Albanien zurückgereist ist, auf die Absicht hindeutet, dass er sich dem Schutz des Landes unterstellen möchte, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und musste seine Anerkennung als Flüchtling gemäß Artikel 1C Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention beenden.</p>	
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Nr. 15011220, C Mitsaev 25.2.2016</p>	<p>Erwerb eines Reisepasses nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das OFPRA beendete die Flüchtlingseigenschaft eines russischen Staatsangehörigen tschechischer Abstammung gemäß Artikel 1C Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, da Gründe für die Annahme vorlagen, dass die betreffende Person nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einen russischen Reisepass ausgestellt bekam und mit diesem Reisepass reiste. Das OFPRA entschied, dass sich die betreffende Person demnach freiwillig erneut dem Schutz des Landes unterstellt hatte, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Das Nationale Gericht für Asylrecht bestätigte diese Entscheidung, da die betreffende Person Flüchtlingseigenschaft ausstellten russischen Reisepasses befand und nicht begründen konnte, dass sie nach wie vor Furcht vor Verfolgung in Russland hatte.</p>	
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Nr. 14033523, C+ Zadran 5.10.2015</p>	<p>Das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft schließt die Möglichkeit der Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht aus. Einem afghanischen Staatsangehörigen wurde durch eine Entscheidung des OFPRA auf Grundlage der Furcht vor Verfolgung seitens der Taliban die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Als das OFPRA erfuhr, dass er einen seitens des afghanischen Konsulats in Paris ausgestellten afghanischen Reisepass erhalten hatte und nach Afghanistan zurückgereist war, wurde trotz seiner Gründe für seine Rückkehr nach Afghanistan, die mit Familienangelegenheiten im Zusammenhang standen, und trotz seiner anhaltenden Furcht vor Verfolgung seitens der Taliban die Entscheidung in Bezug auf das Erlöschen seiner Flüchtlingseigenschaft getroffen. Nach der Feststellung, dass das OFPRA das Erlöschen seiner Anerkennung als Flüchtling zu Recht entschieden hatte, untersuchte das Gericht die Situation des Antragstellers im Hinblick auf seinen Antrag auf subsidiären Schutz und gelangte nach der Überprüfung der verfügbaren öffentlichen Dokumentation zu der Ansicht, dass die Lage in der Provinz Logar, aus der der Antragsteller ursprünglich stammt, als Situation willkürlicher Gewalt zu bezeichnen war, die das Ergebnis eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts war, und ihm folglich subsidiärer Schutz gewährt werden musste.</p>	

<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Nr. 12006411, C+ M.S 10.9.2012</p>	<p>Der Kläger argumentierte, dass ein Dritter in böswilliger Absicht die Ausstellung eines mazedonischen Reisepasses für ihn beantragt hatte, konnte dies jedoch nicht beweisen. Einem mazedonischen Staatsangehörigen wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Vor dem OFPRA argumentierte er, dass er nicht nach Mazedonien zurückgekehrt war und keinen mazedonischen Reisepass ausgestellt bekommen hatte. Es gelang ihm jedoch nicht, zu beweisen, dass ein Dritter durch die auf seinen Namen erfolgende Ausstellung eines Reisepasses ihm gegenüber eine böswillige Handlung begangen habe. Das Nationale Gericht für Asylrecht hielt die Entscheidung des OFPRA zur Beendigung seiner Flüchtlingseigenschaft aufrecht, da er sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes unterstellt hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.</p>	
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Nr. 10010000, Kejjani R 20.10.2011</p>	<p>Ein Flüchtling reiste in sein Herkunftsland zurück, das vor der Rückkehr unabhängig wurde – Ausstellung eines Reisepasses und eines nationalen Personalausweises – freiwillige erneute Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftslandes. Ein Flüchtling reiste aufgrund der Unabhängigkeit dieser Entität in den Kosovo zurück und die kosovarischen Behörden stellten ihm einen Reisepass und einen nationalen Personalausweis aus. Freiwillige erneute Inanspruchnahme des Schutzes des Landes der Staatsangehörigkeit, wobei dieses Herkunftsland jedoch sein Gesetz geändert hatte.</p>	
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Nr. 09017836 C, S.H. 23.12.2010</p>	<p>Rückreise in das Herkunftsland, um zu heiraten – freiwillige erneute Inanspruchnahme des Schutzes des Landes der Staatsangehörigkeit. Ein irakischer Flüchtling, der zum Zwecke seiner durch eine Heiratsurkunde belegten Hochzeit in die kurdische Autonomieregion zurückreiste. Das Nationale Gericht für Asylrecht war der Ansicht, dass das OFPRA das Erlöschen seiner Anerkennung als Flüchtling zu Recht entschieden hatte, da er sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes unterstellt hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.</p>	
<p>FR Beschwerdekommision für Flüchtlinge</p>	<p>Nr. 03025686, Ozuturk C+ 18.4.2005</p>	<p>Der Berufungskläger konnte nicht nachweisen, dass seine Rückreise in sein Herkunftsland durch eine absolute Notwendigkeit gerechtfertigt war, und unterstellte sich folglich freiwillig erneut dem Schutz des Herkunftslandes. Ein türkischer Flüchtling kurdischer Abstammung, der freiwillig in die Türkei zurückreiste und dort auf unbefristete Zeit blieb. Er konnte nicht nachweisen, dass er aufgrund seines nach dessen Scheidung depressiv gewordenen Vaters in die Türkei zurückgereist war. Darüber hinaus gab der Antragsteller an, keine Furcht mehr vor Verfolgung in der Türkei zu haben. Die Beschwerdekommision für Flüchtlinge entschied, dass er als Person zu betrachten ist, die sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit unterstellt hat, und stellte fest, dass das OFPRA das Erlöschen seiner Anerkennung als Flüchtling zu Recht entschieden hatte.</p>	
<p>FR Staatsrat</p>	<p>Nr. 288747, Dundogdu 15.5.2009</p>	<p>Der Erhalt von seitens des Konsulats in Frankreich ausgestellten Reisepässen seines Herkunftslandes für seine minderjährigen Kinder ist durch absolute Notwendigkeit gerechtfertigt. Die Tatsache, dass ein türkischer Flüchtling über das türkische Konsulat in Frankreich Reisepässe für seine minderjährigen Kinder erhielt, um diese in die Türkei zu schicken, wo sie bei ihrer Mutter leben sollten, ist als absolute Notwendigkeit zu betrachten und kann nicht als Absicht zur erneuten Inanspruchnahme des Schutzes des Landes der Staatsangehörigkeit ausgelegt werden.</p>	
<p>FR Staatsrat</p>	<p>Nr. 277258, Association d'accueil aux médecins et personnels de sante refugies en France 8.2.2006</p>	<p>Das seitens französischer Behörden im Herkunftsland geforderte Verfahren stellt keinen Loyalitätsakt dar. Die Tatsache, dass ein Flüchtling bei den Universitätsbehörden in seinem Herkunftsland ein Verfahren durchführt, das die französischen Bestimmungen im Hinblick auf den Erhalt der erforderlichen Bescheinigung zur Ausübung seines Berufs in Frankreich erfordert, kann nicht als Loyalitätsakt betrachtet werden.</p>	

FR Nationales Gericht für Asylrecht	Nr. 12002308, L.M. C+ 24.7.2013	Die seitens der französischen Behörden zur Fortsetzung des Erhalts von unbedingt erforderlichen Behandlungen geforderte Verlängerung der Gültigkeit eines Reisepasses stellt eine absolute Notwendigkeit dar. Ein Flüchtling aus der Demokratischen Republik Kongo ließ die Gültigkeit seines Reisepasses bei den diplomatischen Behörden seines Landes verlängern. Dieses Verfahren wurde jedoch auf ausdrückliche Aufforderung der Polizeipräfektur durchgeführt. Für den Flüchtling stellt der Erhalt der Reisepassverlängerung eine absolute Notwendigkeit dar, um weiterhin lebenswichtige Behandlungen zu erhalten.	
FR Beschwerdekommis- sion für Flüchtlinge	Nr. 424035, Komurcu 15.3.2005	Die zum Zwecke der Familienzusammenführung erfolgende Erledigung von Verwaltungsformalitäten beim türkischen Konsulat wird nicht als Loyalitätsakt betrachtet. Ein Flüchtling ging zum türkischen Konsulat in Frankreich, um eine beglaubigte Vollmacht zu bekommen, damit seine Frau zusammen mit seinen Kindern zu ihm nach Frankreich kommen konnte. Dieser Umstand stellt keinen Loyalitätsakt dar.	
FR Beschwerdekommis- sion für Flüchtlinge	Nr. 406325, Omar 17.2.2006	Die Tatsache, dass ein Flüchtling 1994 in die autonome kurdische Region zurückgereist ist, muss als freiwillige erneute Niederlassung im Herkunftsland betrachtet werden, selbst wenn diese Region nach den Ereignissen des Jahres 1991 unter internationalen Schutz gestellt wurde und eine gewisse Autonomie genießt, deren Bestehen nun durch Artikel 1.13 der irakischen Verfassung anerkannt und gewährleistet ist. Der bei der Verhandlung nicht anwesende Antragsteller hatte angegeben, im Falle einer Rückkehr in den Irak keine Furcht vor Verfolgung zu haben. In diesem Land hatte er ein normales Leben geführt, geheiratet, Kinder bekommen und einen Beruf ausgeübt.	
FR Staatsrat	Nr. 164682, Niangi 25.11.1998	Dem Antragsteller wurde die Flüchtlingseigenschaft auf Grundlage des Familienverbands zuerkannt. Das Scheidungsurteil führt zum Erlöschen der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt hatten.	
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Nr. 10008275, R Kqira 25.11.2011	Einer Person wurde die Flüchtlingseigenschaft im Jahr 1986 auf Grundlage einer Furcht vor den jugoslawischen Behörden zuerkannt. Das Nationale Gericht für Asylrecht (CNDA) entschied, dass mit der Verlagerung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, dem Kosovo-Krieg, dem NATO-Eingriff und der Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo im Jahr 1999, der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo am 17. Februar 2008 und der Errichtung demokratischer Institutionen und eines Rechtsstaates mit internationalen Organisationen und der Europäischen Union die Veränderungen erheblich und nicht nur vorübergehend waren. Folglich ist die Situation weggefallen, die die Furcht vor Verfolgung rechtfertigte. Darüber hinaus macht der Antragsteller für seine Ablehnung der Inanspruchnahme des Schutzes des Kosovo keine sich aus früheren Verfolgungen ergebenden zwingenden Gründe geltend.	
FR Nationales Gericht für Asylrecht	Nr. 487611, Damiean 17.2.2005	Die Beschwerdekommision für Flüchtlinge entschied, dass die Umstände, unter denen dem Flüchtling die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, aufgrund einer Veränderung des politischen Regimes in Rumänien weggefallen sind; der Antragsteller kann es nicht mehr ablehnen, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Der Antragsteller macht in Bezug auf die Ablehnung der Inanspruchnahme des Schutzes der rumänischen Behörden keine sich aus früheren Verfolgungen ergebenden zwingenden Gründe geltend.	

<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Nr. 150317598, Shrma 8.4.2016</p>	<p>Das OFPRA wurde seitens des Innenministeriums darüber informiert, dass einem nepalesischen Asylbewerber nach Maßgabe einer gefälschten bhutanischen Identität und Staatsangehörigkeit die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, und reichte vor dem Gericht eine Klage wegen Betrugs ein. Das Gericht bestätigte die auf einer irreführenden bhutanischen Staatsangehörigkeit gründende falsche Darstellung und war der Ansicht, dass die von ihm gefällte Entscheidung in Bezug auf die Zuerkennung des Schutzes durch ebendiese Staatsangehörigkeit und durch die Furcht der betreffenden Person vor Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr in dieses konkrete Land begründet war. Im Anschluss daran prüfte das CNDA den Antrag in Bezug auf das wirkliche Herkunftsland des Antragstellers, bei dem es sich um Nepal handelte.</p>	
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Nr. 12021083, Ahmed Ali 7.5.2013</p>	<p>Das OFPRA reichte gegen eine gerichtliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Klage wegen Betrugs ein. Die Klage stützte sich auf einen Bericht von EURODAC, der zutage brachte, dass die digitalen Fingerabdrücke des Flüchtlings über einen Zeitraum von sieben Jahren in drei verschiedenen europäischen Ländern und dreimal in Frankreich erfasst wurden. Das CNDA war der Ansicht, dass die Einreichung mehrfacher Asylanträge unter verschiedenen Identitäten, den letzten davon nach der Zuerkennung des Schutzes, gegen die in der Genfer Flüchtlingskonvention, der AR und der Richtlinie vom 1. Dezember 2015 vorgesehene Pflicht des Antragstellers zur Zusammenarbeit und zur Loyalität verstieß. In der Annahme, dass die festgestellten irreführenden Informationen lediglich einen Teil der Reiseroute oder einen Teil der Tatsachen betrafen, die zur Zuerkennung des Schutzes führten, stellt Artikel 14 für den Mitgliedstaat keine Pflicht zum Nachweis dar, dass die komplette Reiseroute oder die komplett behaupteten Tatsachen betrügerisch sind. Mehrfache Asylanträge, selbst nach der Zuerkennung des Schutzes, stellen die Ehrlichkeit des Antragstellers und die Wahrheit der behaupteten Tatsachen infrage, da er mehrmals irreführende Informationen zum Erhalt eines Schutzes verwendete, und sind ein hinreichendes Kennzeichen für Betrug.</p>	
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>Nr. 10004319, S 1.3.2011</p>	<p>Auf Grundlage von Informationen, die dem OFPRA seitens des Gerichts im Rahmen der Entscheidung über eine andere Rechtssache mitgeteilt wurden, argumentierte die Behörde, dass es sich beim betreffenden Antragsteller um den Partner einer Frau handelte, die selbst auf Grundlage der Ermordung dieses konkreten Partners in den Genuss der Flüchtlingseigenschaft kam. Das Gericht entschied jedoch, dass das OFPRA zum Nachweis des Betrugs nicht in der Lage war.</p>	
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>622508 und 701681/090071008, T 8.10.2009</p>	<p>Das OFPRA reichte vor dem CNDA Einspruch gegen eine gerichtliche Entscheidung ein, die einem russischen Staatsangehörigen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte. Die Zuerkennung erfolgte auf Grundlage seines Wohnsitzes in Tschetschenien und der in den Jahren 2006 und 2007 in dieser Region, in der er damals zu leben behauptete, stattgefundenen angeblichen Verfolgungen, die durch seine Zugehörigkeit zum russischen Volk und seinen christlichen Glauben begründet waren. Das OFPRA reichte Informationen des französischen Konsulats in Moskau ein, die bescheinigten, dass die betreffende Person von 2005 bis zu ihrer Ausreise aus Russland in Stawropol gelebt hatte.</p>	

		<p>Nachdem das Gericht festgestellt hatte, dass sich die betreffende Person zum Zeitpunkt der behaupteten Tatsachen tatsächlich in Stawropol aufgehalten hatte, entschied es, dass die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführten Behauptungen irreführend waren und diese List für die Entscheidung ausschlaggebend war. Das Gericht wies den Versuch des Flüchtlings von der Hand, zu erklären, weshalb er Dokumente gefälscht hatte. Es entschied, dass die betreffende Person das Gericht vorsätzlich in Bezug auf ihre wirkliche Situation getäuscht hätte, und hob im Anschluss daran seine frühere Entscheidung auf. Anschließend prüfte das Gericht den Asylantrag und widerlegte die Anwesenheit des Antragstellers in Tschetschenien zum betreffenden Zeitpunkt in Übereinstimmung mit den seitens des Konsulats bereitgestellten Informationen. Es befand, dass die irreführenden Behauptungen in Bezug auf den Aufenthaltsort des Antragstellers die Richtigkeit sämtlicher seiner Behauptungen infrage stellte. Folglich wurden die seitens des Flüchtlings zum Nachweis seiner Anwesenheit in Tschetschenien eingereichten Dokumente als gefälscht betrachtet.</p>
<p>FR Nationales Gericht für Asylrecht</p>	<p>633282/08013386, G 24.9.2009</p>	<p>Das OFPRA reichte eine Klage vor dem CNDA ein, die auf seitens einer Präfektur bereitgestellten Informationen gründete, die belegen, dass die betreffende Person vor der strittigen Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf Aserbaidschan als Herkunftsland zwei weitere Anträge auf Grundlage einer anderen georgischen Identität und Staatsangehörigkeit eingereicht hatte. Das Gericht befand, dass die Behauptungen des Flüchtlings zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt hatten und die betreffende Person das Gericht in Bezug auf ihre wirkliche Situation vorsätzlich irreführt habe. Im Anschluss daran prüfte das Gericht im Hinblick auf die strittige Entscheidung die seitens des Antragstellers geltend gemachte Furcht vor Verfolgung.</p>
<p>FR Staatsrat</p>	<p>Nr. 363161, 363162, Noor 30.12.2014</p>	<p>Die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union einem Staatsangehörigen eines Drittstaates subsidiären Schutz gewährt, ist eine Feststellung, die so lange wirkt, bis der Anspruchsberechtigte die in Artikel 16, Artikel 17 und Artikel 19 AR dargelegten erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr oder nicht länger erfüllt. Folglich hat die Tatsache, dass die betreffende Person ihren Aufenthaltstitel nicht erneuert hat, keine Bedeutung für ihr Recht auf die Inanspruchnahme des ihr gewährten Schutzes.</p>
<p>IE Oberstes Gericht</p>	<p><i>Nz.N gegen Minister für Justiz, Gleichstellung und Rechtsreform</i> [2014] IEHC 31 27.1.2014</p>	<p>Die Rechtssache behandelte das Thema falscher und irreführender Informationen im Zusammenhang mit der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. In jeder Phase des Aufenthalts des Antragstellers im Aufnahmeland gab es überzeugende Beweise für eine durchdachte Irreführung. Der Beweis in Bezug auf einen falschen und betrügerischen Antrag wurde als überzeugend erachtet. Es wurde festgestellt, dass es sich bei dem Antragsteller um einen wenig überzeugenden Zeugen handelte, der ausweglos in ein Netz aus Irreführung und Lügen verwickelt wurde. Unter anderem unterbreitete der Antragsteller falsche Unterlagen.</p>
<p>FR Beschwerdekommision für Flüchtlinge</p>	<p>Nr. 339803, Fosso 12.9.2005</p>	<p>Wenngleich Artikel 1C der Genfer Flüchtlingskonvention Gründe aufzählt, die die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erlauben, ist es weiterhin möglich, dass der Schutz in Anwendung der Grundsätze in Bezug auf den Widerruf von Verwaltungsakten in Fällen beendet werden kann, in denen der Antrag, auf dessen Grundlage die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, mit Betrug behaftet ist.</p>

<p>FR Staatsrat</p>	<p>Nr. 57214 57789, Tshibangu 12.12.1986</p>	<p>Wenngleich Artikel 1C der Genfer Flüchtlingskonvention Gründe aufzählt, die die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erlauben, ist es weiterhin möglich, dass der Schutz in Anwendung der Grundsätze in Bezug auf den Widerruf von Verwaltungsakten in Fällen beendet werden kann, in denen der Antrag, auf dessen Grundlage die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, mit Betrug behaftet ist. Das CNDA beschränkte sich bei seinen Erwägungen über die strittige Entscheidung darauf, dass der im Zuge des zweiten Antrags von Herrn Tshibangu begangene Betrug zur Folge hatte, den Kläger „jedweden Rechts auf Inanspruchnahme der Genfer Flüchtlingskonvention“ zu berauben, ohne dabei zu überprüfen, ob sein erster Antrag ebenfalls mit Betrug behaftet war. Dadurch stellte das Gericht fest, dass das untergeordnete Gericht keine hinreichende Rechtsgrundlage für seine Entscheidung geliefert hatte und der Antrag des Antragstellers auf deren Nichtigerklärung begründet war.</p>	
<p>EL Staatsrat</p>	<p>Nr. 4059/2008 31.12.2008</p>	<p>Die strittige Aberkennungsentscheidung wurde nach Maßgabe der Erlöschensklausel aus Artikel 1C Absatz 5 der Genfer Flüchtlingskonvention getroffen. Der Antragsteller lieferte keinen Nachweis für seine Argumente, wonach die albanischen Behörden ihm eine „schwere Haftstrafe“ auferlegt hatten. Daher waren die Behörden nicht dazu verpflichtet, seine Behauptungen zu prüfen.</p> <p>Doch die Behörden hatten die Behauptungen des Antragstellers in Bezug auf starke familiäre und wirtschaftliche Beziehungen aufgrund seines ausgedehnten Aufenthalts im Land nicht berücksichtigt, in Bezug auf die der Antragsteller Beweise geliefert hatte, die das Scheitern der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen würden. Andererseits lieferte die Behörde Beweise dafür, dass der Antragsteller durch ein Urteil des griechischen Strafgerichts wegen Besetzens eines Frequenzbereichs einer illegalen Funkstation und illegalen Waffenbesitzes zu einer Haft- und Geldstrafe verurteilt wurde. Dieses Urteil stellte jedoch nicht die Grundlage der strittigen Aberkennungsentscheidung dar, da es den Entscheidern nicht vorgelegt wurde und der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zugrunde lag. Der Klage auf Nichtigerklärung wurde stattgegeben.</p>	
<p>PL Oberstes Verwaltungsgericht</p>	<p>II OSK 189/10 8.9.2010</p>	<p>Einem Ausländer, der seit 1997 als Flüchtling anerkannt war, wurde die Flüchtlingseigenschaft 2009 aberkannt. Es wurde argumentiert, dass er freiwillig erneut den Schutz des Landes seiner Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen hatte, da ihm die Behörden des Herkunftslandes einen Reisepass ausgestellt hatten und er 2003 einige Male problemlos nach Guinea zurückgereist war.</p> <p>Die Hauptfrage betraf dabei die Bedeutung der in Artikel 21 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2003 über die Zuerkennung von Schutz für Ausländer innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen festgesetzten Formulierung „freiwillige erneute Inanspruchnahme des Schutzes“. Das Oberste Verwaltungsgericht befand, dass diese Formulierung derart auszulegen sei, dass sie Situationen betrifft, in denen der Antragsteller einen wirklichen Schutz seitens des Landes seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat, und verwies auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e AR. Einige Fälle gelegentlicher Reisen im Jahr 2003 wurden seitens des Gerichts als nicht hinreichend für die Feststellung befunden, dass ein Ausländer eine solche Reise unter dem Schutz seines Landes durchgeführt hatte. Das Gericht befand, dass die Behörden die im Jahr 2009 in Guinea vorherrschende Situation und die Möglichkeit einer wirklichen Gefahr von Verfolgung nicht berücksichtigt hätten.</p>	<p>EUGH C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, <i>Aydin Salahadin Abdulla, Kamil Hasan, Ahmed Adem, Hamrin Mosa Rashi, Dier Jamal gegen Bundesrepublik Deutschland</i> 2.3.2010</p>

<p>PL Oberstes Verwaltungsgericht</p>	<p>Verbundene Rechtssachen: II OSK 1492/14, II OSK 1561/14, II OSK 1562/14 23.2.2016</p>	<p>Im Jahr 2013 wurde einem Ehepaar und dessen Kindern aus Tschechien der ihnen 2008 aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt gefährlichen Situation in ihrem Herkunftsland zuerkannte subsidiäre Schutz aberkannt. 2011 und 2012 waren sie problemlos nach Grosny und wieder zurückgereist.</p> <p>Im Juni 2012 wurde das jüngste Kind des Ehepaars in einem Krankenhaus in Grosny geboren, wo die Mutter sich einige Zeit aufgehalten hatte. Das Ständesamt stellte eine Geburtsurkunde aus, und die persönlichen Daten des Kindes wurden vom Bundesamt für Migration in Grosny in den Reisepass der Mutter aufgenommen. Diese Tatsachen führten in Verbindung mit der gegenwärtig stabilen Situation in Tschechien zu der Schlussfolgerung, dass verglichen mit 2008 eine derart wesentliche und beständige Veränderung der Umstände stattgefunden hatte, dass der Schutz nicht länger benötigt wurde (Artikel 22 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2003 über die Zuerkennung von Schutz für Ausländer innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Polen). Das Oberste Verwaltungsgericht befand, dass sich die tschechische Familie durch ihre Rückkehr nach Tschechien keiner Gefahr aussetze, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.</p>	
<p>CZ Oberstes Verwaltungsgericht</p>	<p>Nr. 1. Azs 3/2013-27 18. April 2013</p>	<p>Nicht jede falsche Information und nicht jedes Verschweigen von Tatsachen seitens des Berufungsklägers vor der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stellt einen Grund für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b AR dar. Als Grundlage für die Geltendmachung dieses Grundes können lediglich objektiv falsche Informationen und das Verschweigen von objektiv vorliegenden Tatsachen herangezogen werden, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben.</p>	
<p>CZ Oberstes Verwaltungsgericht</p>	<p>Nr. 7 Azs 21/2011-57 29. Juni 2011</p>	<p>Der subsidiäre Schutzstatus kann nur dann aus den in Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 16 AR dargelegten Gründen aberkannt werden, wenn die zu seiner Zuerkennung geführten Umstände weggefallen sind oder sich derart verändert haben, dass der Schutz nicht mehr erforderlich ist. Folglich kann die Aberkennung aufgrund der oben genannten Bestimmungen nicht auf Fälle Anwendung finden, in denen die Verwaltungsbehörde zu dem Schluss gelangt, dass der subsidiäre Schutz zu keiner Zeit hätte gewährt werden dürfen, und sich durch die Aberkennung des subsidiären Schutzstatus darum bemüht, ihre ursprüngliche Entscheidung zu revidieren.</p>	

Internationale Rechtsprechung

Gericht	Name der Rechtssache/Fundstelle/Datum	Stichwörter/Relevanz/Hauptpunkte	Zitierte Rechtssachen
<p>Australien Oberstes Gericht</p>	<p><i>Minister for Immigration and Multi-Cultural and Indigenous Affairs v QAAH of 2004</i> [2006] HCA 53 15.11.2006</p>	<p>Einwanderung – Flüchtlinge – Beantragung eines dauerhaften Schutzvisums – Das Gesetz erfordert, dass der Minister davon überzeugt ist, dass Australien dem Antragsteller nach Maßgabe der Verfassung Schutzverpflichtungen schuldet – Dem Antragsteller wurde zuvor ein vorläufiges Schutzvisum für einen bestimmten Zeitraum gewährt – Berechtigt die zuvor erfolgte Gewährung eines vorläufigen Schutzvisums den Antragsteller zur Beantragung eines neuen Visums in der Vermutung, dass ihm nach Maßgabe der Verfassung Schutzverpflichtungen geschuldet werden? – Auslegung des Migrationsgesetzes aus dem Jahr 1958 (Cth), § 36 – Auslegung der Verfassung. Wörter und Ausdrücke – „Flüchtling“, „Schutzverpflichtungen“, „Erlöschten“.</p>	
<p>Australien Bundesgericht Australien</p>	<p><i>Seyed Hamid Rezaei und Zahra Ghanbarnezhad gegen Minister für Einwanderung und multikulturelle Angelegenheiten</i> [2001] FCA 1294 14.9.2001</p>	<p>Der erste Antragsteller (der Ehemann) war Flüchtling und eine Person, der Australien gemäß dem Gesetz Schutzverpflichtungen schuldet. Die zweite Antragstellerin (die nicht behauptete, selbst Flüchtling zu sein) wurde als Mitglied des Familienverbands ihres Ehemanns als Anspruchsberechtigte auf den Schutz Australiens anerkannt. Am 7. April 1998 wurden den Antragstellern Schutzvisa zuerkannt. Am 15. und 21. Juli 1998 wurde beiden Antragstellern seitens der iranischen Botschaft in Canberra ein neuer Reisepass ausgestellt. Am 1. und 2. Dezember 1998 wurden die Aufkleber der Schutzvisa in die neuen iranischen Reisepässe der Antragsteller eingefügt. Am 9. Dezember 1998 verließen beide Antragsteller Australien, um in den Iran zu reisen, wo sie seither verweilen. Während ihres Aufenthalts im Iran adoptierten sie ein Kind im Rahmen eines rechtmäßigen Verfahrens unter Einbezug des iranischen Rechtssystems. Gegen Ende des Jahres 2000 beantragten sie bei den australischen Behörden die finanzielle Unterstützung eines Kindes im Hinblick auf dessen Migration und Rückkehr nach Australien. Das Gericht befand, dass sich die Feststellung des Delegierten, wonach sich der Ehemann der Antragstellerin erneut in seinem Herkunftsland niedergelassen habe, deutlich aus der Tatsache ergebe, dass die Antragsteller über einen Zeitraum von zwei Jahren in den Iran zurückgekehrt waren und im Rahmen des iranischen Rechtssystems ein Kind adoptiert hatten.</p>	

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



■ Amt für Veröffentlichungen